Die internationale juristische Person als völkerrechtliche Körperschaft

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau
vorgelegt von

Karl-Heinz Drünkler
Referendar

1933

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, K.G., Ohlau i. Schl.

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts -und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Referent: Professor Dr. Wegner.
Korreferent: Professor Dr. Waldecker.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
sei auch an dieser Stelle recht herzlich gedankt.

Die vorliegende Arbeit entstand im völkerrechtlichen Seminar in Breslau auf Anregung und unter Anleitung des Herrn Professor Dr. Wegner, dem der Verfasser für vielfache Anregung und Unterstützung bei Anfertigung dieser Arbeit und auch für Führung und Beratung während der ganzen Studienzeit zu bleibender Dankbarkeit verpflichtet ist.

Es ist dem Verfasser daher ein Herzensbedürfnis, die Arbeit in die berufenen Hände des verehrten Lehrers, Herrn Professor Dr. Wegner, zu legen.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung:

§ 1. Die Notwendigkeit der Gründung von internationalen Verwaltungsgemeinschaften, die Bezeichnung „internationale juristische Person und deren Abgrenzung gegenüber der juristischen Person des Privatrechts . 1

Teil I.

§ 2. Bekanntmachung mit dem Problem und Plan der Darstellung 3

Teil II.

Das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht zueinander

§ 3. a) Die Notwendigkeit dieser Untersuchung . . . 5
b) Die Bedeutung Hegels für dieses Problem

§ 4. Die dualistische Konstruktion und ihre Begründung . 8
a) Das Wesen der dualistischen Konstruktion
b) Die Souveränität der Staaten und das Völkerrecht .
c) Widerspricht Art. 7 der acte public für die Europäische Donaukommission der dualistischen Konstruktion? . . . . . .
d) Der Satz: The Law of nations is a part of the Law of the Land" in diesem Zusammenhang . . .

§ 5. Die monistischen Konstruktionen 15
a) Beweisführung der Monisten . . .
b) Die praktische und logische Unhaltbarkeit dieser Konstruktion

§ 6. Die dualistische Konstruktion in ihrer Bedeutung für vorliegendes Problem 17

Teil III.

Darstellung und Kritik der wesentlichsten bisherigen Lösungen

§ 7 Mamelocks Staatensozietät 19

§ 8. Ist der Völkerbund ein internationaler Verwaltungsverein? 20

§ 9. Die Bedeutung der Rechtsfähigkeit im Wohnsitzstaat und die Frage des Personalstatuts 22

§ 10. Verleiht eine eigene Privatrechtsordnung der internationalen juristischen Person die Privatrechtsfähigkeit? . 24

§ 11. Frankensteins künstliche Völkerrechtsordnung . 25
§ 12. Privatrechtsfähigkeit kraft Völkerrechtsakts? (Fedozzi) 26
§ 13. Der Vorschlag Liermanns 27
a) Privatrechtsfähigkeit kraft überragender internationaler Bedeutung?
b) Die Unhaltbarkeit eines Vergleiches mit der katholischen Kirche
§ 14. Die internationale juristische Person bei von der Lühe 29
a) Ist begrifflich die Existenz einer juristischen Person im Völkerrecht möglich?
b) Die Unmöglichkeit aus einer völkerrechtlichen Verpflichtung der Verbandsstaaten Privatrechtsfähigkeit zu konstruieren
c) Die verschiedene Bedeutung der Parteifähigkeit vor internationalen Gerichten (Schwarzenberger)
1. der internationalen juristischen Person
2. der Individuen
§ 15. Schröders Lösung 35
a) Seine Auffassung über das Verhältnis von Völkerrechtsfähigkeit und Privatrechtsfähigkeit
b) Privatrechtsfähigkeit auf Grund eines völkerrechtlichen Gewohnheitssatzes in Verbindung mit Art. 4 R.V.?
§ 16. Sonstige Lösungsvorschläge (Bühler, Krause, und Sauer) 38
§ 17. Allgemeine Kritik und die Notwendigkeit einer Prüfung der völkerrechtlichen Natur auch für die Privatrechtsfähigkeit 41

Teil IV.

Die Völkerrechtsfähigkeit der internationalen juristischen Person

§ 18. a) Die Lehre von den gemeinsamen und eigenen Organen 42
b) Die Bedeutung der Instruktion der Delegierten
c) Ist der Unterschied der Zwecke von rechtlicher Bedeutung für die Rechtsnatur der Organe?
§ 19. Die Lehre von den Völkerrechtssubjekten . . . 46
a) Die These von der alleinigen Völkerrechtsfähigkeit der Staaten und ihre Fehlerquellen
b) Das Wesen der Rechtsfähigkeit im allgemeinen und der Völkerrechtsfähigkeit im besonderen
c) Fiore und Ruffini und die Völkerrechtsfähigkeit der internationalen juristischen Person und die gegen sie zu erhebenden Bedenken
d) Die Organlehre der Theorie der realen Verbandsperson
§ 20. Die internationale juristische Person ist Völkerrechtssubjekt (völkerrechtliche Körperschaft) 55

§ 21. Der Umfang der Völkerrechtsfähigkeit der Staaten und der völkerrechtlichen Körperschaft 56
a) Die Staaten als die vollberechtigten natürlichen Personen und die völkerechtliche Körperschaft, die juristische Person des Völkerrechts, als Völkerrechtssubjekt minderen Rechts
b) Die Theorie der realen Verbandsperson im öffentlichen Recht
c) Der „nasciturus" im Völkerrecht

Teil V.

Die Privatrechtsfähigkeit der völkerrechtlichen Körperschaft im Allgemeinen

§ 22. Die vier Ebenen des Rechts 63
§ 23. Die Privatrechtsfähigkeit als Mindestmaß jeder Rechtsfähigkeit 64
§ 24. Die eigenartige privatrechtliche Stellung der katholischen Kirche 66
§ 25. Kann man von einem Fiskus der völkerrechtlichen Körperschaft sprechen? 67

Teil VI.

Die Privatrechtsfähigkeit der völkerrechtlichen Körperschaft in ihren Mitgliedsstaaten

§ 26. Sie ist privatrechtsfähig wie der Fiskus eines auswärtigen Staates 69
§ 27. Die Rechtsstellung der ausländischen juristischen Personen im allgemeinen und die eigenartige Stellung des Fiskus der völkerrechtlichen Körperschaft im besonderen 69
§ 28. Ergebnis für die Mitgliedsstaaten 72

Teil VII.

Die Privatrechtsfähigkeit der völkerrechtlichen Körperschaft in Nichtmitgliedsstaaten

§ 29. Völkerrechtssubjekt und Privatrechtssubjekt als untrennbare einheitliche Rechtsperson 73
§ 30. Die Wirkung der Anerkennung als Völkerrechtssubjekt für die Privatrechtsfähigkeit in dem anerkennenden Staate 74

Literaturverzeichnis.

Alexi, A.: Der Fiskus im internationalen Prozeßrecht. In Zeitschr. f. intern. Zivil- und Strafrecht, Bd. 3, S. 492 ff.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Berlin 1929.

Anzilotti:: Die Zuständigkeit der italienischen Gerichte gegenüber fremden Staaten. In Zeitschr. f. intern. Privat- und Strafrecht. Bd. 5, S. 24—37.

— Ueber die Zuständigkeit inländischer Gerichte gegenüber fremden Staaten. Wie oben S. 138—140.

— Gli Organi Communi nella Societa di Stati. In Rivista di diritto internationale Anno VIII. Roma 1914, S. 156 ff.

— Lehrbuch des Völkerrechts. Deutsch von Bruns und K. Schmid, Berlin-Leipzig 1929.

Auer, von: Das Pariser Völkerbundsabkommen. Wien und Leipzig 1929.

Beseler: System des gemeinen deutschen Privatrechts. 1873.

Bilfinger: Der Völkerbund. In JW. 1926, S. 1291.

Binding: Zum Werden und Leben der Staaten. München-Leipzig 1920.

Bluntschli: Deutsches Privatrecht. 1860.

Bonfils: Lehrbuch des Völkerrechts. Berlin 1904.

Brie: Theorie der Staatenverbindungen. 1886.

Bruns: Völkerrecht als Rechtsordnung. In Zeitschr. f. ausländ. öffentliches Recht und Völkerrecht. Bd. I, S. 1 ff. Berlin 1929.

Bülow, von: Der Versailler Völkerbund. 1923.

Bühler: Der Weltpostverein. Berlin 1930.

Despagnet: Cours de droit international public. 4. Aufl. Paris 1910.

Drucker: Die Rechtfertigung des Völkerrechts aus dem Staatswillen. Berlin 1932.

Duguit: Traité de droit constitutionel. I. Bd. 2. Aufl. 1921.
Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. I, 1, Allg. Teil. 1928.
Ebers: Sind im Völkerrecht allein die Staaten parteifähig? In Mitteilungen d. deutschen Ges. für V. R. Heft 7, 1926.
— Die Lehre vom Staatenbunde. Breslau 1910.
Feauchille: Traité de Droit International Public. In drei Bänden, 1922, benutzt Bd. I.
Fedozzi: Gli enti collettivi nel diritto internazionale privato Verona e Padua, 1897.
Fiore: Die privatrechtliche Persönlichkeit des Staates dem In- und Auslande gegenüber. In Zeitschr. f. intern. Privat- und Strafr. Bd. 4, S. 529 ff.
— Trattato di diritto internazionale publico, Torino 1879.
— Il diritto internazionale codificato e la sua sanzione giuridica. Torino 1890.
— Wie oben, 5. Aufl. 1915.
Fleiner: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 6.—7. Aufl. 1922.
Fleischmann: Erwiderung auf Ebers: Sind im Völkerrecht allein die Staaten parteifähig? In Mitt. d. dtsch. Ges. für V. R. Heft 7, 1926.
— Verwaltungsgemeinschaften. Im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrecht, Bd. 3, S. 735 ff.
Frankenstein: Internationales Privatrecht, insbesondere: die „Ueberstaatliche juristische Person", Bd. I, S. 505 ff. Berlin 1926.
Freytagh-Loringhoven, von: Die Satzung des Völkerbundes, 1926.
Fusinato: La personalita Giuridica dell' Istituto Internazionale d'Agricoltury in Rivista di diritto internazionale Anno VIII, Rom 1914. S. 149 ff. (in französ. Sprache).
Geiler: Die internationale juristische Person. Referat, gehalten auf der 11. Tagung der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht. (Als Druckbogen von Herrn Professor Geiler freundlichst zur Verfügung gestellt.)
Gierke, Otto von: Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.
— Haftung des Staates und der Gemeinden für Beamte. In Verhandl. d. 28. Deutschen Juristentages, Berlin 1905, S. 1 ff.

Giese: Die Verfassung des Deutschen Reiches. 8. Aufl. Berlin 1931.
Giest-Neuwiem-Cahn: Deutsches Verwaltungsrecht. Berlin 1930.
Gomperz, H.: Die Idee der überstaatlichen Rechtsordnung. 1920.
Grabowski: Die Grundprobleme des Völkerbundes. 1919.
— Grundprobleme des Völkerrechts. Zeitschr. f. Politik. 11. Jahrg. S. 377 ff.
Grosch: Die Gewalt und die Organe des Staates und des Völkerbundes. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Jahrg. 76, 1921, S. 217 ff.
Gutachten der Berliner Juristenfakultät zum Zappa'schen Erbfalle. In Zeitschr. f. intern. Privat- und Strafr. Bd. 3, S. 275—293.
Gutzwiller: Internationales Privatrecht. Berlin 1930. Sonderdruck aus: Das gesamte deutsche Recht v. Sammler.
Hall, W. E.: A Treatise on International Law. 7. Aufl. 1917.
Havestadt: Staatsangehörigkeit juristischer Personen und der Versailler Vertrag. Diss. Göttingen. 1928.
Hatschek: Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte. 1923.
— Völkerrecht im Grundriß. 1926.
Harder: Souveränität der Staaten und Aufgabe des Völkerbundes. In Nr. 13/14 der Völkerbundsfragen. 1926.
Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts. 1821.
Heilborn, Paul: Grundbegriffe des Völkerrechts. 1911.
— Völkerrecht. 1914.
— Die Anerkennung neuer Staaten. Berlin 1931.
— Die Stellung des Menschen im Völkerrecht, 1927.
Helfritz: Die Vertretung der Städte und Landgemeinden nach außen in dem Gemeinderecht der östlichen Provinzen Preußens. Berlin 1916.
— Allgemeines Staatsrecht.
Heller: Die Souveränität. Ein Beitrag zur Theorie des Staats- und Völkerrechts. Berlin 1927.
Henrich, W.: Besprechung von Verdross': Die Einheit des rechtlichen Weltbildes in Bd. 5 der Zeitschr. öff. R.
Hold von Ferneck: Lehrbuch des Völkerrechts. Leipzig 1930.
Hintmann: Die Wirtschaftsorganisation des Völkerbundes. Diss. Würzburg 1921.

Huber: Die konstruktiven Grundlagen des Völkerbundsvertrages. Zeitschr. f. V. R. 1923, Bd. 12, S. 1 ff.
Isay: Erwiderung auf Ebers: Sind im Völkerrecht allein die Staaten parteifähig? In Mitt. d. dtsch. Ges. f. V. R. Heft 7, 1926.
— Die Staatsangehörigkeit juristischer Personen. Zeitschr. f. f. internat. Recht, Bd. 32, 1924, S. 17 ff.
Jellinek, Georg: Die Lehre von den Staatenverbindungen. Wien 1882.
— Allgemeine Staatslehre. 3. Aufl. Berlin 1914.
Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht. 3. Aufl. 1931.
Jerusalem: Welche Bedeutung haben zwischenstaatliche Verträge für die innerstaatliche Gesetzgebung? Sonderabdruck aus dem Gutachtenband des 2. Deutschen Juristentages in der Tschechoslowakei, Brünn, 27.—29. Juni 1925.
Jökel: Hans Kelsens rechtstheoretische Methode. Tübingen 1930.
Kaufmann, E.: Das Wesen des Völkerrechts. Tübingen 1930.
Kaufmann, W.: Les unions internationales de nature économique. In Recueil des Cours. 1924, II, S. 181 ff.
Kelsen, H.: Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts. Tübingen 1920.
— Allgemeine Rechtslehre. Berlin 1925.
Knubben: Die Subjekte des Völkerrechts. Allgemeine Lehren der vollen und beschränkten Rechts- und Handlungsfähigkeit. Im HB. des V. R. 2. Bd. Aeil 1, 1928.
Kohler: Grundlagen des Völkerrechts. Stuttgart 1918.
Kraus: Der Völkerbund und die Friedensverträge. 1920.
— Vom Wesen des Völkerbundes. 1920.
Krause: Die internationalen Stromschiffahrtskommissionen Berlin 1931.
Körling: Rechtsnatur des Völkerbundes. 1922.
Kunz: Die Staatenverbindungen in H. B. des V. R. II. Bd. 4. Abt.
— Die Anerkennung von Staaten und Regierungen im Völkerrecht. H. B. des V. R. II. Bd. 3. Abt.
Kunz, Otto: Die internationalen Telegraphenunionen. 2. Heft der Tübinger Abhandlungen zum öffentlichen Recht. Stuttgart 1924.

Lassow: Prinzip und Zukunft des Völkerrechts. Berlin 1871.
— Rechtsphilosophie. 1882.
Lederle: Die Donau und das internationale Schiffahrtsrecht. Völkerrechtsfragen, Heft 17, 1928.
Lewald: Das deutsche internationale Privatrecht. 1930.
Liermann: Der Völkerbund als Privatrechtssubjekt. In Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. 15, S. 20 ff.
Lingg: Das Rechtsproblem des Völkerbundes. Wien 1930.
Liszt, von: Das Wesen des völkerrechtlichen Staatenverbandes und der internationale Prisenhof. Festgabe der Berliner Jur. Fakultät für Otto v. Gierke. 3. Bd. 1910.
Liszt-Fleischmann: Das Völkerrecht. 12. Aufl. 1925.
Lühe, von der: Die internationale juristische Person. Göttingen 1931.
Lundborg: Die gegenwärtigen Staatenverbindungen. Berlin 1921.
Mamelock: Die juristische Person im internationalen Privatrecht. Zürich 1900.
Marcusen: Innerstaatliches und überstaatliches internationales Privatrecht. Zeitschr. f. intern. Zivil- und Strafrecht, Bd. 10, S. 257 ff.
Martens, von: Zur Zappa-Frage. Zeitschr. f. intern. Zivil- und Strafrecht, Bd. 4, S. 329 ff.
Martius: Erwiderung auf Ebers: Sind im Völkerrecht allein die Staaten parteifähig? Mitt. d. dtsch. Ges. f. V. R. Heft 7, 1926.
Miek: Die Anerkennung der Regeln des Völkerrechts im Sinne des Art. 4 der R.V. Diss. Heidelberg, 1929.
Moeser: Der Art. 4 RV. und seine Bedeutung für das nationale Rechtssystem. Diss. Gießen 1926.
Möhle: Die sogenannte Staatsangehörigkeit der Handelsgesellschaften. Diss. Göttingen 1930.
Neumeyer: Les Unions Internationales. in Revue de droit int. de Science diplomatique, Politique et Social von Scottile. 1923—1924 S. 139 ff.
Neumeyer: Erwiderung auf Ebers: Sind im Völkerrecht allein die Staaten parteifähig? in Mitt. d. dtsch. Ges. f. VR. Heft 7, 1926.
Oppenheim: International Law, 1928.
Pelichet: La personalité Internationale distincte des Col-

lectivités sous Mandat. These de Doctorat de l'université de Lausanne. Paris 1932.
Pilotti: Les Unions d'Etates Académie de droit international in Recueil des Cours. 1929.
Plotke, J.: Die Rechtsfähigkeit ausländischer Juristischer Personen nach dem BGB. und den einzelnen Ausführungsgesetzen zum BGB. Zeitschr. f. intern. Privat- und Strafr. Bd. 10, S. 211 ff.
Pohl, H. Besprechung von Hellers: „Die Souveränität . . ." (handschr. Manuskript).
Radbruch: Einführung in die Rechtswissenschaft. 5.—6. Aufl. Leipzig 1925.
Rapisardi-Mirabelli: Théorie générale des Unions Internationales. in Recueil de Cours 1925, II.
— Die internationalen Unionen als Form der völkerrechtlichen Organisation. Zeitschr. f. öff. R. Bd. 7, 1927, S. 11-21.
Rehm: Untertanen als Subjekte völkerrechtlicher Pflichten. Zeitschr. f. f. VR. und Bundesstaatsrecht. I. Bd. 1906.
Rose, von: Die privatrechtliche Stellung der ausländischen juristischen Personen, insbesondere der juristischen Person des Privatrechts. Diss. Göttingen 1931.
Roszkowski: Ueber das Wesen und die Organisation der internationalen Staatengemeinschaft. in Zeitschr. f. intern. Privat- und Strafrecht. Bd. III, S. 253—72.
Ruffini: La natura giuridica delle unioni internazionali amni-nistrative. in Rivista di diritto pubblico. 1928. S. 241—266.
Sauer: Der Welthilfsverband und seine Rechtsstellung, zugleich ein Beitrag zur Theore des Völkerrechts und Bedeutung der Humanität als Völkerrechtsgut. Göttingen 1932.
Schätzel: Erwiderung auf Ebers: Sind im Völkerrecht allein die Staaten parteifähig? in Mitt. f. dtsch. Ges. f. VR. Heft 7, 1926.
Schiffer: vgl. Schätzel.
Schmidt: Carl: Die Kernfrage des Völkerbundes. Berlin 1926.
Schmoe: Artikel 4 RV. und die Rechtsparömie: International Law is a part of comon Law in Theorie und Praxis, Diss. Göttingen 1927.
Schönborn: Erwiderung auf Ebers: Sind im Völkerrecht

allein die Staaten parteifähig? Mitt. d. dtsch. Ges. f. VR. Heft 7, 1926.
Schröder: Die Grundbuchfähigkeit des Völkerbundes. Berlin 1932.
Schubert, F. Wilhelm: Völkerbund und Staatssouveränität. Berlin 1929.
Schücking: Der Bund der Völker. Studien und Vorträge zum organisatorischen Pazifismus. 1928.
— Erwiderung auf Ebers: Sind im Völkerrecht allein die Staaten parteifähig? Mitt. d. Ges. f. VR. Heft 7, 1926.
Schücking-Wehberg: Die Satzung des Völkerbundes. 1924.
Schwarzenberger: Die internationalen Banken für Zahlungsausgleich und Agrarkredite. Berlin 1932.
Spreckelsen: Die rechtlichen Beziehungen des Völkerbundes zu internationalen Unionen. Diss. Marburg 1929.
Stockhammern, v.: Das internationale Landwirtschaftsinstitut in Rom. Diss. Tübingen 1928.
Strupp: Theorie und Praxis des Völkerrechts. Berlin 1925.
— Internationale Verwaltungsgemeinschaften, in Strupps Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 574 ff.
— Grundzüge des positiven Völkerrechts. Bonn 1928.
Toll, von: Die internationalen Büros. Diss. Tübingen 1910.
Triepel: Völkerrecht und Landesrecht. Tübingen 1899.
— Droit interne et droit international, in Recueil de Cours. 1923, S. 77 ff.
Ullmann: Völkerrecht. 1908.
Unruh, von: Die Rechtsnatur des Völkerbundes. Diss. Göttingen 1927.
Verdross: Besprechung von Kunz: Völkerrechtswissenschaft und reine Rechtslehre. Zeitschr. f. öff. R. 1923, S. 353 ff.
— Die Einheit des rechtlichen Weltbildes. 1923.
— Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft. 1926.
— Zur Konstruktion des Völkerrechts. Zeitschr. f. VR. 1914.
Waldecker: Allgemeine Staatslehre, 1927.
— Kurzgefaßter Grundriß der Allgemeinen Staatslehre, 1932.
Waldkirch, von: Das Völkerrecht in seinen Grundzügen dargestellt, Basel 1926.
Walz: Die Bedeutung des Art. 4 RV. für das nationale Rechtssystem. Zeitschr. f. VR. Bd. 8 S. 166 ff.

— Wesen des Völkerrechts und Kritik der Völkerrechtsleugner. Stuttgart 1930.
Wegner: Einführung in die Rechtswissenschaft in Sammlung Göschen. 2 Bände Nr. 1047—48. 1931.
— Ueber Anerkennung im Völkerrecht. In Festgabe der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in Breslau für Paul Heilborn, 1931.
— Besprechung von Schröders: „Die Grundbuchfähigkeit des Völkerbundes". In Oesterr. Zentralbl. f. d. jur. Praxis, S. 767. 1932.
— in seiner auf der elften Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht gehaltenen Diskussionsrede zum Thema: „Die internationale juristische Person", 1932. In Mitt. der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 12, S. 213 ff.
Westlake, John: International Law. 1884.
Wolgast: Besprechung von Verdross': „Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft". Zeitschr. f. öff. R. Bd. VII.
Wynen: Die Rechts- und insbesondere die Vermögensfähigkeit des apostolischen Stuhles nach internationalem Recht. Freiburg 1920.
Zitelmann: Begriff und Wesen der sogenannten juristischen Personen. München und Leipzig 1873.
— Internationales Privatrecht. Leipzig 1914.
Zorn: Weltunionen, Haager Friedenskonferenzen und Völkerbund. Berlin 1925.

Einleitung:

Die Notwendigkeit der Gründung von internationalen Verwaltungsgemeinschaften, die Bezeichnung „internationale juristische Person" und deren Abgrenzung gegenüber der juristischen Person des Privatrechts.

§ 1.

Das 19. Jahrhundert mit seiner gewaltigen wirtschaftlich-technischen Entwicklung, mit seiner Einbeziehung der ganzen Welt in den Kreis der Kultur und der Zivilisation hat naturgemäß die größten Fortschritte im Völkerrecht herbeigeführt, Die großen Industrien, die wichtigen Transportmittel bilden die hauptsächlichsten Werkzeuge unserer modernen Gesellschaft. Sie hatten den Weltverkehr zur Voraussetzung, der seinerseits naturgemäß wiederum den größten Einfluß auf unleugbar notwendige rechtliche Bestimmungen geübt hat. Für den Menschen des vorigen Jahrhunderts lag die Deutung nahe, die stürmische Entwicklung der Technik müsse zu einer einheitlichen, arbeitsteiligen Weltwirtschaft führen, in die sich alle Völker als Glieder eines größeren Ganzen einzufügen hätten.[1])

Die durch diese Entwicklung bedingten mannigfachen Interessen erheischten eine gemeinschaftliche Regelung der Staaten. Ihr Schutz konnte nicht mehr dem einzelnen Staat allein überlassen bleiben.[2]) So brachten besonders die drei letzten Jahrzehnte des vergangenen Jahrhunderts eine Fülle internationaler Abmachungen. 1864 wurde das geodätische Insti-

---

auch Bühler, Der Weltpostverein, S. 185 ff.

[1]) Vgl. Schwarzenberger, Die internationalen Banken für Zahlungsausgleich und Agrarkredite, S. 1.

[2]) Vgl. auch Waldecker, Grundriß, S. 98.

tut, 1865 die Telegrafenunion, 1874 der Weltpostverein gegründet, und viele weitere Gründungen folgten.[3])

Unter den so geschaffenen Staatenverbindungen ragen besonders jene hervor, die mit dem Namen internationaler Verwaltungsunionen oder internationaler Verwaltungsvereine bezeichnet wurden. Diese gehören der Gattung nach zu den Staatenverbindungen, welche nach der allgemeinen Klassifikation Jellineks entweder völkerrechtliche oder staatsrechtliche Staatenverbindungen sein können.[4] Erstere sind verhältnismäßig in beschränkter Anzahl vorhanden und gehören zu der Kategorie der Staatsformen; im Gegensatz zu den einheitlichen Staaten bezeichnet man sie als zusammengesetzte Staaten.

Die internationalen Verwaltungsvereine gehören zu den völkerrechtlichen Staatenverbindungen, „da ihr Merkmal in der vollständigen Parität der verbundenen Staaten besteht und weil sie keinen neuen Staat ins Leben rufen, somit lediglich unter Völkerrecht stehen."[5])

---

[3]) Eine genaue Aufzählung dieser Gründungen soll hier unterbleiben, genaue Angaben hierüber enthält jedes Lehrbuch.

[4]) Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen, S. 158 ff.

[5]) Vgl. Bühler, a.a.O. S. 186 ff. und v. Toll, Die internationalen Büros, S. 70 ff.

Durch den Zweck unterscheiden sich die Verwaltungsvereine von den anderen Staatenverbänden, da sie die Staaten nicht in ihrer ganzen Existenz fassen, sondern vielmehr nur einzelne Verwaltungsangelegenheiten den solidarischen Interessen entsprechend regeln wollen.[1]) Aber auch die internationalen Stromschiffahrtskommissionen und der Völkerbund gehören als internationale juristische Personen in den Rahmen unserer Betrachtung, auch an die internationalen Banken und an den Welthilfsverband und zum Teil auch an die internationalen Gerichtshöfe sei hiermit in diesem Zusammenhang erinnert.

Teil I.

Bekanntmachung mit dem Problem und Plan der Darstellung.

§ 2.

Unsere Aufgabe ist es nun, die völkerrechtliche und die privatrechtliche Natur dieser Staatenverbindungen festzustellen. Im Anschluß an Fedozzi[2]) hat man diese Staatenvereinigungen vielfach als „internationale juristische Personen" bezeichnet. Zahlreiche Autoren griffen diese Bezeichnung auf,[3]) die neuerdings auch von der Lühe[4]) und im Anschluß an diesen Schwarzenberger[5]) u. a. aufgegriffen haben. Diese Bezeichnung aber trägt dem völkerrechtlichen Charakter und der Natur dieser Gründungen nicht in genügendem Maße Rechnung. Uns interessiert hier lediglich die auf Grund eines völkerrecht-

---

[1]) Bühler, a.a.O. S. 181 und die dort zitierte Literatur.
[2]) Fedozzi: Gli enti collettivi nel diritto internationale privato, Verona et Padova 1897.
[3]) Fiore, Fusinato, Frankenstein, Ruffini u.a.m.
[4]) v. d. Lühe: Internationale jur. Personen, 1931.
[5]) Schwarzenberger: Die internationalen Banken für Zahlungsausgleich und Agrarkredite, 1932.

lichen Vertrages geschaffene juristische internationale Person, die man im Anschluß an Wegner[6]) als „völkerrechtliche Körperschaft" bezeichnen sollte. Die vorliegende Arbeit soll den Nachweis zu erbringen versuchen, daß die internationale juristische Person tatsächlich eine völkerrechtliche Körperschaft, d. h. ein Völkerrechtssubjekt ist. Bis zu diesem Nachweis wollen wir vorerst die alte Bezeichnung „internationale juristische Person" ruhig beibehalten.

Hiermit aber ist unser Untersuchungsgegenstand schon scharf abgegrenzt gegen die landesrechtlichen juristischen Personen des Privatrechts, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen Verflechtung vielfach fälschlich auch als internationale juristische Personen bezeichnet zu werden pflegen.[7]) Letztere aber sind lediglich staatsangehörige, landesrechtliche Rechtspersonen desjenigen Staatens, in welchem sie rechtlich existent geworden sind. Auf Grund internationaler wirtschaftlicher Verflechtungen und international privatrechtlicher Vorschriften wird ihre Rechtsfähigkeit praktisch auch gewissermaßen zu einer internationalen, obgleich sie immer letzten Endes eine landesrechtliche juristische Person bleibt, also eine internationale, juristische Rechtsfähigkeit im eigentlichen Sinne nicht besitzt. Uns aber interessiert, wie gesagt, lediglich die auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages geschaffene internationale juristische Person, deren Rechtsnatur uns nunmehr zu prüfen obliegt.

Rapisardi-Mirabelli[8]) erkennt das Problem, wenn er[9]) sagt: „Or, précisément aux yeux de la plus grande partie de la doctrine, la communauté juridique. internationale a toujours présenté le charactère d'être une communauté juridique, mais non une communauté organisée et, comme il n'y a pas de communauté internationale distincte des Etats composants, il ne peut y avoir d'organes propres de cette communauté". Eine organisierte völkerrechtliche Verbindung kann nur einen

[6]) Wegner: in seiner Diskussionsrede zum Thema: „Die internationale juristische Person", gehalten auf der 11. Tagung der deutschen Ges. f.V.R. 1932 in Kassel.

[7]) Vgl. z. B. Geiler: Die internationalen juristischen Personen, Referat, gehalten auf der 11. Tagung der deutschen Gesellschaft für V.R. 1932 in Kassel.

[8]) Rapisardi-Mirabelli: Théorie Générale des Unions Internationales, in Recueil de Cours 1925, II.

[9]) a.a.O. S. 332 ff.

Staatenverband bedeuten, der völkerrechtliche Organe besitzt. In diesen Organen aber hat man bisher meist Organe der einzelnen Staaten gesehen und niemals solche der internationalen juristischen Person. Man pflegte sie meist als gemeinsame Organe von mehreren Staaten zur Verwirklichung gemeinsamer Zwecke zu definieren. Somit beraubte man also die internationale juristische Person jeder Persönlichkeit, indem man eben in den Organen lediglich gemeinsame Organe der teilnehmenden Staaten erblickte.

Diese Lehre ist aber mit dem heutigen Stand des Völkerrechts keinesfalls mehr vereinbar. Besonders angesichts des Völkerbundes[10])— natürlich nicht nur allein an ihm — hat sich die Lehre von den gemeinsamen Organen als unmöglich erwiesen. Es muß sich — und das sei einleitend schon angedeutet — um Organe eben dieser Staatenverbindungen handeln, denen man eine von den einzelnen Kontrahenten gesonderte, juristische Persönlichkeit zusprechen muß. „La théorie des organes communs", so sagt Rapisardi-Mirabelli[11]), „est aujgurdhui en déclin".

Teil II.

Das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht zueinander.

§ 3.

Es ist unser Problem schon vielfach in der Literatur behandelt worden. Eine Darstellung und Auseinandersetzung der bisherigen Lösungsvorschläge ist somit geboten. Hierfür und auch für die Rechtfertigung der eigenen Lösung ist aber, wie der Verlauf der Darstellung immer wieder bestätigen wird, eine klare und eindeutige Stellungnahme zu dem Problem des Verhältnisses von Völkerrecht und Landesrecht unentbehrlich. Das gilt in besonderem Maße für die Darstellung der Privatrechtsnatur der internationalen juristischen Person. Man könnte uns vielleicht entgegenhalten, daß dieses Problem

[10]) Worauf insbesondere Rapisardi-Mirabelli mit Nachdruck hinweist.

[11]) a.a.O. S. 363 ff.

außerhalb der zu behandelnden Frage steht oder aus anderen Gründen in diesem Zusammenhang nicht zu behandeln ist. Wir werden aber die Notwendigkeit und Berechtigung der Voranstellung einer solchen Untersuchung bald erkennen. Wir halten es daher für erforderlich, eine eingehende Untersuchung des Verhältnisses von Völkerrecht zu Landesrecht der Kritik der bisherigen Lösungsversuche des Problems und der eigenen Lösung vorauszuschicken. Gerade bei vielen der bisherigen Lösungen ist zu wenig auf dieses vielleicht wichtigste und schwierigste Problem eingegangen, weshalb wir, wie wir später darstellen werden, zu einer Ablehnung dieser Lösungsvorschläge kommen müssen. Ein Problem des Völkerrechts brachte, soweit wir die Literatur zurückverfolgen konnten, erst das klare und einheitliche Bild der Hegel'schen Rechtsphilosophie. Er zuerst war es, der die Notwendigkeit einer Zurechnung des Rechts zu einem obersten Willen nachwies.[1]) Wir werden gelegentlich dieser Untersuchung auch wieder bestätigen können, daß die Frage der Abgrenzung von Völkerrecht und Landesrecht sich vielfach als Problem der Staatssouveränität darstellt. Und wenn auch ein so hervorragender Fachmann wie Politis[2]) einmal den Souveränitätsbegriff mit dem trügerischen Funkeln eines in Wirklichkeit schon seit Jahren erloschenen Sternes verglichen hat und Schubert[3]) mit Begeisterung diesen nach seiner Meinung treffendsten Vergleich aufnimmt, so ist es hier unsere Aufgabe, nüchtern und realistisch, d. h. insbesondere ohne politisches Zweckrecht, schaffen zu wollen, das ja doch nur Wunschrecht sein könnte, das Souveränitätsproblem, soweit erforderlich, in den oben aufgeworfenen Fragenkomplex zu streifen.

Es ist übrigens von großem Interesse, allerdings wohl logisch durchaus erklärlich, daß wir später bei der Lehre von den Subjekten des Völkerrechts ganz ähnlich auf das gleiche Problem stoßen werden. Und wenn in diesem Zusammenhang weiter darauf hingewiesen wird, daß, weil die Souveränität ein unentbehrlicher Anspruch des Staates im internationalen Leben, eine Eigenschaft ist, die ihn erst befähigt, daran teilzunehmen, viele Juristen und Philosophen Schwierigkeiten

[1]) Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821.
[2]) Zitiert bei Schubert, Völkerbund und Staatssouveränität, Berlin 1929.
[3]) a.a.O.

sehen, die Rechtsnatur des Völkerrechts anzuerkennen[4]), so sei uns gestattet, hierzu folgendes zu bemerken: Es hieße den dem Verfasser durch das Thema gestellten Rahmen sprengen, wenn er hier eine philosophisch-rechtliche Untermauerung des Völkerrechts als solchem vornehmen würde. Vielmehr ist es unsere Ueberzeugung daß rechtliche (also völkerrechtliche) Beziehungen zwischen den Staaten bestehen. Festzustellen ist hier nur das Verhältnis dieses Völkerrechts zum innerstaatlichen Landesrecht. Es ist dies gewissermaßen die Kernfrage des Völkerrechts überhaupt. Stimmt tatsächlich die Behauptung des französischen Forschers[5]): „Tant que l'on maintiendra intacte la notion de souveraineté, on ce trouvera dans l'impossibilité de fonder le droit international"? Schon an dieser Stelle sei der interessante Hinweis gemacht, daß Duguit's naturalistischer Soziologismus mit Kelsen's reiner Rechtslehre weitgehendst in den Ergebnissen übereinstimmt.[6]) Indessen wird hierüber an anderer Stelle ausführlich gehandelt werden.

b) Die Bedeutung Hegels für dieses Problem.

Wir machten oben den Hinweis, daß ein Problem des Völkerrechts erst die Hegel'sche Rechtsphilosophie brachte, indem diese die Notwendigkeit einer Zurechnung des Rechts zu einem obersten Willen nachgewiesen hat. Das Recht hat also keinen eigenen Ursprung, sondern es ist ein Produkt des Willens. „Es existiert nur als Zweig eines Ganzen, als sich anrankende Pflanze eines an und für sich festen Baumes"[7]). Welches aber ist nun die oberste Rechtsquelle, von der aus das Wesen des Völkerrechts begreifbar ist? Diese oberste Rechtsquelle fand Hegel im Staat. Nach ihm also ist Staatswille der metajuristische Grund des Rechtes. Die Wirklichkeit des substantiellen Willens ist der Staat, dessen Wille somit Grundlage und Träger des Rechtes ist. Das Volk als Staat ist somit nach Hegel die absolute Macht auf Erden, sein Wohl ist somit das oberste Gesetz. Der Staat ist also nach ihm souverän, da der Staatswille kein anderes Gesetz kennt als den Zweck seines Ganzen.[8])

---

[4]) Wegner: Einführung, Bd. II, S. 78.
[5]) Léon Duguit: Souveraineté et Liberté, zit. bei Schubert a.a.O.
[6]) Heinrich Pohl: Besprechung von Hellers „Die Souveränität".
[7]) Hegel a.a.O. Zusätze, P.K.T. 32 zu § 141.
[8]) Hegel, a.a.O. § 278.

Damit aber war ein Recht über den Staaten unmöglich, ebenso eine rechtliche Bindung der Staaten gegen ihren Willen. Folgerichtig mußte Hegel daher ein Völkerrecht ablehnen und erkannte nur ein äußeres Staatsrecht an.

Es bedarf keines besonderen Hinweises, daß diese Ansicht heute mit der Realität in schroffem Gegensatz steht. Eine Revision des Hegel'schen Standpunktes war daher unumgänglich.

Es kann ja hier natürlich nicht jede einzelne Meinung, die dieses Problem behandelt, erwähnt werden. Die Darstellung über Hegel wurde nur vorausgeschickt, weil er, wie oben festgestellt, als erster das Problem behandelt hat.

§ 4.

Um in ganz großen Zügen dieses umstrittene, aber reizvolle Problem zu erfassen, so können wir mit Strupp feststellen daß es eine dualistische und eine monistische Völkerrechtskonstruktion gibt, wobei die Berechtigung der diesen Konstruktionen beigelegten Namen an Hand deren Darstellungen untersucht werden wird.

Die dualistische Konstruktion hat als Ergebnis eine vollständige Trennung von staatlichem Recht und Völkerrecht, während die monistischen Konstruktionen zum sogenannten Primat des Staatsrechts oder zu dem Primat des Völkerrechts führen müssen.

Wenn wir nun im folgenden die Darstellung der sogenannten dualistischen Konstruktion vorwegnehmen, so geschieht das nicht nur deshalb, weil wir uns ihr überzeugungsgemäß anschließen, sondern vielmehr deshalb, weil wir einmal so leichter in der Lage sein werden, die Unhaltbarkeit der monistischen Konstruktion nachzuweisen, zum anderen aber auch hierdurch die Behandlung des Problems eine wünschenswerte Verkürzung erfährt.

Will man die Problemstellung als Frage formulieren, deren Beantwortung dann die Lösung darstellen sollte, so müßte die Frage lauten: Ist die Existenz eines Völkerrechts vereinbar mit der Unbeschränktheit der innerstaatlichen Rechtssetzung? Die Beantwortung dieser Frage führt logisch zur Darstellung des Verhältnisses von Völkerrecht und Landesrecht.[9])

[9]) Triepel hat auch die Materie unter diesem Titel abgehandelt, 1899.

Indem Triepel die sogenannte Selbstverpflichtungslehre ablehnt als einen Rechtssatz, der nicht als Macht über den Subjekten steht, an die er sich wendet,[10]) findet er die Begründung dieser Macht über den Subjekten in dem von Binding[11]) entwickelten Begriff der Vereinbarung. Etwa folgende Erwägungen ließen ihn diese Lösung finden:

Der Vertrag ist eine Willensbindung, ein Zusammenfließen in einem Gesamtwillen ist er also nicht. Die Willen der Kontrahenten müssen notwendig verschiedene Inhalte besitzen. Der Vertrag kann seiner rechtlichen Natur nach nur insoweit Rechtsfolgen haben, als eine Rechtsordnung dieselben normiert. Mithin ist er auch nur innerhalb einer Rechtsordnung denkbar. Demgegenüber liegt in der Vereinbarung die Verschmelzung verschiedener inhaltlich gleicher Willen. Die Vereinbarung allein ist mithin das einzige Mittel zur Bildung eines Gemeinwillens, mithin ist die Vereinbarung der inhaltlich gleichen Willen verschiedener Staaten die einzig mögliche Quelle des Völkerrechts für diesen Staatenkreis. Triepel[12]) betont den rechtsbegründenden Charakter der Vereinbarung, indem er ausführt, daß die „Staaten objektives Recht schaffen können, wenn sie eine Regel vereinbaren, nach der sich ihr künftiges Verhalten dauernd bestimmen soll."

Unsere Aufgabe ist es nun, den Nachweis darüber zu führen, welches Verhältnis dieses Recht zum innerstaatlichen Landesrecht hat.

Das Verhältnis einer Rechtsquelle zu einer anderen — so meint Triepel[13]) — sei nur dann von rechtlicher Bedeutung, wenn aus rechtlichen Gründen die eine in einem Abhängigkeitsverhältnis irgendwelcher Art zu der anderen steht. Der Wille, als welcher sich die eine Rechtsquelle darstellt, muß also durch den Willen, der die andere Rechtsquelle bedeutet, irgendwie rechtlich bestimmbar zu denken sein. Eine solche Bestimmbarkeit, wie Triepel a.a.O. S. 164 ff. näher ausführt, sei aber immer gegeben, wo die eine Rechtsquelle einer rechtlichen Herrschaft der anderen unterworfen, mitunter auch wo sie der

---

[10]) Triepel, a.a.O. S. 77 ff.

[11]) Binding: Die Gründung des Norddeutschen Bundes, Festgabe für Windscheid, München 1888, zit. bei Drucker: Die Rechtfertigung des Völkerrechts aus dem Staatswillen. 1932.

[12]) a.a.O. S. 70.

[13]) a.a.O. S. 164 ff.

anderen koordiniert zu denken sei. Innerhalb dieser Ueberordnung unterscheidet Triepel nun ganz mit Recht die Ueberordnung, bei der die Ueberschreitung der Ermächtigung zur Rechtsetzung Nichtigkeit zur Folge hat, und diejenige, bei der diese Folge nicht eintritt. In der Tat ist Nichigkei als Folge der Kompetenzüberschreitung das Kriterium rechtlicher Ueberordnung. „Ohne Nichtigkeit gibt es keine rechtliche Herrschaft und andererseits müssen wir überall dort, wo Nichtigkeit als Folge einer Kompetenzüberschreitung eintritt, rechtliche Ueberordnung annehmen."[14]) Könnten wir also nachweisen, daß der Staat in seiner Rechtssetzung durch Völkerrecht derart beschränkt ist, daß eine Ueberschreitung dieser Schranken Nichtigkeit dieses Rechts nach sich zieht, so hätten wir hiermit eine formale Ueberordnung von Völkerrecht zu Landesrecht festgestellt, die einen Primat des Völkerrechts ergeben müßte. Verfolgen wir aber mit Triepel das Problem weiter! Wir tun dies am besten, indem wir ihm selbst das Wort erteilen:

„Gewiß — wenn es richtig ist, daß das Völkerrecht einem Gemeinwillen entstammt, der durch Zusammenwirken mehrerer Staatswillen in der Absicht geschaffen wird, für diese verbindlich zu sein, so liegt es auf der Hand, daß der Inhalt dieses Gesamtwillens, das Völkerrecht, im Vergleich zu dem Rechte, daß lediglich dem Willen der einzelnen Staaten entspringt, als ein Recht höherer Ordnung betrachtet werden kann, Die Ueberordnung einer Rechtsstelle über eine andere hat nicht notwendig im Gefolge, daß die Gültigkeit oder Ungültigkeit der auf die Rechtserzeugung gerichteten Akte der untergeordneten von dem Willen der oberen abhängen;; selbst wo der Inhaber eines Rechtswillens über einen anderen herrscht — ein Verhältnis, das allerdings hier in keiner Weise in Frage kommen kann — ist ja nicht immer gerade diese Abhängigkeit der Rechtsbildung vorhanden. Warum" — und nun kommt das Entscheidende — „ist sie in Bezug auf das Landes- und Völkerrecht aber ausgeschlossen? Deshalb, weil von Gültigkeit und Nichtgültigkeit eines Rechtssatzes nur unter der Voraussetzung gesprochen werden kann, daß die höhere Quelle die über Sein und Nichsein entscheidet, in unmittelbarer Beziehung zu den Subjekten steht, an die der Ur-

[14]) Drucker a.a.O. S. 29 ff.

heber jenes Rechtssatzes sich wendet, nur also, wenn über dem Gesetzgeber und denen, zu denen er spricht, eine Macht steht, die ihrerseits das Verhältnis zwischen diesen beiden Rechten zu regeln vermag kann die Rechtsfrage entstehen, ob ein Akt des ersteren die letzteren zu binden vermag."[15])

Zwei Argumente also sind es, um es kurz zu machen, die Triepel zur Ablehnung des Primates des Völkerrechts führen: einmal greift das Völkerrecht nicht in die Rechtsverhältnisse der Staatsuntertanen direkt ein, sodaß der Staat überhaupt keine nichtigen Akte setzen kann, und zweitens ist die Beziehung zwischen Staat und Staatsuntertanen nicht durch Völkerrecht geregelt, es liegt vielmehr eine Subjektverschiedenheit vor. „Somit ist es das Chtrakteristische an dem Verhältnis der übergeordneten Völker — und der untergeordneten Landesrechtsquelle, daß es überall da, wo es zur Berechtigung oder Verpflichtung der untergeordneten Quelle führt, mit einem rechtlich bestimmten Verhältnisse koordinierter Rechtsquellen verbunden sein muß"[16]). Mithin ist das Ergebnis folgendes: das Völkerrecht ist zwar den Staaten als Völkerrechtssubjekten übergeordnet, nicht aber dem Staatsrecht. Es ist das Völkerrecht seiner ganzen Struktur nach eine vornehmlich im Geiste des Koordinationsrechts gestaltete Rechtsordnung mit den egoistischen, grundsätzlich mit dem Anspruch auf Gleichberechtigung auftretenden einzelnen Staaten als „Individuen". Demgegenüber ist das staatliche Recht aufgebaut im Geiste des Subordinations- und des Inordinationsrechts.[17]) Aus dem Satz, daß jede Norm nur innerhalb der Rechtsordnung, der sie zugehört, Rechtsnorm ist, folgt die scharfe Scheidung zwischen Völkerrecht und Landesrecht hinsichtlich des Bereiches, in dem sie verpflichten. Die Völkerrechtsnormen gelten nur da, wo es sich um Beziehungen zwischen Völkerrechtssubjekten handelt, während die innerstaatlichen Normen nur innerhalb der jeweiligen staatlichen Rechtsordnung Geltung haben. Es hat also, um einmal ein konkretes Beispiel zu bringen, die innerstaatliche Norm auch dann Geltung, wenn ihr Inhalt den völkerrechtlichen Pflichten des sie erlassenden Staates wider-

---

[15]) Triepel a.a.O. S. 258 ff.
[16]) Triepel, a.a.O. S. 166 ff.
[17]) So Walz, Wesen des Völkerrechts und Kritik der Völkerrechtsleugner, Stuttgart 1930.

spricht.[18]) Völkerrechtswidriges Landesrecht ist also voll gültiges Landesrecht Mithin kann man von Konflikten zwischen Völkerrecht und Landesrecht ebensowenig sprechen, wie von der Möglichkeit von Konflikten zwischen den Gesetzen verschiedener Staaten[19]). Wohl aber kann man, wie Triepel[20]) es tut, ohne daß das soeben gefundene Ergebnis beeinträchtigt wird, von völkerrechtlich gebotenem, völkerrechtlich erlaubten oder völkerrechtswidrigem Landesrecht u. a. sprechen, da hierdurch lediglich die gesetzgeberische Tätigkeit des Staates am Völkerrecht gewertet wird. Das Völkerrecht richtet also nur an den Staat ein Sollen, die landesrechtliche Ordnung entsprechend dem Völkerrechtssatz abzuändern und zu modifizieren, ohne daß das Landesrecht etwa unmittelbar durch die Entstehung eines ihm widersprechenden Völkerrechtssatzes außer Kraft tritt.[21] Es besteht also, wenn man im Anschluß an Jerusalem[22]) so sagen will, ein staatliches Rechtsmonopol. Das Völkerrecht ist also eine der staatlichen Rechtsordnung koordinierte Rechtsordnung.

Man hat nun vielfach den Einwand erhoben, daß die Existenz eines Völkerrechts mit dem Anspruch des Staates auf Souveränität nicht vereinbar sei. Diese irrtümliche Auffassung überzeugend widerlegt zu haben, ist das große Verdienst Hellers.[23]) „Das Souveränitätsproblem ist nicht zuletzt deshalb so verfahren, weil die Jurisprudenz ohne Rücksicht auf kausale Feststellungen sich im Netz ihrer eigenen Begriffe verfangen hat.[24]) Die Angriffe gegen die herrschende Lehre von der Staatssouveränität nach innen sind verhältnismäßig gering an Zahl geblieben. Ungleich zahlreicher und heftiger sind die Vorstöße, die sich insbesondere seit dem Weltkriege gegen die Souveränität des Staates nach außen richten. Surrogate des universalistischen Naturrechts, pazifistische und ökonomische Sekuritätsideologien sind es, die dem heutigen

---

[18]) Anzilotti, Lehrbuch d. Völkerrechts, 1929, S. 41.
[19]) Anzilotti, a.a.O. S. 42.
[20]) a.a.O.
[21]) Jerusalem: Welche Bedeutung haben zwischenstaatliche Verträge für die innerstaatliche Gesetzgebung? Sonderabdruck aus dem Gutachtenband des 2. dtsch. Jur.-Tages in der Tschechoslowakei S. 139.
[22]) Wie Nr. 4).
[23]) Heller: Die Souveränität, Berlin 1927.
[24]) Pohl a.a.O.

Nationalstaate die Souveränität aberkennen wollen und sie als Attribut etwa einer Weltorganisation oder als Attribut des internationalen Rechtes teils fordern, teils behaupten[25]). Neben einigen wenigen Autoren, die, unter Kelsen's und dessen Anhänger Einfluß stehend, sich für die völlige Eliminierung der Souveränität aus dem Völkerrecht ausgesprochen haben, mehren sich ständig die Stimmen, die lediglich einer Beschränkung der Souveränität das Wort reden. Wir können uns hier darauf beschränken, als wesentliches der Heller'schen Untersuchung herauszustellen: Keineswegs ist jede mehr oder minder bewußt gesetzte gesellschaftliche Ordnung eine Herrschaftsordnung, sondern kann ebensowohl durch Versprechen wie durch Befehl entstehen. Es sind also die Herrschaftsordnungen von den Vertragsordnungen zu unterscheiden. Die Existenz einer dauernden universalen und wirksamen Entscheidungseinheit ist für die Herrschastsordnung charakteristisch. Das Völkerrecht stellt im wesentlichen eine Vertragsordnung dar. So weist Heller, dem man sich voll anschließen muß, nicht nur die Vereinbarkeit der Staatssouveränität mit der Existenz eines Völkerrechts nach, sondern macht überdies die Feststellung, daß jene gerade Voraussetzung für das Völkerrecht ist.

Soweit diese Ausführungen den Nachweis der Vereinbarkeit der Staatssouveränität mit dem Völkerrecht führen, wird ihnen in der Tat beizutreten sein. Der Souveränitätsidee widerspricht es keinesfalls, an einem bestimmten Punkte haltzumachen, weil hier die Herrschaft einer anderen Idee beginnt, vor der sie sich beugt. Daher ist es mit dem Wesen der Souveränität durchaus vereinbar, daß diese sich gegenüber dem Völkerrecht freiwillig bescheidet[26]). Ohne eine solche Bindung wäre der Souveränitätsbegriff im rechtlichen Verstande sinnlos und hätte seine Berechtigung lediglich in den machtpolitischen Programmen der Nationen. Vielmehr will der Begriff der Souveränität nur besagen: keine rechtliche Bindung des Staates durch eine fremde übergeordnete Macht ohne Einflußnahme des zu verpflichtenden Staates[27]). So könnte man, wie es etwa Hold von Ferneck[28]) tut, noch viele Bei-

---

[25]) Pohl a.a.O.

[26]) Vgl. auch Jerusalem, a.a.O. S. 138.

[27]) Walz: Die Bedeutung des Art. 4 der RV. für das nationale Rechtssystem, Zeitschr. f. V.R. Bd. 8, S. 170.

[28]) Lehrbuch des Völkerrechts, 1930, S. 77 ff.

spiele anführen, die den oben dargestellten und für richtig erkannten Dualismus weiter festigen könnten[29]).

Um nun aber die soeben gefundene Lösung nach allen Richtungen hin zu festigen, muß noch auf zwei bedeutsame Einwände eingegangen werden, die es zu widerlegen gilt.

Durch Art. 7 der acte public ist für die Europäische Donaukommissign folgendes bestimmt worden: „Il est entendue que ce réglement fait loi, non seulement en se qui concerne la police fluviale, mais encore le jugement des contestations civiles naissant par suite de l'exercise de la navigation"[30]).

Es handelt sich also hier lediglich um Völkerrecht, das sich unmittelbar an die Individuen richtet. Wie ist das aber mit der dualistischen Konstruktion vereinbar?[31]).

Man muß in diesen Verordnungen ein Landesrecht besonderer Art sehen, insofern als die Vertragspartner durch die Zustimmung zu der Schiffahrtsakte ihre eigenen zum Erlaß der betreffenden Verordnungen nötigen Staatsakte gewissermaßen vorweggenommen haben und sie der Europäischen Donaukommission als Kompetenz zugewiesen haben. Das von ihnen gesetzte Recht ist Landesrecht besonderer Art und die ihm unterworfenen Einzelmenschen sind nicht Völkerrechtssubjekte, sondern Subjekte dieses Landesrechts besonderer Art. Eine antizipative Zustimmung, Geltung des Rechts kraft Delegation der Vertragsstaaten liegt vor[32]). Die dualistische Konstruktion wird hierdurch also nicht erschüttert.

Auch der vielfach mißverstandene Satz, der die angloamerikanische Auffassung darstellt: „Law of nations is a part of the law of the land", kann die dualistische Konstruktion nicht gefährden. Es mag hier genügen, auf die Ausführungen bei Triepel[33]) und Walz[34]) zu verweisen, denen man sich voll und

---

[29]) Neben den bereits erwähnten Forschern Triepel, Anzilotti, Hold v. Ferneck, Walz ist neben vielen anderen insbesondere Wegner noch als Anhänger der dualistischen Konstruktion zu nennen. Vgl. seine Einführung, Bd. II, S. 104—106 und „Ueber Anerkennung im Völkerrecht", Heilborn-Festgabe.

[30]) Entnommen aus Krause: Die internationalen Stromschifffahrtskommissionen, Berlin 31, S. 55 ff.

[31]) Dieses Beispiel wird vielfach von den Gegnern der dualistischen Konstruktion herangezogen.

[32]) Vgl. auch Knubben: Die Subjekte des Völkerrechts, Handbuch d. Völkerrechts, II. Bd. Teil 1, 1928, S. 417.

[33]) a.a.O. S. 135 ff.

[34]) Die Bedeutung des Art. 4 ... S. 170 ff.

ganz anschliessen muß. Hiernach ist auch für den angloamerikanischen Rechtskreis der grundsätzliche Rechtsdualismus erwiesen[35]).

§ 5.

Obgleich wir uns also der sogenannten dualistischen Konstruktion von Völkerrecht zu Landesrecht mit der herrschenden Meinung überzeugungsgemäß anschließen, soll lediglich um das Problem ganz zu erfassen, noch kurz auf die monistischen Konstruktionen dieses Verhältnisses eingegangen werden. Der Führer der sogenannten Wiener Schule, Kelsen[36]), behauptet nun die Unrichtigkeit der dualistischen Konstruktion. Er stellt die Behauptung auf, daß man mit dem Versuche, Völkerrecht und Landesrecht als zwei voneinander geschiedene Normensysteme gelten zu lassen, unweigerlich die Konsequenz ziehen müsse, daß eine gleichzeitige Geltung beider Ordnungen von demselben einheitlichen Standpunkt unmöglich sei. Wenn Kelsen nun behauptet[37]), „genau so wie bei völliger gegenseitiger Unabhängigkeit des Rechts von der Moral der Jurist als solcher von der Moral, der Moralist aber vom Recht absehen muß, so kann, wenn staatliches Recht und Völkerrecht als zwei disparate Normenkreise vorausgesetzt, der auf der Basis einzelstaatlicher Rechtsordnung stehende und in diesem Sinne als Jurist bezeichnete die Geltung völkerrechtlicher Normen in seinem Betrachtungsbereich nicht erfassen" — so ist er hierfür noch heute beweisfällig. Nach Kelsen ist es methodisch unzulässig, das Recht vom menschlichen Willen her zu begreifen. „Opérer du concept de la volanté, c'est opérer d'un concept juridique. En introduisant ce concept juridique dans le domaine de la science, on commet, le crime d'un syncrétisme de méthodes"[38]). Das Recht selbst, behaupten die Monisten, sei Wille und nicht menschlicher Wille schaffe das Recht. Die Rechtswissenschaft sei keine Seinswissenschaft, sondern eine Sollenswissenschaft.

---

[35]) Näher kann auf die sonst interessanten Fragen in diesem Rahmen nicht eingegangen werden.

[36]) Kelsen: Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts, Tübingen 1920, S. 120 ff.

[37]) a.a.O. S. 121.

[38]) Triepel: Droit intern et droit international Rec. des Cours 1923, S. 77 ff.

Das ganze Rechtssystem habe man sich etwa als eine gigantische Pyramide vorzustellen, deren Spitze, die höchste Norm, die „Ursprungsnorm" sei. Und da die Geltung jeder Norm in einer anderen Norm begründet sei, so könne die Ursprungsnorm nur eine „hypothetische Ursprungsnorm" sein. Mehrere Rechtsordnungen im Sinne eines dualistischen Verhältnisses könne es also nicht geben, sodaß auch Völkerrecht und Landesrecht unter einem einheitlichen rechtlichen Standpunkt, d. h. als Teile eines einzigen Rechtssystems anzusehen seien. Nachdem Kelsen von diesem Standpunkt die angebliche Wahlmöglichkeit zwischen dem Primat des Staatsrechts und dem Primat des Völkerrechts propagiert, entscheidet er sich als Pazifist für den Primat des Völkerrechts.

Wenn wir die Lehre Kelsen's mit einem einzigen Satz kritisieren wollen, so lautet dieser: Fingitur quod non est! Nach Kelsen besteht das Ziel wissenschaftlicher Arbeit offenbar darin, dem Drang zur Gesetzmäßigkeit durch willkürliche Konstruktion Genüge zu tun[39]). Was aber das Bedenklichste an dieser Konstruktion ist, ist ihre gänzliche Loslösung der Rechtswissenschaft aus der Geschichte. Was eigentlich ist denn die Einheit des Erkenntnisstandpunktes? „Es ist", wie Wegner[40]) sagt, „der subjektivistische, einzelmenschlich vernünftlerische Ausgangspunkt der liberal-individualistischen Philosophie, die einzelmenschliche Vernunft".

Es ist doch immer zu beachten, daß, so unerläßlich schließlich die Logik als Methode des Denkens ist, sie doch selbst nicht schon Denken ist." Aus dieser Verabsolutierung der Logik folgt zwangsläufig eine Hypostasierung des Rechts"[41]). In gleicher Weise wie die verabsolutierte Logik nur formale Richtigkeit, niemals aber innere Wahrheit beanspruchen kann, so ist auch die Verabsolutierung des Rechts nur eine Methode, die jedoch zur Erklärung oder sogar Begründung des Rechts keinesfalls ausreicht. Die Monisten haben die Verbindung mit den realen Begebenheiten verloren. Würde denn nicht auch, so fragenwir uns mit Walz[42]), die Einheit der Rechtserkenntnis unter Zugrundelegung eines

---

[39]) Jerusalem a.a.O. S. 137 ff.
[40]) Einführung, Bd. II, S. 105.
[41]) Drucker a.a.O. S. 4.
[42]) Wesen des Völkerrechts und Kritik der Völkerrechtsleugner, S. 238.

pluralistischen Rechtsuniversums genau so gewährleistet sein wie durch ein monistisches Weltrechtssystem? Mit Walz[43]) muß die Frage bejaht werden. „So setzt sich die monistische Konstruktion mit logischen Kunststückchen über die Wirklichkeit hinweg, die deutlich zeigt, daß zwei Arten von Rechtswillen, von Willensbildungen in der Welt leben, staatliche und völkergemeinschaftliche"[44]). Die vorgeführte monistische Auffassung ist in ihrer Einseitigkeit eine Abstraktion, der die Realität keinesfalls entspricht. Die Wissenschaft kann durch Konstruktion nie Einheit feststellen, wo unüberbrückbare Klüfte sind. Die Freiheit der Konstruktion und der Begriffsbildung hat hier ihre Grenzen. Nicht eine höhere Warte als das Staatsrecht ist das Völkerrecht, sondern eine andere Warte[45]). Es muß daher unbedingt gegen Kelsen und seine Anhänger[46]) an der dualistischen Konstruktion dieses Verhältnisses festgehalten werden.

Und wenn, was zum Schluß bemerkt werden soll, der Art. 4 der RV. in diesem Zusammenhang oft zu Unrecht herangezogen wird, so sei hierzu nur folgendes ganz kurz festgestellt: Art. 4 RV. wirkt konstitutiv, nicht deklaratorisch, indem er neues Reichsrecht schafft, durch Transformierung von Völkergewohnheitsrecht und Landesrecht. Das mag hier genügen.

§ 6.

Was wir auf Grund dieser etwas eingehenden Untersuchung für die Lösung der uns gestellten Aufgabe erarbeitet

[43]) a.a.O. S. 242.

[44]) Wegner, Ueber Anerkennung im Völkerrecht.

[45]) Wolgast, Besprechung von Verdross: Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, Bd. 7, Zeitschr. f. öff. Recht.

[46]) Zu den Parteigängern von Kelsen bezüglich der monistischen Konstruktion ist insbesondere Verdross zu rechnen, auf dessen beide hervorragenden Werke: Die Einheit des rechtlichen Weltbildes, 1923 und: Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, 1926 hingewiesen werden soll. Indessen geht er gegenüber Kelsen viele eigene Wege und ist nicht in dem Grade antihistorisch wie dieser. Es sei auch hier darauf hingewiesen, daß Verdross, der heute gleich Kelsen den Primat des Völkerrechts predigt, in seinem Vorkriegswerk, Zur Konstruktion des Völkerrechts 1914, ursprünglich den Primat des Staatsrechts predigte. Eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Primat des Staatsrechts und dem des Völkerrechts lehnt Verdross gegen Kelsen mit Recht ab.

Schließlich sei noch auf Kunz' Werke verwiesen.

haben, ist folgendes: Die obigen Feststellungen sind von grundlegender Bedeutung für die Konstruktion der Privatrechtsfähigkeit unserer völkerrechtlichen Körperschaft. Wie von der Lühe[47]) im Anschluß an obiges Problem richtig nachweist, ordnet prinzipiell jedes Landesrecht selbst an, wer unter seiner Herrschaft privatrechtsfähig sein soll. Die Privatrechtsfähigkeit ist auf allen Gebieten umgeben von staatlichen Befehlssätzen, die sie schützen und garantieren. Die Verleihung innerstaatlicher Rechtsfähigkeit kann also keinesfalls durch einen Akt des Völkerrechts erfolgen, sonst müßte das Völkerrecht fähig sein, Befehle an die Privatrechtssubjekte der staatlichen Rechtsordnung und auch mittelbar durch den Verleihungsakt solche an die staatlichen Behörden richten zu können. Wer Rechtssubjekt in der Landesrechtsordnung ist, bestimmt allein das Landesrecht. Das ergibt sich auch schon aus dem Grundsatz, daß prinzipiell jede Rechtsordnung selbst bestimmt, wer in ihr Rechtssubjektivität besitzen soll. Die in diesem Zusammenhang von v. d. Lühe a.a.O. S. 28 ganz richtig aufgeworfene Frage, ob denn überhaupt eine Nichtidentität der verleihenden und regelnden Rechtsordnung möglich ist, daß also durch Völkerrechtsakt das Rechtssubjekt geschaffen würde, während das Landesrecht (soweit die Privatrechtsfähigkeit in Frage kommt), nur die Beziehung zu regeln hätte, die das Rechtssubjekt anknüpfen würde, ist nach dem über das Verhältnis von Völkerrecht zu Landesrecht Gesagten abzulehnen. Es können der Landesrechtsordnung auf diese Weise Rechtssubjekte gewissermaßen nicht aufgedrängt werden. Wir müssen uns in Erinnerung zurückrufen, daß die Normen eines völkerrechtlichen Abkommens durch welches die internationale juristische Person geschaffen wird, nur die teilnehmenden Völkerrechtssubjekte berechtigen und verpflichten können. Nicht aber können durch sie etwa die Subjekte der innerstaatlichen Rechtsordnung oder die staatlichen Behörden mit Geboten oder Verboten belegt werden. Daraus folgt aber ganz klar und eindeutig, daß die innerstaatliche Rechtsfähigkeit ausschließlich durch das Landesrecht selbst und nicht durch Völkerrechtsakt, auch nicht durch Gebote der Völkerrechtsordnung erfolgen kann. Ebenso muß man natürlich die Möglich-

[47]) v. d. Lühe: Die internationale juristische Person, 1931, S. 32 ff.

keit verneinen, daß durch Landesrechtsakt juristische Personen völkerrechtlicher Natur geschaffen werden können.

Und doch! Scheint diese Feststellung nicht unbefriedigend? Liegt es nicht doch im Wesen der internationalen juristischen Person, daß ihre Rechtsfähigkeit die Grenzen des Landesrechts notwendig überschreiten muß? Gibt es denn nicht — und unser gesundes Rechtsempfinden sagt uns, daß es so sein muß — gibt es nicht doch eine Möglichkeit, ja vielleicht eine Notwendigkeit, aus der völkerrechtlichen Natur unserer internationalen juristischen Person auch Rückschlüsse auf deren Privatrechtsfähigkeit zu machen? Und zwar Rückschlüsse bzw. Argumentationen, bei denen die eingehend begründete dualistische Konstruktion des Verhältnisses von Völkerrecht zu Landesrecht voll gewahrt bleibt?

Wollten wir rein gefühlsmäßig entscheiden, so würden wir die Frage zweifellos bejahen. Und sie muß und kann auch bejaht werden, es gilt nur einen logisch und juristisch richtigen Weg zu gehen.

Soweit das Problem die Privatrechtsfähigkeit der internationalen juristischen Person behandelt und im Zusammenhang hiermit zum Teil auch ihre völkerrechtliche Natur, sind zahlreiche Lösungsvorschläge vorhanden.

Wie einleitend schon angedeutet wurde, ist das Problem in der aufgeworfenen Form noch sehr jung. Bei der Anzahl und dem Umfang etwa der vorkrieglichen internationalen juristischen Personen trat deren juristische Konstruktion mehr in den Hintergrund. Darum darf es auch nicht — worauf später noch einmal einzugehen sein wird — verwundern, daß die älteren Gründungen dieser Art unserer Lösung nicht in allen Punkten entsprechen.

Teil III.

Darstellung und Kritik der wesentlichsten bisherigen Lösungen.

§ 7.

Ganz bezeichnend für ältere Auffassungen und Konstruktionen ist der Lösungsvorschlag Mamelocks[1]), ohne etwa das

[1]) Mamelock: Die juristische Person im internationalen Privatrecht, Zürich 1900, S. 203 ff.

sonst vorzügliche Werk in seiner Qualität irgendwie herabmindern zu wollen. Mamelock meint, daß die Organe der internationalen Büros, auf welche er seine diesbezüglichen Untersuchungen beschränkt, nicht Organe juristischer Personen sind, da sie ihre Existenz gewissen Staatsverträgen verdanken, mit denen aber die Staaten, obgleich sie in einigen Fällen einen fast universellen Charakter haben, nicht ein neues Rechtssubjekt neben und über den beteiligten Staaten, sondern vielmehr nur ein Rechtsverhältnis unter sich schaffen wollen. Die modernen Staaten hätten, so meint Mamelock weiter, nicht ein gemeinsames Ziel, wohl aber verfolgten sie individuelle Ziele gemeinsam. Die vertragsschließenden Staaten wollten also nicht eine juristische Person mit einem selbständigen höheren Zweck begründen, sondern vielmehr eine Sozietät, eine Gesellschaft. Die internationalen Büros sind also nach Mamelock nicht selbständige Institute mit eigener Persönlichkeit, sondern lediglich Unternehmungen der betreffenden Staatensozietät; sie sind also nicht Subjekt eines Betriebes, sondern dessen Objekt. Folglich müssen alle Verbindlichkeiten, die in der Geschäftstätigkeit der Büros entstehen, zugunsten und zu Lasten der jeweiligen Staatengesellschaft, d. h. der einzelnen Vertragsstaaten erwachsen.

Diese Lösung, das erhellt ohne weiteres, entspricht keinesfalls den Gegenwartsbedürfnissen. Sollten etwa im Grundbuch des Völkerbundes von Genf als Eigentümer des Völkerbundspalastes alle 54 Mitgliederstaaten aufgezählt werden müssen? Sollte man, wenn man den Völkerbund verklagt, alle 54 Mitgliedsstaaten gemeinsam verklagen müssen, also beinahe die ganze Erde? Die Antwort hierauf kann nur lauten: Nein!

§ 8.

Und gerade am Völkerbund ist unser Problem des öfteren behandelt worden. Wenn man uns hier etwa entgegenhalten wollte, daß der Völkerbund mit den internationalen Verwaltungsvereinen nicht auf eine Stelle gestellt werden könnte, da er mehr sei, als sie, so können wir uns an dieser Stelle unter Aufstellung der Behauptung, daß er tatsächlich nicht mehr ist, zum Beweis hierfür auf die ausgezeichneten und einleuchtenden Argumente Carl Schmitt's[2]) berufen,

[2]) Die Kernfrage des Völkerbundes, Berlin 1926.

denen wir uns voll und ganz anschließen. Und wenn Schubert[3]) als Völkerbundsenthusiast sagt: „Somit sind wir Zeugen einer Metamorphose des anarchischen Völkerrechts der Vorvölkerbundperiode zum überstaatlichen expansiven Völkerrecht der Völkerbundaera und damit Zeugen der letzten Epoche der Rechtsentwicklung schlechthin" — so halten wir nicht für erforderlich, uns mit ihm auseinanderzusetzen, da er es nicht für nötig erachtet, diese Behauptung irgendwie zu belegen. Daß der Völkerbund kein Bund, auch kein Staatenbund ist, hat Carl Schmitt[4]) mit aller wünschenswerten Klarheit nachgewiesen.

Allerdings könnte eine flüchtige Lektüre des Art. 15 der Völkerbundssatzung diese Feststellung anscheinend entkräften. Indessen spricht aber auch dieser Artikel nicht dagegen. Es steht nach wie vor im Belieben eines jeden Staates, ob er einen Ratsbeschluß zustandekommen lassen will oder nicht. Die Anrufung des Rates ist nicht obligatorisch, vielmehr können die Staaten an seiner Stelle auch etwa ein Schiedsgericht anrufen. Aber auch selbst dann, wenn der Rat zuständig wird, kann von einem wirklichen Bundeswillen bei diesen politischen Entscheidungen nicht die Rede sein. Es heißt zwar, daß bei einstimmigem Ratsbeschluß die Parteien dem Beschlusse zu folgen haben, indessen werden aber die einzelnen Exkutivmaßnahmen, die sich hieran satzungsgemäß anschließen können, nicht von dem Rat, sondern einstimmig von der Vollversammlung beschlossen d. h. also von den einzelnen Mitgliedsstaaten, nicht etwa können durch Ratsbeschlüsse alle Mitgliedsstaaten verpflichtet werden. Ein Bundeswille bei diesen politischen Entscheidungen ist also nicht vorhanden. Mit besonderer Schärfe hat neben Carl Schmitt Wegner auf diese Fragen hingewiesen[5]).

---

[3]) Schubert: Völkerbund und Staatssouveränität, Berlin 1929, Seite 7 ff.

[4]) a.a.O.

[5]) Wegner: Einführung in die Rechtswissenschaft, Bd. II, S. 95 ff. weiter im Oesterr. Zentralblatt f. d. juristische Praxis, 1932, S. 767 ff. bei der Besprechung von Schröders: „Die Grundbuchfähigkeit des Völkerbundes" und schließlich Wegners Diskussionsrede auf der 11. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, 22.—24. September 1932 in Kassel, deren Korrekturbogen dem Verfasser von Herrn Professor Dr. Wegner freundlichst zur Verfügung gestellt

Es ergibt sich im Völkerrecht oft ein großer Gegensatz von rechtlicher und politischer Betrachtung, ebenso wie im Privatrecht sich oft ein solcher von rechtlicher und wirtschaftlicher Betrachtung ergibt. „Man muß unterscheiden: Es gibt einen Geist von Genf, der, unfaßbar auf vielerlei Art, innerhalb und außerhalb Genfs sein Wesen hat. Der ist politisch. Der hat aber noch nicht juristische Gestalt gewonnen. Was juristische Gestalt hat, ist der nach positivem Völkerrecht gegründete Verein, dessen Wesen wir aus seiner Satzung erkennen. Diese aber zeigt, daß alle wirklich politischen Entscheidungen einstimmig getroffen werden müssen, also nicht vom Bund, sondern von den einzelnen Staaten“[6]).

Bundeswillen sehen wir nur dort, wo die Beschlüsse Verwaltungszwecken dienen, hier ist Majorisierung möglich, hier sehen wir den reinen Körperschaftswillen[7]). Der Völkerbund, der politisch den Anspruch erhebt, ein Staatenbund zu sein, ist so juristisch nur ein Verwaltungsverein, wie alle ähnlichen Gründungen. Er fällt also voll und ganz mit unter die uns gestellte Aufgabe. Es ist doch eben tatsächlich so, wie Rapisardi-Mirabelli sagt: „L'internationalisme sur le terrain politique est loin d'etre une réalité“[8]).

Nach dieser abschweifigen, aber doch unbedingt notwendigen Untersuchung wollen wir uns wieder unserem Thema allgemein zuwenden, d. h. also die bisherigen Lösungsvorschläge darstellen und kritisieren.

In Anbetracht der großen Bedeutung des Völkerbundes ist es verständlich, daß die neueren Lösungsvorschläge meist im Zusammenhang mit ihm das Problem behandeln.

§ 9.

Aus der Tatsache, daß der Sitz des Völkerbundes in Genf ist, und aus der weiteren Tatsache, daß der Völkerbund, wie aus den Abmachungen zwischen der Schweizer Bundesregie-

---

wurde. Sie wird demnächst in den Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht im Druck erscheinen.

[6]) Wegner, Besprechung von Schröders: „Die Grundbuchfähigkeit des Völkerbundes“, Oesterr. Zentralbl. f. d. jur. Praxis 1932, Seite 767.

[7]) Wegner, wie Anm. 1).

[8]) Rapisardi-Mirabelli: Théorie générale des Unions internationales. in Rec. de Cours, 1925, II, insbes. Waldecker, Allgem. Staatslehre S. 767 ff.

rung[9]) und dem Generalsekretär des Völkerbundes hervorgeht, von der Schweiz als privatrechtsfähig anerkannt ist, folgert man zum Teil, daß er ein Subjekt Schweizer Rechts sei. Und auf Grund des Satzes, daß ausländische juristische Personen auf Grund internationalprivatrechtlicher Vorschriften auch im Deutschen Reich als rechtsfähig angesehen werden, wird dann die Privatrechtsfähigkeit des Völkerbundes in Deutschalnd hergeleitet. Hier aber ist zunächst eine grundlegende Feststellung zu machen: das Statut einer rechtsfähigen Körperschaft bestimmt sich, worauf schon beiläufig hingewiesen wurde, nach dem Recht des Staates, in dem ihre Rechtspersönlichkeit zur Entstehung gekommen ist. Haben aber nun die Abmachungen zwischen der Schweizer Bundesregierung und dem Generalsekretär des Völkerbundes bezüglich der Rechtsfähigkeit des Völkerbundes tatsächlich konstitutive Wirkung? In den Abmachungen heißt es doch lediglich: „Le Gouvernement fédéral Suisse reconnait, que la Société des Nations, possédant la personnalité internationale et la capacité juridique, ne peut être en principe des regles du droit des gens, actionnée devant les tribunaux suisses sans son consentement exprès"[10])

Aus dem Wortlaut dieses Satzes geht u. E. ganz eindeutig hervor, daß er die Rechtsfähigkeit des Völkerbundes schon als bestehend ansieht, indem er hieran gewisse Folgerungen knüpft. Und hier zeigt sich uns ganz klar der herauszustellende Satz: die internationale juristische Person als umfassende internationale Persönlichkeit kann ihre Rechtsfähigkeit nicht aus einem Landesrecht herleiten. Sie hat eben kein sogenanntes Personalstatut wie die landesrechtlichen privatrechtlichen juristischen Personen. Das Personalstatut ist von grundlegender Bedeutung bei den juristischen Personen des Privatrechts, die man bei genügender internationaler wirtschaftlicher Verpflechtung im Gegensatz zu den unseren Untersuchungsgegenstand bildenden Personen etwa als private juristische Personen mit internationaler Bedeutung bezeichnen kann. Bei

---

[9]) Vgl. Journal official, 1926, S. 1422—23, zitiert und entnommen aus Schröder: Die Grundbuchfähigkeit des Völkerbundes, Berlin 1932.

[10]) Siehe Proces verbaux du Conseil VII. Anné Nr. 20 und Anmerkungen 911 und 911a zu Nr. 1805. Entnommen aus Schröder: a.a.O. S. 10 ff.

den internationalen juristischen Personen des öffentlichen Rechts aber, die ihre Existenz Staatenverträgen verdanken, kann man von einem Personalstatut im landläufigen Sinne schlechterdings nicht sprechen. Die Schweiz ist ja nur der Wohnsitzstaat des Völkerbundes, nicht etwa ist das Schweizer Recht sein Heimatrecht. Sein Sitz in Genf ist doch nur eine Zufälligkeit. Ueberdies ist ja, wie wir aus dem Schriftwechsel auch entnehmen können, der Völkerbund in der Schweiz exterritorial. Das Schweizer Recht findet also auf ihn nur ganz beschränkte Anwendung.

Was hier von dem Völkerbund gesagt wurde, gilt ebenso für die übrigen internationalen juristischen Personen.

§ 10.

Einen recht interessanten Lösungsvorschlag macht Fusinato[11]) an Hand seiner Untersuchung über die Rechtsnatur des Ackerbauinstituts in Rom, welches ebenfalls zu unseren internationalen juristischen Personen gehört. Für Fusinato sind „les sugets du droit international les Etats et seulement les Etats"[12]). Da also nur Staaten Völkerrechtssubjektivität besitzen, könne das internationale Ackerbauinstitut in Rom nicht völkerrechtsfähig sein. Trotzdem aber sei zufolge des internationalen Charakters und internationalen Zwecks und Entstehungsart l'institut une véritable personne juridique internationale[13]). Auch das Gebiet, in welchem das Internationale Ackerbauinstitut Rechtsfähigkeit besitze, sei international. „Elle (d. h. die internationale juristische Person) est internationale non seulement par la nature de l'act qui lui donne la vie, par le charactere des buts poursuivis et par la formation de son patriemoine mais aussi par l'étendue du territoire ou la vie lui est garantie et dans lequell elle est réconnue, c'est a dire le territoire formé, à cet effet, par la réunion des terri-

[11]) Fusinato: La Personalita Giuridica dell' Istituto Internazionale d'Agricoltura. in Rivista di diritto internazionale. Anno VIII, Roma 1914, S. 149 ff. (in französ. Sprache).

[12]) Fusinato, a.a.O. S. 149.

[13]) Ces organismes ne peuvent certainement être considéreés comme des personnes du droit international, qui ne concerne que les Etats; mais ils ont cependant un caractére international, tant par leur origine que par leurs buts, qui dépassent les intérets et les buts d'un seul Etat. Fusinato a.a.O. S. 149 f.

toires des Etats signataires de la Convention"[15]). Da nun aus den schon dargelegten Gründen diese internationalen juristischen Personen nicht dem Völkerrecht unterstehen könnten, sei für sie ein eigenes internationales Recht maßgebend, das jeweils mit dem völkerrechtlichen Gründungsabkommen existent werde[14]).

§ 11.

Ganz ähnlich ist die Lösung Frankenstein[16]), der an Fusinato anknüpft. Nach ihm kann es echte, auf dem Boden einer bestehenden Rechtsordnung erwachsene überstaatliche juristische Personen nur geben, wo eine echte überstaatliche Rechtsordnung besteht. Wenngleich eine solche auch heute noch nicht bestehe, so hindere das nicht, daß das „künstliche Völkerrecht der Staatsverträge" auch „künstliche juristische Personen" schaffe. Die Existenz dieser überstaatlichen juristischen Personen habe ihre Wurzeln ausschließlich in dem Vertrage, der sie geschaffen hat. „Für das Gebiet dieser Vertragsstaaten begründen die Staatsverträge eine künstliche überstaatliche Ordnung, die sachlich allerdings auf das beschränkt ist, was eben den Inhalt des Vertrages ausmacht"[17]). Bei der Schaffung einer überstaatlichen juristischen Person liege also eine künstliche Völkerrechtsschöpfung ad hoc vor, das Heimatsrecht ist der sie begründende Staatsvertrag. Also ganz ähnlich wie Fusinato.

Mit Recht tritt Anzilotti[18]) dieser Auffassung entgegen. Der konstitutive Gründungsakt, so sagt er, könne nur entweder ein Akt des Völkerrechts oder ein Akt innerstaatlichen Rechts sein. Es erscheine daher nicht möglich, den Gründungsakt als einen internationalen Kollektivakt aufzufassen. Durch

---

[14]) „Les personnes civiles internationals sont régies elles aussi par un droit international, mais ce droit international n'a rien à voir avec ce que l'on entend par le droit internatinal, c'est-à-dire l'ensemble des règles qui déterminet les droits et les devoirs des Etats dans leurs mutuelles relations." Fusinato, wie 1).

[15]) Fusinato a.a.O. S. 153.

[16]) Frankenstein: Internationales Privatrecht, Berlin 1926: „Die überstaatliche juristische Person", Bd. I, S. 505 ff.

[17]) Frankenstein, a.a.O. S. 506.

[18]) In Rivista di diritto Internazionale, Anno VIII, Serie 2, Vol. 3, 1914 Fasc. 2, S. 163 ff. Entnommen aus v. Stockhammern: Das intereationale Landwirtschaftinstitut in Rom, Diss. Tübingen 1928, S. 63 ff.

diesen Akt könne doch lediglich die Gründung vorbereitet werden, indem er die Staaten verpfichte, das Erforderliche zu tun. Werde aber nun tatsächlich von mehreren Staaten auf dem Gebiete des Völkerrechts durch einen Kollektivakt eine neue Person geschaffen, so könne diese mit einem völkerrechtlichen Akt und im eigenen Bereiche dieses Rechts geschaffene Person nur eine Person des Völkerrechts sein. In der Tat ist das der springende Punkt. Soweit Anzilotti zu dieser Lösung.

Zudem bestünde die durch den Vertragsschluß entstehende Rechtsordnung nur aus einem Subjekt. Mit von der Lühe[19]) wird man gegen Schröder[20]) wohl annehmen müssen, daß die Existenz von mindestens zwei Rechtssubjekten für eine Rechtsordnung logische Voraussetzung ist. Somit bricht der künstliche Bau dieser Lösung schon in sich selbst zusammen. Aber noch aus einem anderen, viel näher liegenden Grunde, müssen die Lösungen Fusinatos und Frankensteins als unbrauchbar verworfen werden. Wir müssen uns die Ausführungen über das Verhältnis von Völkerrecht zu Landesrecht in Erinnerung zurückrufen. Mit dem dort gefundenen Ergebnis, daß die innerstaatlichen Landesrechtsordnungen ausschließlich allein bestimmen, wer in ihnen Rechtsfähigkeit besitzen soll, entfällt die Möglichkeit dieser Lösung.

§ 12.

Auch Fedozzi[21]) leugnet die Völkerrechtssubjektivität der internationalen juristischen Person, läßt sie aber dennoch in ihren Mitgliedsstaaten privatrechtsfähig sein, ohne daß es hierfür einer Anerkennung seitens der Mitgliedsstaaten bedürfe. Nach ihm hat das Abkommen, das die internationale juristische Person geschaffen hat, dieser eine durch den Zweck beschränkte Rechtsfähigkeit einer juristischen Person des Landesrechts gegeben. Ihre Privatrechtsfähigkeit in den Vertragsstaaten beruhe also auf einem Völkerrechtsakt.

Mehr als jeder anderen Lösung steht dieser die logische und praktische Unbrauchbarkeit auf der Stirn geschrieben. Wie soll eine Rechtsfähigkeit auf Grund eines Völkerrechts-

[19]) v. d. Lühe, a.a.O. S. 42.
[20]) Schröder, a.a.O. S. 15.
[21]) Fedozzi: Gli enti collettivi nel diritto internazionale privato, Verona, e Padua, 1897, S. 110 ff.

aktes begründet werden können, ohne daß die so entstandene juristische Person ein Völkerrechtssubjekt sein müßte? Und sollte die auf Grund eines Völkerrechtsaktes geschaffene Rechtsfähigkeit lediglich eine solche einer juristischen Person des Landesrechts sein?

Einmal können wir uns nicht vorstellen, daß die auf Grund eines Völkerrechtsaktes geschaffene Rechtspersönlichkeit nur eine Rechtsfähigkeit des Landesrechts haben sollte. Es müßte dann durch den einen völkerrechtlichen Kollektivakt eine so vielfache Landesrechtsfähigkeit begründet werden, wie Vertragsstaaten vorhanden sind. Das ist eine Konsequenz, deren Unmöglichkeit nicht erst nachgewiesen zu werden braucht. Sodann aber — und das ist das Entscheidende — müßte doch eine durch Völkerrechtsakt geschaffene juristische Persönlichkeit ein Völkerrechtssubjekt sein.

Im übrigen widerspricht auch diese Lösung dem bei der Prüfung des Verhältnisses von Völkerrecht zu Landesrecht gefundenen Satz, daß allein die Landesrechtsordnungen bestimmen, wer in ihnen Rechtsfähigkeit besitzen soll.

§ 13.

Auch Liermann[22]) hat sich mit dem Problem befaßt, allerdings beschränkt er sich auf die Untersuchung der Privatrechtsfähigkeit des Völkerbundes. Er meint, die internationale Organisation der gesamten Welt, die, wenn sie auch nicht universal ist, so doch den Anspruch auf Universalität ständig erhebt, könne ja nicht anders als auch im Rechtsleben privatrechtsfähig sein. Es wäre sinnwidrig, wollte ein Staat, der doch selbst nur einen Teil dieser internationalen Erscheinung bildet, diese durch sein nationales Recht in ihrer Existen beeinflussen. Die Staaten hätten in dem gesamtschöpferischen Gründungsakt auch eine privatrechtliche Persönlichkeit geschaffen. Der Bund verdanke nirgends und auf keinem Teil der Erde dem rechtsschöpferischen Akt eines einzigen Staates allein seine rechtliche Existenz in irgendeiner Sphäre des Rechts.

Wie Liermann richtig erkennt, hat der Völkerbund also in allen Mitgliedsstaaten als Privatrechtssubjekt zu gelten,

---

[22]) Der Völkerbund als Privatsubjekt, in Zeitschr. f. V. R. Bd. 15, S. 20 ff.

ganz unabhängig davon, ob eine ausdrückliche Anerkennung ausgesprochen worden ist oder nicht. Dagegen wäre es, so meint Liermann, denkbar, daß in einem außerhalb des Bundes stehenden Staat sich die Auffassung durchsetzt, den Völkerbund nur als Völkerrechtssubjekt, nicht aber auch als Privatrechtssubjekt anerkennen zu wollen. Das indessen ist, wie wir gleich sehen werden, eine völlig unmögliche Folgerung. Auch Liermann sieht den Völkerbund als eine juristische Person an und zwar ohne seinen völkerrechtlichen Charakter näher darzulegen als eine solche des Privatrechts. Wenn jede gewöhnliche ausländische juristische Person internationalprivatrechtlich auch in den anderen Staaten privatrechtsfähig sei, so müsse, wie er meint, der Völkerbund als die universale juristische Person auch rechtsfähig sein. Gerade an diesem Problem zeige es sich, daß es zwei verschiedene Arten von Privatrechtssubjekten gäbe. Nämlich solche, die kraft Landesrechtssatzes rechtsfähig seien und solche, die, wie der Völkerbund, kraft überragender internationaler Stellung Privatrechtssubjekt sind.

Zu beachten ist übrigens, daß Liermann den internationalen Verwaltungsvereinen diese Stellung nicht einräumt. Für sie schlägt er offenbar die gleiche unbrauchbare Lösung vor wie Mamelock.

Liermann verfällt hier in den Fehler, wie die meisten, die das Problem behandelt haben: Anstatt die Völkerrechtssubjektivität des Völkerbundes nachzuweisen, um hieraus juristisch — nicht etwa nur auf Grund einer Feststellung — die Privatrechtsfähigkeit herzuleiten, behandelt er das Problem der Privatrechtsfähigkeit gesondert und zerreißt so den einzigen zu einer Lösung führenden natürlichen Zusammenhang von Völkerrechtsfähigkeit und Privatrechtsfähigkeit. Wie stellt es sich Liermann vor, daß ein Nichtmitgliedsstaat den Völkerbund nicht privatrechtsfähig sein läßt, obwohl und nachdem er ihn als Völkerrechtssubjekt anerkannt hat? Und was könnte ihn hindern, das Gleiche von einem Mitgliedstaat zu behaupten?

Man kann doch nicht sagen, der Völkerbund muß rechtsfähig sein, da es sinnlos wäre, wenn er es nicht ist. Wir haben in der Rechtswissenschaft vielmehr unsere Behauptungen juristisch zu begründen. Eine überragende internationale Stellung kann einem Organismus niemals Rechtsfähigkeit beilegen.

Wer rechtsfähig ist, sagt uns allein das Recht, in Bezug auf welches die Rechtsfähigkeit gelten soll.

Zu einem brauchbaren Ergebnis kann auch ein Vergleich mit der katholischen Kirche nicht führen. Diese beansprucht ja, wie schon ihr Name ausdrückt, eine die Schranken der partikulären Staaten überspringende Universalität und Einheit, welche prinzipiell die Zersplitterung in national gesonderte Bestandteile nicht verträgt, und welche auch die Beurteilung ihrer äußeren privatrechtlichen Beziehungen nach einem überall gleichen objektiven Recht zu fordern scheint. Es ist die katholische Kirche eine nur historisch verständliche, neben den Staaten stehende Völkerrechtspersönlichkeit. Eine Vergleichsmöglichkeit ist hier nicht vorhanden, wenngleich das Streben nach Universalität beiden gemeinsam ist. Ueber die eigenartige privatrechtliche Stellung der katholischen Kirche als Völkerrechtssubjekt die vielfach als Argument zu der Behauptung benutzt wird, daß nicht jedes Völkerrechtssubjekt privatrechtsfähig sei[23]), wird noch später bei der Darsellung der Völkerrechtspersonen zu handeln sein.

Wenn Liermann, der im übrigen dem Vergleich nicht voll zustimmt[24]), behauptet, der Völkerbund gleiche der katholischen Kirche darin, daß beide kraft überragender internationaler Stellung Privatrechtssubjekte sind, weil sie es sein wollen und sein müssen, so ist es schwer, den Geltungsgrund dieser Norm zu finden. Auch Liermann ist den Nachweis hierfür schuldig geblieben.

§ 14.

Erst kürzlich ist das Problem der internationalen juristischen Person von von der Lühe in einer sehr brauchbaren und wertvollen Abhandlung[25]) eingehend erörtert worden. Aber auch die Lösung dieser umsichtigen und lehrreichen Schrift kann nicht akzeptiert werden. Von der Lühe lehnt wenig überzeugend die Völkerrechtssubjektivität der Staatenvereine ab[26]). Nur für den Völkerbund — als nach seiner Meinung politische Vereinigung, also als Staatenbund — will er eine Ausnahme machen. Demgegenüber seien die Ausführun-

[23]) So neben anderen Schröder a.a.O. S. 46.
[24]) Liermann a.a.O. S. 36.
[25]) v. d. Lühe, a.a.O.
[26]) a.a.O. S. 53 ff.

gen auf S. 35 ff. dieser Untersuchung in Erinnerung zurückgerufen, aus denen hervorgeht, daß der Völkerbund ebenfalls nur einen Verwaltungsverein darstellt.

Sodann aber befindet sich von der Lühe in einem Irrtum, wenn er behauptet, daß die juristische Person überhaupt gar nicht begrifflich in die Völkerrechtsordnung eingeführt sei.[27]) Zu diesem falschen Ergebnis allerdings mußte er kommen, wenn er die internationale juristische Person als Träger völkerrechtlicher Vermögensrechte definiert, da er irrtümlich die juristische Person als typischen Vertreter von Vermögensrechten sieht.[28])

Das Wesentliche der juristischen Person ist ihre Rechtsfähigkeit allgemein, nicht etwa ihre Fähigkeit, Träger von Vermögensrechten zu sein. Ist das auch nach dem bürgerlichen Recht das Wesentliche, so ist es doch lediglich ein accessorium der Rechtsfähigkeit. Die Rechtsfähigkeit der juristischen Person bezieht sich auf das gesamte Privatrecht, freilich mit Ausnahme derjenigen Rechtsverhältnisse, welche menschliche Individualität, also eine natürliche Person zur Voraussetzung haben.[29]) Daher ist es durchaus verständlich, daß in vermögensrechtlicher Hinsicht die juristische Person der natürlichen gleichsteht, insbesondere somit auch erbfähig und vermächtnisfähig ist. Auch diejenigen Personenrechte sind ihnen zugänglich, die keine menschliche Individualtät voraussetzen, z. B. die Mitgliedschaft in einem Verein oder auch etwa das Recht auf den Namen. Die eine menschliche Individualität voraussetzenden Familienrechte kommen für sie naturgemäß nicht in Frage.

Den Ausführungen von der Lühe's, wonach eine völkerrechtliche juristische Person nur Träger völkerrechtlicher Vermögensrechte sein könnte, ist somit die Zustimmung zu versagen. Es ist ihm hier entgegenzuhalten, daß die Rechte und Pflichten einer völkerrechtlichen juristischen Person sich niemals aus den Rechten und Pflichten einer privatrechtlichen juristischen Person herleiten lassen können. Ebenso wie der Umfang der Rechtsfähigkeit der privatrechtlichen juristischen Person nur an dem Umfang der Rechtsfähigkeit des Privat-

---

[27]) a.a.O. S. 56.
[28]) a.a.O. S. 57.
[29]) Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, I, 1, Allg. Teil, 1928, S. 237.

rechts bezw. an dem Umfang der Rechtsfähigkeit der „natürlichen Personen" des Privatrechts verglichen werden kann und wird, so könnte und müßte der Umfang der Rechtsfähigkeit der völkerrechtlichen juristischen Person nur gegenüber gestellt werden den Rechten und Pflichten der natürlichen Person des Völkerrechts.

Eine völkerrechtliche juristische Person ist eben nur aus dem Völkerrecht zu verstehen, nicht aber kann man einfach die juristische Person des Privatrechts in das Völkerrecht übernehmen. Die Rechtsfähigkeit der juristischen Person kann nur aus der Rechtsordnung heraus, in welcher sie rechtsfähig ist, verstanden werden. Hierauf aber wird später noch zurückzukommen sein.

Die Rechtsfähigkeit der internationalen juristischen Person will von der Lühe nun herleiten aus einer völkerrechtlichen Verpflichtung der Verbandsstaaten zur Anerkennung dieser Organismen als Landesrechtssubjekte.[30]) Wenn, so meint er, die internationale juristische Person überhaupt Privatrechtsfähigkeit besitze, so könne es nur eine Landesrechtsordnung sein, welche ihr diese Persönlichkeit verliehen hat. Mit der Gründung mußten die Staaten der internationalen juristischen Person auch die Möglichkeit geben, zu funktionieren,[31]) damit sie diejenigen Zwecke auch tatsächlich verwirklichen könne, zu deren Verwirklichung sie geschaffen sei. Die Staaten hätten sich also verpflichtet, ihr in den Landesrechtsordnungen eine derartige Stellung einzuräumen, die es ihr ermögliche, in den Rechtsverkehr zu treten. Gegenüber allen Verbandsstaaten der internationalen juristischen Person gelte der Grundsatz der freien Vereinsbildung. Daher entstünden „in den Rechtsordnungen der Vertragsländer gleichzeitig wenn auch jedesmal auf Grund eines generellen, eventuell auch speziellen, staatlichen Befehlssatzes soviele juristische Personen, wie Teilnehmer bis dahin das Abkommen ratifiziert haben.[32]) Diese Staatenvereinigungen besitzen nach von der Lühe ein völkerrechtlich gebotenes Mindestmaß von Rechtsfähigkeit, von einem speziellen Heimatsstaat könnte man daher nicht sprechen, da sie als juristische Person in allen Verbandsstaaten zuhause, in jedem Verbandsstaat Landesrechtssubjekt sei.

---

[30]) v. d. Lühe, S. 76 ff.
[31]) v. d. Lühe, S. 77.
[32]) v. d. Lühe, a.a.O. S. 83.

Diese Lösung ist u. E. undurchführbar. Es ist sowohl logisch als auch praktisch völlig unfaßbar, wie die internationale juristische Person — nehmen wir etwa den Völkerbund mit seinen augenblicklich 54 Mitgliedsstaaten — 54 mal privatrechtsfähig sein soll. Es müßte dann der Völkerbund hinsichtlich seiner Privatrechtsfähigkeit 54 Landesrechtsordnungen als Heimatrecht haben, was natürlich rechtlich unmöglich ist, ganz abgesehen davon, daß diese Lösung auch sonst dem Wesen der völkerrechtlichen Körperschaft schroff widersprechen würde. Eine auf Grund eines Völkerrechtsaktes geschaffene Rechtsperson kann eben nicht eine gewöhnliche Landesrechtsfähigkeit besitzen. Es erhebt sich daher die Frage: müßte nicht eine solche durch Völkerrechtsakt geschaffene Persönlichkeit ein Völkerrechtssubjekt sein? Muß die internationale juristische Person bei den nationalen Rechtsordnungen tatsächlich unterkriechen?[33])

Die gleichen Einwände wie gegen die Beweisführung und gegen die Lösung von der Lühe's geltend gemacht worden sind, sind insbesondere auch gegen (die sonst ausgezeichnete) Abhandlung von Schwarzenberger[34]) zu erheben. Wenn Schwarzenberger[35]) sagt, man könne die Völkerrechtssubjektivität der internationalen Banken nicht aus der Tatsache herleiten, daß diese als gleichberechtigte Partner der Völkerrechtssubjekte vor den von den Vertragsstaaten eingesetzten Schiedsgerichten ihr Recht suchen könnten, da es der bisherigen Völkerrechtspraxis nicht unbekannt sei, daß auch Privatpersonen vor solchen internationalen Instanzen auftreten könnten, so ist die Feststellung in dieser allgemeinen Form nicht richtig. Richtig ist, daß man aus der Parteifähigkeit der Individuen vor den internationalen Gerichten Rückschlüsse auf ihre Völkerrechtsfähigkeit nicht machen kann. Das so gefundene Ergebnis darf aber nicht ohne genauere Untersuchung auf die internationalen Banken, also auf die internationalen juristischen Personen übertragen werden. Wir wissen, daß ein großer Teil der Völkerrechtswissenschaft der Ansicht ist, daß unter gewissen Voraussetzungen auch die Individuen Völkerrechtssubjekte

---

[33]) Wegner: Diskussionsrede auf der 11. Tag. der dtsch. Ges. f. V.R. Rühland zitierend.

[34]) Schwarzenberger: Die internationalen Banken für Zahlungsausgleich und Agrarkredite, Berlin 1932.

[35]) a.a.O. S. 54.

seien, und ein so namhafter Völkerrechtler wie Ebers leitet aus dieser Parteifähigkeit der Individuen ihre Völkerrechtsfähigkeit her.[36]) Gewiß ist es richtig, für gewöhnlich die Parteifähigkeit vor internationalen Gerichten als einen Ausfluß der Völkerrechtsfähigkeit des Klageberechtigten zu sehen. Nun aber liegen bei der völkerrechtlichen Parteifähigkeit der Individuen die Dinge ganz anders. So reizvoll das Problem der Völkerrechtsfähigkeit der Individuen auch sein muß, so kann in dem uns gestellten Rahmen diese Frage nur soweit das eben zur Widerlegung der irrigen Ansicht Schwarzenbergers und somit zur Klärung unseres Problems erforderlich ist, kurz gestreift werden. Richtig ist zweifellos an dem Gedanken, daß man nicht allein in den Staaten Völkerrechtssubjekte sehen darf. Man darf aber von dieser Auffassung nicht in das andere Extrem fallen.[37])

Das Völkerrechtssubjekt Staat kann doch sehr wohl die Gerichtsbarkeit, die es über ein Individuum hat, delegieren auf ein von mehreren Staaten gemeinsam bestelltes Gericht.[38]) Wenngleich und obwohl aber eine solche Uebertragung auf einem völkerrechtlichen Vertrag beruht, ist das noch keine Parteifähigkeit nach Völkerrecht. Lediglich die Bindung der Staaten an den Vertrag ist völkerrechtlich. Hieran wird auch nichts geändert, wenn ein solches Gericht, wie es Regelfall ist, gleichzeitig zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten und von solchen zwischen Staat und Individuum bestellt ist. Auch hier müssen wir uns die Ausführungen über das Verhältnis von Völkerrecht zu Landesrecht zurückrufen. Hiernach, wie wir nach eingehender Untersuchung festgestellt haben, können sich die Rechtskreise einer Ordnung zwischen Staaten und einer solchen zwischen Staat und Individuum niemals schneiden. Würde denn nicht auch, worauf Fleischmann[39]) mit Recht aufmerksam macht, durch Einräumung einer Art von Rechtssubjektivität durch das Völkerrecht an eine Einzelper-

---

[36]) Ebers: Sind im Völkerrecht allein die Staaten parteifähig? Mitt. der dtsch. Ges. f. V.R. Heft 7, 1916.

[37]) Vgl. Heilborn: Die Stellung des Menschen im Völkerrecht, 1927.

[38]) Für viele Neumeyer: Erwiderung auf Ebers Heft 7 der Mitt. d. dtsch. Ges. f. V.R. 1926.

[39]) Erwiederung auf Ebers, Heft 7 der Mitt. d. dtsch. Ges. f. V.R. 1926.

son das unerläßliche Verhältnis ihrer Unterordnung unter den Staat auseinandergerissen werden? Zweifellos doch ja. Und könnten nicht durch völkerrechtliche Vereinbarung der Staaten die in Frage kommenden Gerichte jederzeit wieder aufgehoben werden?[40]) Völkerrechtlicher Art ist lediglich der Vertrag, in welchem die Staaten die gemeinsame Errichtung eines Gerichtshofs vereinbart haben und sich verpflichten:

„Wir errichten gemeinsam einen Gerichtshof, der über ... entscheiden soll. Wir verpflichten uns, unsere Angehörigen an der Anrufung des Gerichtshofes nicht zu hindern, und werden im Fall der Verurteilung auf Grund eines solchen Anrufes den Spruch des Gerichtshofes befolgen."[41])

Es handelt sich also, wie schon gesagt, nur um eine Delegation, die der Einzelne nicht in seiner Eigenschaft als Einzelmensch, sondern vielmehr auf Grund seiner Staatsangehörigkeit zu einem der vertragschließenden Staaten delegiert erhalten hat.[42]) Das Klagerecht des Einzelnen ergibt sich also lediglich aus dem innerstaatlichen Recht, denn aus diesem ergibt sich die Klagelegitimation, nämlich die Staatsangehörigkeit. Eine Aberkennung der deutschen Staatsbürgerschaft hätte den Verlust des Klagerechts zur Folge. Von Völkerrechtsfähigkeit der Individuen kann also nicht die Rede sein.

Ganz anders aber — um auf die Argumentation Schwarzenbergers zurückzukommen — liegen aber die Dinge bei den internationalen Banken, die Schwarzenberger als internationale Personen im Sinne von der Lühe's auffaßt. Die internationale juristische Person verdankt, wie Schwarzenberger im Anschluß an von der Lühe zugeben wird, ihre Rechtsfähigkeit einem völkerrechtlichen Gesamtakt. Sollte man im Anschluß hieran nicht sagen müssen, daß wir es dann mit einem Völkerrechtssubjekt zu tun haben und die Parteifähigkeit vor völkerrechtlichen Instanzen ein ganz natürlicher Ausfluß eben dieser Völkerrechtsfähigkeit ist? Mit einer Delegation hier zu operieren, ist jedenfalls unmöglich. Und wenn Schwarzenber-

---

[40]) Vgl. hierzu insbesondere Martius, Schätzel und Schiffer in Heft 7, Mitt. d. dtsch. Ges. f. V.R. 1926, woraus sich ergibt, daß die Praxis durchaus auf dem oben vertretenen Standpunkt steht.

[41]) Hold von Ferneck: Lehrbuch des Völkerrechts, Leipzig 1930, S. 250 ff.

[42]) So etwa auch Wegner, Einführung, Bd. II, S. 80; ähnlich auch Anzilotti, Lehrbuch d. V.R. 1929, S. 99.

ger, um weiterhin die Völkerrechtsfähigkeit zu leugnen, a.a.O. S. 54 sagt, daß die internationalen Banken vor den Schiedsgerichten lediglich als Organe der durch diese internationalen Abkommen begründeten Staatenverbände, d. h. als Repräsentanten aller Vertragsstaaten auftreten, so widerspricht dies, ganz abgesehen von den bereits geltend gemachten Bedenken, dem Wesen einer juristischen Person als einer von dem Wesen ihrer Mitglieder losgelösten rechtsfähigen Gemeinschaft. Wenn er aber die internationalen Banken als juristische internationale Personen anerkennt, so muß er auch alle sich hieraus ergebenden Folgerungen ziehen. Im übrigen schließt sich dieser Autor[43]), wie bereits gesagt, voll und anz von der Lühe an. Die internationale juristische Person hat also bei ihm eine so vielfache völkerrechtlich gebotene Landesrechtsfähigkeit wie Vertragskontrahenten beteiligt sind. Gegen diese Lösung sind also die gleichen Bedenken zu erheben wie gegen die internationale juristische Person von der Lühe's auf S. 57 ff. erhoben worden sind. Jede öffentliche Körperschaft kann doch nur einmal Rechtspersönlichkeit sein.[44]) Die internationale juristische Person verdankt ihre Rechtsfähigkeit einem völkerrechtlichen Gesamtakt. Auch an Schwarzenberger sei daher die Frage gerichtet: Sollte eine auf der Ebene des Völkerrechts erwachsene Rechtsfähigkeit nicht eine Völkerrechtsfähigkeit begründen und könnten nicht aus dem Vorhandensein der Völkerrechtsfähigkeit gleichzeitig auf die Privatrechtsfähigkeit Rückschlüsse gemacht werden?

§ 15.

Eine der neuesten Untersuchungen unseres Problems hat Schröder unternommen,[45]) indem er die Grundbuchfähigkeit des Völkerbundes nachzuweisen versucht. Es ist dies eine umsichtige und erschöpfende Untersuchung unseres Problems. Wichtiger als die Bejahung der vom Verfasser gestellten Frage ist der Weg, den er uns weist. Obgleich er mit Recht die Völkerrechtsfähigkeit bejaht,[46]) glaubt er hieraus auf die Privatrechtsfähigkeit dieses Völkerrechtssubjektes keinerlei Rück-

[43]) Schwarzenberger a.a.O. S. 56—58.
[44]) Wegner auf der 11. Tagung der dtsch. Ges. f. V.R.
[45]) Schröder: Die Grundbuchfähigkeit des Völkerbundes, 1932.
[46]) derselbe, S. 28 ff.

schlüsse machen zu können. Die Gleichsetzung von Völkerrechtsfähigkeit und Privatrechtsfähigkeit ist nach ihm methodisch unzulässig, „weil die Völkerrechtsfähigkeit in der Ebene der Völkerrechtsordnung gewachsen ist und darum noch nichts für die Privatrechtsordnung der einzelnen Staaten sagt".[47]) Und wenn Schröder[48]) mit dem Beispiel aufwartet, daß, wenn der Staat X. dem Völkerbund nicht den Erwerb von Immobilien gestattet, der Staat X. dann zwar aus der Völkerrechtsgemeinschaft ausgestoßen werden könne, die X.'sche Privatrechtsfähigkeit der Völkerbund aber einzig und allein von dem Staat X. erhalten könne, so ist eben, wie wir noch sehen werden, dieser Schluß, nachdem er die Völkerrechtsfähigkeit des Völkerbundes zugegeben hat, schlechterdings unmöglich. Nach Schröder ist also die Privatrechtsfähigkeit in der Völkerrechtsfähigkeit nicht enthalten. Den übrigen internationalen Verwaltungsgemeinschaften spricht Schröder übrigens die selbständige Völkerrechtsfähigkeit ab. Ihre Organe seien gemeinsame Organe. Es handle sich bei ihnen also nicht um ein einheitliches eigenes Organ der an ihr beteiligten partikulären Völkerrechtsgemeinschaft, sondern darum, daß rechtlich soviel eigene Organe der Staaten vorliegen, wie Staaten Mitglieder der Union sind. Jede Organfunktion müsse daher jedem einzelnen Staat zugerechnet werden.[49])

Wie wir sahen, ist es unzulässig, einen Unterschied zu machen in der rechtlichen Konstruktion zwischen dem Völkerbund und den Verwaltungsvereinen. Der Völkerbund ist eben, wie bereits gargetan, auch nur ein solcher internationaler Verwaltungsverein, der juristisch den anderen durchaus gleichzusetzen ist.

Aber ganz abgesehen hiervon scheint auch der von Schröder zur Konstruktion der Privatrechtsfähigkeit des Völkerbundes eingeschlagene Weg äußerst bedenklich. Die grundlosen Bedenken Schröders, den im Staatsrecht gewachsenen und angeblich nur aus dem Verhältnis zwischen Staat und Untertanen zu verstehenden Begriff Fiskus auch auf den Völkerbund anzuwenden, werden später noch zu widerlegen sein.

Der Völkerbund, so behauptet er, sei privatrechtsfähig auf Grund eines völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtssatzes.

[47]) derselbe, S. 40 ff.
[48]) S. 42.
[49]) Schröder, a.a.O. S. 50—51.

Für die innerstaatlichen Behörden sei dieser Völkerrechtssatz durch den Art. 4 RV. in die nationale Rechtsordnung aufgenommen worden. Eines zeichnet diesen Lösungsvorschlag vor vielen anderen Vorschlägen unbedingt aus: er wahrt streng die dualistische Konstruktion von Völkerrecht und Landesrecht. Indessen erscheint die Lösung im übrigen äußerst bedenklich. Zwar hat Schröder richtig erkannt, daß Art. 4 RV. Völkerrechtsnormen in entsprechende inhaltlich konforme Reichsrechtsformen transformiert, insofern also konstitutiv wirkt.[50]) Auch die von der sogenannten herrschenden Meinung vertretene Ansicht, daß Art. 4 RV. nur Völkergewohnheitsrecht zu Landesrecht transformiert, ist gewahrt und Schröder bemüht sich, den Gewohnheitsrechtssatz: der Völkerbund ist privatrechtsfähig, nachzuweisen. Der vielfach mißverstandene Satz: „The law of nations is a part of the law of the land" steht dem nicht entgegen. Indessen sind gegen die von Schröder beim Art. 4 RV. angewandte Konstruktion die stärksten Bedenken zu erheben. Es können doch durch Art. 4 RV. vom Völkerrecht ins Landesrecht nur Normen als Imperative transformiert werden. „Denn die Völkergemeinschaft befiehlt nur den Staaten und nicht unmittelbar den Menschen, da diese dem Staat angehören. Nicht aber um Transformation, sondern um Anerkennung geht es bei unserem Problem."[51]) Nicht unter Art. 4 RV. (Transformation) kann also die Anerkennung der Privatrechtsfähigkeit der internationalen juristischen Person fallen. Mit Art. 4 RV. kann also in diesem Falle rechtlich einwandfrei nicht operiert werden. Aber abgesehen hiervon richten wir an Schröder die Frage: Wäre der Völkerbund etwa in Deutschland nicht privatrechtsfähig, wenn Art. 4 RV. nicht bestehen würde? Beim Fehlen des Art. 4 RV. müßte u. E. Schröder die Konsequenz ziehen und sagen: Der Völkerbund ist nicht privatrechtsfähig, da dann trotz der Existenz des angeblichen Gewohnheitsrechtssatzes angeblich eine Transformation in Landesrecht nicht stattfinden würde. Und gerade an dieser Lösung zeigt sich klar, wie künstlich, zufällig und unzulänglich sie ist. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß der Völkerbund

---

[50]) Für viele Walz: Die Bedeutung des Art. 4 RV. für das nationale Rechtssystem, S. 187.

[51]) Wegner: im Oesterr. Zentr. Bl. f. jur. Praxis, 1932, S. 770.

auch ohne das Vorhandensein des Art. 4 RV. privatrechtsfähig wäre. Von Zufälligkeiten aber kann die Privatrechtsfähigkeit einer völkerrechtlichen Körperschaft keinesfalls abhängig sein.

Im übrigen würde auch Schröder dem Völkerbund auf Grund eines innerstaatlichen Rechtssatzes die Privatrechtsfähigkeit zusprechen. Daß das aber für die internationale juristische Person eine unmögliche Konstruktion ist, ist bereits mehrfach betont worden.

§ 16.

In diesem Zusammenhang soll auch Bühlers[52]) Meinung nicht unerwähnt bleiben. In seiner bekannten Abhandlung über den Weltpostverein stellt er für den Weltpostverein insbesondere[53]) und für die internationalen Verwaltungsvereine im allgemeinen folgende Behauptung auf:

Bis heute sei den internationalen Verwaltungsvereinen eine Anerkennung als Völkerrechtssubjekte nicht zuteil geworden. Sie seien nicht fähig, im Staatenverkehr als Einheit aufzutreten. Der Weltpostverein als solcher könne daher nicht mit einem Mitglied des Vereins Rechtsgeschäfte eingehen oder gar mit einem außerhalb des Vereins stehenden Staate Verträge abschließen. Es besäßen die internationalen Verwaltungsvereine keine Völkerrechtsfähigkeit und könnten dieselbe auch vom Standpunkte des Völkerrechts nicht besitzen, weil sie den Anforderungen, die an ein Völkerrechtssubjekt gestellt würden, nicht entsprächen. Vielmehr handle es sich hier lediglich um ein auf Vereinbarung beruhendes Rechtsverhältnis einer Mehrheit von Staaten und nicht etwa um ein neben den Staaten stehendes besonderes Rechtssubjekt. Auch privatrechtlich seien die inernationalen Verwaltungsvereine — der Weltpostverein also auch — keine juristischen Personen, also auch nicht privatrechtsfähig.

Diese Ausführungen Bühlers verdienen schärfsten Widerspruch. Er selbst kann mit eigenen Ausführungen widerlegt werden. Wenn er sagt[54]): „Ein weiteres Organ des Weltpostvereins ist sein internationales Büro in Bern. Das Büro ist nicht eine Institution der einzelnen Vertragsstaaten, sondern d e r

---

[52]) Bühler, Der Weltpostverein, Berlin 1930.
[53]) Derselbe, a.a.O. S. 186 ff.
[54]) a.a.O. S. 94.

Weltpostunion", so hat er doch hiermit unzweideutig erklärt, daß das internationale Büro des Weltpostvereins kein gemeinsames Organ der Vertragsstaaten ist, sondern vielmehr ein Organ der Weltpostunion als solcher. Anders können diese Worte doch wohl kaum verstanden werden. Welche Konsequenz aber hieraus notwendigerweise gezogen werden muß, wird sich später an Hand der Darstellung der Organlehre der Theorie der realen Verbandsperson zeigen. Um so verwunderlicher ist es, wenn Bühler einige Seiten hiernach[55]) behauptet, das internationale Büro des Weltpostvereins sei das Organ des Staatenverbandes. Es ist dringend erforderlich, sich zunächst einmal über den rechtlichen Inhalt des Wortes Organ klarzuwerden. Bühler selbst weist nach, daß die Beschlüsse des Kongresses des Weltpostvereins vielfach als Majoritätsbeschlüsse zustandekommen.[56]) Das gilt nicht nur für Beschlüsse, die interne Verwaltungsangelegenheiten zum Gegenstand haben. Hier entscheiden also nicht die einzelnen Mitgliedsstaaten, sondern der Weltpostverein als solcher. Das zeigt sich insbesondere auch bei der Einbringung von Vorschlägen in der Zeit zwischen den Versammlungen und in dem sich hieran knüpfenden Verfahren.[57]) Hier sehen wir den wahren Vereinswillen, echten Bundeswillen. Es entscheidet nicht die Staatensozietät, nicht die einzelnen Mitgliedsstaaten, sondern der rechtsfähige Staatenverein. Schon Kohler[58] hat richtig erkannt, daß der personenrechtliche Charakter des Weltpostvereins klar zutage tritt, da hier ein Mehrheitsbeschluß als Beschluß des Vereins gilt, „denn dann unterwirft sich jeder in der Minderheit bleibende Staat den übrigen und seine Persönlichkeit geht in der Mehrheit auf."[59])

Mit Kohler und Drucker[60]) sind wir gegen Bühler vielmehr der Ansicht, daß auch der Weltpostverein eine internationale juristische Person ist.

Auch die Vorschläge von Krause[61]) und Sauer[62]) dürfen in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben.

---

[55]) a.a.O. S. 137.
[56]) Derselbe S. 116 ff.
[57]) Art. 18 und 19 der Vereinssatzung.
[58]) Grundlagen des Völkerrechts, S. 135 ff.
[59]) Kohler a.a.O. S. 135.
[60]) Drucker a.a.O. S. 46.
[61]) Krause: Internationale Stromschiffahrtskommissionen, 1932.
[62]) Sauer: Der Welthilfsverband, 1932.

Beide haben mit aller Deutlichkeit und mit treffenden Argumenten die Unhaltbarkeit der These von der alleinigen Völkerrechtsfähigkeit der Staaten dargetan und sehen ganz mit Recht in den internationalen Stromschiffahrtskommissionen bezw. in dem Welthilfsverband Völkerrechtssubjekte. Im Anschluß an Verdross[63]) sieht Krause aber in ihnen keine vollberechtigten Völkerrechtssubjekte, sondern nur teilberechtigte.[64]) Dies ist, wie wir bald sehen werden, ein sehr richtiger Gedanke. Von ganz ähnlichen Gedanken läßt Sauer[65] sich leiten, wenn er zwischen Völkerrechtssubjekten im engeren Sinne und solchen im weiteren Sinne unterscheidet. Zu der letzten Art rechnet er mit Recht die internationale juristische Person: Welthilfsverband.

Leider aber versagen auch diese beiden Autoren bei der Konstruktion der Privatrechtsfähigkeit der internationalen juristischen Personen. Ganz mit Recht sagt zwar Krause, müsse die Privatrechtsfähigkeit aus der völkerrechtlichen Subjektivität abgeleitet werden.[66]) Nur ist der Weg, den er geht, bedenklich. Zum Beweise für seine Behauptung verweist er auf Schücking-Wehberg[67]), die die Behauptung aufstellen, daß es einen Satz gäbe, wonach Rechtssubjekte des öffentlichen Rechts ipso iure immer auch als Rechtssubjekte des Privatrechts anerkannt sind. Unter dem Hinweis weiter daß Wynen aus diesem Satz die Privatrechtsfähigkeit des Heiligen Stuhles hergeleitet hat und Liermann diesen Satz analog auf den Völkerbund anwendet, schließt er seine Ausführungen: „Danach stehe ich nicht an, ihn auf die Stromschiffahrtskommissionen anzuwenden." Eine solche Arbeitsmethode ist u. E. nicht zu billigen. Es ist unmöglich, worauf auch Schröder a.a.O. S. 62 hinweist, aus den logischen Deduktionen einiger Wissenschaftler für einen Organismus Rechtsfähigkeit herzuleiten. Es muß vielmehr eine echte juristische Begründung gefordert werden. Ganz abgesehen hiervon aber sahen wir bereits, daß der Weg Liermann's, welchen Krause im wesentlichen beschreitet, nicht zum Ziele führen kann.

---

[63]) Verdross: Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, 1926, S. 117.

[64]) a.a.O. S. 89.

[65]) Sauer: a.a.O. S. 42 ff.

[66]) Krause: a.a.O. S. 97 ff.

[67]) Schücking-Wehberg, Satzung des Völkerbundes, 1924, S. 135.

Ganz ähnlich argumentiert Sauer.[68] Auf die Vorschläge Liermanns, Schücking - Wehbergs und Krauses anspielend, schließt er seine Ausführungen: „In der Tat hat auch der Welthilfsverband als Völkerrechtssubjekt im weiteren Sinne eine solch' überragende internationale Stellung, daß er kraft ihr notwendig Privatrechtssubjekt ist, weil er es eben sein muß."

Wie bereits im Anschluß an Liermann und Krause gesagt, kann eine überragende internationale Stellung einem Organismus niemals Rechtsfähigkeit beilegen. Wer rechtsfähig ist, bestimmt allein das Recht, nicht aber begründet eine überragende Stellung in irgendeiner Sphäre des Rechts eine Rechtsfähigkeit. Es muß vielmehr eine juristische Konstruktion gefunden werden, die das Verhältnis von Völkerrechtsfähigkeit und Privatrechtsfähigkeit aufzulösen vermag.

§ 17.

Wenn wir am Schlusse dieses Kapitels noch einmal die Bedenken gegen die bisherigen Konstruktionen zusammenfassen wollen, so sei folgendes bemerkt: Im wesentlichen stimmen die Autoren darin überein, daß die zweifellos vorhandene Privatrechtsfähigkeit der internationalen juristischen Personen auf dem ihrer Gründung zugrundeliegenden völkerrechtlichen Vertrage, also auf einem Völkerrechtsakt, beruht. Teils wird nun behauptet, daß die internationale juristische Person nicht völkerrechtsfähig sei, wohl aber Privatrechtssubjekt sei, teils zuerkennt man der internationalen juristischen Person Völkerrechtssubjektivität, ohne indessen die sich hieraus ergebenden Folgerungen auf ihre Privatrechtsfähigkeit zu ziehen. Ferner wird bei den besprochenen Lösungen häufig außer Acht gelassen, daß eine Lösung gefunden werden muß unter voller Wahrung der dualistischen Konstruktion von Völkerrecht und Landesrecht.

Zum Schluß sei nochmals folgende Frage aufgeworfen: Wenn man bedenkt, daß diese internationalen juristischen Personen auf Grund eines einheitlichen völkerrechtlichen Verleihungsaktes juristische Person geworden sind, müssen wir da nicht eben sagen, die internationale juristische Person, die nach dem Gründungsvorgang Rechtsfähigkeit hat, ist ein Sub-

[68]) a.a.O. S. 72—73.

jekt des Völkerrechts? Und ergibt sich aus der Völkerrechtsfähigkeit nicht auch die Privatrechtsfähigkeit dieser internationalen juristischen Personen?

Teil IV.

Die Völkerrechtsfähigkeit der internationalen juristischen Person.

§ 18.

Damit aber ist uns nun die weitere Aufgabe gestellt, in dem nunmehr die internationale juristische Person auf ihre Völkerrechtsfähigkeit hin geprüft werden soll. Es ist also auf die Lehre von den Völkerrechtssubjekten näher einzugehen, wobei wir allerdings dieses Problem nur insoweit behandeln werden, als es für die uns gestellte Aufgabe erforderlich erscheint.

Das führt uns aber noch kurze Zeit zu dem einleitend gestreiften Problem der gemeinsamen Organe und der Gesamtorgane zurück.

Rapisardi-Mirabelli ist durchaus beizupflichten, wenn er sagt,[69]) daß die Theorie der gemeinsamen Organe heute en déclin ist. Das liegt ganz einfach an der Entwicklung des Völkerrechts. Diese Theorie ist nur aus der Fortentwicklung des Völkerrechts heraus verständlich. Sie diente vor allem der Verteidigung der These von den Staaten als den alleinigen Subjekten des Völkerrechts.[70]) Daß dieses Postulat falsch ist, geht auch aus dem Völkerbundspakt hervor, der die Völkerrechtsfähigkeit auch den britischen Dominien neben dem englischen Mutterland einräumt. Damit aber soll natürlich nicht gesagt sein, daß wir erst seit dem Völkerbundspakt jene Fortentwicklung im Völkerrecht haben. Es gab auch vor dem Völ-

---

[69]) Rapisardi-Mirabelli: Théorie Générale des Unions Internationales, in Rec. des Cours, 1925, II.

[70]) „Cette théorie a servi sûrtout à la défense d'un principe regardé comme un postulat indispensable de la comception positive des rapports juridiques internationaux, à savoir que les Etats seuls sont les sujets du droit international." Rapisardi-Mirabelli a.a.O.

kerbundspakt neben den Staaten und der katholischen Kirche nichtstaatliche Völkerrechtssubjekte.

Die Theorie der gemeinsamen Organe besagt, daß es sich bei den Unionsorganen in Wahrheit nicht um ein eigenes einheitliches Organ einer partikulären Völkerrechtsgemeinschaft handelt, sondern daß rechtlich soviele staatliche Organe vorliegen, als Staaten Mitglieder des betreffenden Verwaltungsvereins sind. Die übereinstimmenden Erklärungen dieser Organe werden dann vom Völkerrecht gesondert betrachtet und den einzelnen Staaten gesondert zugerechnet. Majorisierungen kann es also hier nicht geben, denn es entscheidet nicht der Verein als solcher, sondern die Summe der Vertragsstaaten.

Die Gegenlehre faßt die Organe dieser internationalen Verwaltungsvereine nicht als gemeinsame Organe der Mitgliedsstaaten, oder wie man sie vielleicht treffender bezeichnen könnte, als Parallelorgane auf, sondern nimmt das Vorhandensein eines einheitlichen Organs an. Bei einer kollegialen Verfassung werden nunmehr nicht nur die Erklärungen der einzelnen Mitglieder, sondern die Entschließungen des Kollegiums als solchem vom Völkerrecht in Betracht gezogen und der völkerrechtlichen Partikulargemeinschaft, der internationalen juristischen Person als solcher zugerechnet.

Die letztere Ansicht ist für die internationale juristische Person natürlich die allein haltbare.

Freilich scheint zunächst für das Gegenteil die Tatsache zu sprechen, daß die Mitglieder der Organe Bevollmächtigte der Mitgliedstaaten sind. Sie sind auch mit Instruktionen versehen und können ebenso, wie sie frei ernannt worden sind, zu jeder Zeit ebenso wieder abberufen werden. Es dürfte bekannt sein, daß Hatschek[71]) dies zum maßgebenden Kriterium seiner bloß gemeinsamen Organe macht. Eine ganz ähnliche Unterscheidung macht auch Neumeyer.[72]) U. E. können hieraus irgendwelche Rückschlüsse auf die Eigenschaft der Organe nicht gemacht werden.

Die Instruktion des Delegierten ist für das Völkerrecht ohne Bedeutung. Und nur das Völkerrecht allein interessiert uns hier. Es ist ganz ohne Einfluß auf das Organ und seine

[71]) Hatschek: Völkerrecht, S. 265.

[72]) Neumeyer: Les unions internationals. in Revue de droit international ... Bd. 2 (1924).

Beschlüsse, ob die Delegierten von ihrem Absendestaat mit einer Instruktion versehen sind oder nicht. Ebenso ist es natürlich ohne jede Bedeutung, ob sich die instruierten Delegierten nach ihren Instruktionen richten oder nicht.[73]) Ja, völkerrechtlich unbedenklic hist es sogar, daß die einzelnen Mitglieder einer Delegation verschieden abstimmen. Der Beschluß des betreffenden Organs bleibt unanfechtbar, da der bezügliche Delegierte trotz seines etwaigen Dienstvergehens (instruktionswidriges Handeln) Delegierter geblieben ist. Es können — was jeweils aus der Satzung zu entnehmen ist — auch einzelne Staaten durch Mehrheitsbeschlüsse überstimmt werden. Hier gerade zeigt sich die Unmöglichkeit von gemeinsamen Organen zu sprechen, denn eine Willenserklärung, der sich ein Staat widersetzt hat oder an deren Bildung er nicht teilgenommen hat, kann diesem natürlich nicht gesondert zugerechnet werden.

Dieses Moment greift Krause geschickt auf für die Untersuchung des ihn interessierenden Typus der internationalen juristischen Person, der internationalen Stromschiffahrtskommissionen.[74]) Auch wenn z. B. ein Staat die Ernennung der ihm zustehenden Delegation unterlassen hat, treten nach den Bestimmungen der Friedensverträge die Kommissionen ins Leben. Auch wird die Beschlußfähigkeit durch das gelegentliche Fehlen einzelner Delegationen nicht gehindert.

Aus diesen Ausführungen geht ganz eindeutig hervor, daß die Theorie der gemeinsamen Organe nicht nur en déclin ist, wie Rapisardi-Mirabelli sagt, sondern nahezu nicht mehr vorkommt. Eine Vereinigung von Organen der einzelnen Staaten müßte nach der Theorie der gemeinsamen Organe auch bei Fehlen eines Organs jedesmal eine andere sein. Auch die Rechtswirksamkeit ihrer Beschlüsse wäre jeweils eine andere. Die Organe der internationalen juristischen Person aber — und das eben liegt in ihrem Wesen als Selbstverständlichkeit enthalten — sind immer dieselben, und die Rechtswirksamkeit ihrer Beschlüsse ist immer die gleiche, d. h. also immer verbindlich für die jeweilige gesamte an ihr beteiligte partikuläre Völkerrechtsgemeinschaft, die die internationale juristische Person bildet. Wann dies zutrifft, bestimmt jeweils die Satzung.

[73]) Aehnlich auch Krause a.a.O. S. 84.
[74]) Krause, a.a.O. S. 85.

Allgemein gültige Regeln und Benennungen kann man für die internationale juristische Person nicht aufstellen. Ihre Organisation ist ihrem jeweiligen Zwecke gemäß jeweils verschiedenartig ausgestaltet. Dennoch ist es möglich, im wesentlichen drei Organe überall festzustellen, die entsprechende Funktionen ausüben, nämlich: Staatenkonferenz, engerer Rat und Geschäftsstelle. Wie uns ein flüchtiger Blick in die Fachliteratur bezeugt, hat sich eine einheitliche Terminologie für diese Organe bisher noch nicht herausgebildet. So ist es durchaus nicht verwunderlich, daß Ausdrücke wie Generalkonferenz, Gesamtkonferenz, Kongreß, Gesamtrat, Verwaltungsrat, Exekutivkomitee, Kommission, Vollzugsausschuß, Generalbüro, Büro, Sekretariat, Rat, Geschäftsstelle und andere Ausdrücke bunt miteinander abwechseln.

Um noch einem eventuellen weiteren Einwand rechtzeitig vorzubeugen, ist noch ein kurzes Eingehen auf die Lehre Jellineks von den Staatenverbindungen erforderlich. Jellinek[75]) trennt unter den — wie er sie nennt — Unionen, streng zwei Klassen voneinander. Der einen Klasse, so meint er, falle einer ihrer Natur nach von einem Staate nicht zu lösende Verwaltungsaufgabe zu, während die andere Klasse Verwaltungsaufgaben hat, die in den normalen Tätigkeitsbereich des Einzelstaats fallen, aber von diesem zu solchen mit anderen gemeinsam gemacht werden. Es diene sonach die Union im ersten Falle einem internationalen, im zweiten Falle einem staatlichen Interesse. Im ersten Falle also hätten die durch den Staatenverein geschaffenen Organe einen internationalen Charakter, während es sich im zweiten Falle um staatliche Organe handle, die im wesentlichen als gemeinschaftlich erklärte staatliche Funktionen zu vollziehen hätten. In einem Falle handle es sich um einen internationalen Zweck, im anderen um einen nationalen. Der Unterschied der Zwecke, so meint Jellinek weiter, äußere sich auch in der verschiedenen rechtlichen Stellung, welche die Organe jeder der beiden Arten von Vereinen besitzen.

Hier begeht Jellinek einen lapsus conceptionis.[76]) Der Unterschied der Zwecke braucht sich nicht in verschiedener

[75]) Jellinek, G.: Die Lehre von den Staatenverbindungen, Wien 1882, S. 159 ff.

[76]) Sauer, a.a.O. S. 53.

rechtlicher Stellung der Organe auszuwirken. Vielmehr ist die rechtliche Grundlage der Organe das Wesentliche, worauf auch Sauer hinweist. Ist es nun aber, wie bei unserer internationalen juristischen Person, ein völkerrechtlicher Vertrag, welcher völkerrechtliche Organe entstehen läßt, so ist die Rechtsnatur der Organe eben eine völkerrechtliche, ganz gleich, ob die internationale juristische Person staatlichen oder internationalen Zwecken dient. So ist in dieser Hinsicht eben kein Unterschied zu konstruieren, zwischen dem staatlichen Zwecken dienenden Welthilfsverband und den internationalen Zwecken dienenden Verkehrskommissionen.

Wie Kunz[77]) nachweist, vertritt heute auch Anzilotti eine Unionsorganlehre, die Gesamtorgane kennt, obgleich er ursprünglich ein Verfechter der Theorie der gemeinsamen Organe war. Diese Betrachtung über die verschiedene Auffassung der Organe soll mit den treffenden Worten Rapisardi-Mirabellis geschlossen werden, die er ausspricht, nachdem er aus dem Völkerbundpakt die These von der alleinigen Völkerrechtsfähigkeit der Staaten widerlegt zu haben glaubt:

„Il résulte de là, que la théorie des organs communs est complètement superflue, que ce n'est qu'un simple artifice, qui aboutit à résoudre les relations des Etats particuliers, en sacrifiant ainsi la considération unitaire du groupe dans son ensemble".[78])

Wir aber stellen zum Schlusse dieser Betrachtung wieder die Frage, die wir schon im Anschluß an die Darstellung und Kritik der bisherigen Lösungsversuche stellten: Wenn man die einheitliche Rechtspersönlichkeit der internationalen juristischen Person betont, muß man da nicht sagen, daß wir es dann eben mit einem Subjekt des Völkerrechts zu tun haben?

§ 19.

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir uns mit dem Begriff des Völkerrechtssubjekts und mit der Lehre von den Völkerrechtssubjekten näher auseinandersetzen. Die maßgebliche ausländische Literatur, soweit sie dem Verfasser zu-

---

[77]) Kunz: Staatenverbindungen, Handb. d. V.R., II. Bd. 4. Abt. S. 396 ff.

[78]) Rapisardi-Mirabelli, a.a.O. S. 364.

gänglich war, wird hier der Bedeutung des Problems wegen in verstärktem Maße herangezogen werden.

Der Begriff der Völkerrechtssubjektivität ist einer der heiß umstrittensten im Völkerrecht überhaupt. In jeder Definition des Völkerrechts wird naturgemäß auf die Rechtssubjekte Bezug genommen. Es ist daher nicht zuviel gesagt, daß das Problem der Völkerrechtssubjektivität sonach für das Völkerrecht ein Grundproblem darstellt. „Since the Law of Nations is based on the common consent of individual States, and not of individual human beings, States solely and exclusively apart from the League of Nations are the subjects of international Law. Subjects of the rights and duties arising from the Law of Nations are States solely and exclusively."[79]) Dies ist die Meinung Oppenheims ,des maßgeblichen englischen Völkerrechtlers. Nur die Staaten sind also nach ihm Völkerrechtssubjekte. „And since now the Family of Nations is on the way to becoming an organised community under the name gf the League of nations with distinctive international rights and duties of its own, the League of Nations is an international person sui generis besides the several states. But apart from the League of Nations souvereign states etclusively are International Persons, i.e. subjects of International Law."[80]) Nur für den Völkerbund, dem Oppenheim also auch die Völkerrechtsfähigkeit zuerkennt, soll hiernach eine einzige Ausnahme gelten.

Eine ganz ähnliche Ansicht vertritt auch Hall[81]).

Tatsächlich ist die herrschende Lehre auch bei uns im Völkerrecht noch immer die, daß mit Völkerrecht nur das Recht zwischen Staaten bezeichnet werden kann[82]). Nach dieser Lehre sind also Völkerrechtssubjekte ausschließlich die Staaten[83]).

Im Laufe dieser Abhandlnng wurde bereits darauf hingewiesen, daß auch Fedozzi der Meinung ist, daß allein die

---

[79]) Oppenheim: International Law, 1928. Bd. I, § 13.
[80]) Derselbe, a.a.O. § 63.
[81]) Hall: A treatise on International Law, 7. Aufl. 1917.
[82]) Knubben: a.a.O. S. 526, wo er ausführliche Belege hierfür bringt.
[83]) Hatschek: Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte, 1923 und Völkerrecht im Grundriß, 1926, auch Liszt-Fleischmann: Das Völkerrecht, 12 Aufl. 1925.

Staaten Völkerrechtsfähigkeit besitzen, nicht aber auch die internationale juristische Person, da dieser die Souveränität fehlt, die er für eine unerläßliche und notwendige Vorbedingung für die Völkerrechtssubjektivität hält[84]).

Auch für Fusinato, wie wir bereits erwähnten, sont les Etats et resteut les seuls sujets du droit international[85]).

Wir könnten hier noch eine große Anzahl von Anhängern dieser These nennen, wollen uns aber mit diesen Angaben begnügen, zumal es sich zumeist um Autoren von internationalem Ruf handelt.

Indessen mehren sich die Stimmen, die von der Lehre der alleinigen Völkerrechtssubjektivität abweichen. Diese Lehre, so meint Verdross[86]) beruhe auf einer petitio principii, indem sie von der unbewiesenen These ausgehe, daß das Völkerrecht bloß die Beziehungen zwischen den Staaten regele, sodaß sie nur die Staaten als Völkerrechtssubjekte begreifen kann. Auch Anzilotti[87]) weist diese These zurück und hält ihre Unhaltbarkeit für offenkundig. Eine wahre vindivatio in libertatem sei daher geboten, da es für jeden ungetrübten Blick unverkennbar ist, daß neben den Staaten auch noch andere Rechtsgemeinschaften bestehen, die keinem Staat unterworfen, sondern die wie die Staaten, ausschließlich und unmittelbar der Völkerrechtsordnung oder einem Teil derselben untergeordnet sind[88]).

Klar und einleuchtend weist Anzilotti die These von der alleinigen Völkerrechtsfähigkeit der Staaten unter rücksichtsloser und scharfsinniger Aufzeigung ihrer Fehlerquellen zurück.

Verdroß und Anzilotti machen dieser Lehre mit Recht den Vorwurf, daß sie, die sich positivistisch gibt, gerade den

---

[84]) Quelli non possono ritenersi persone del diritto internazionale, perchè gli Stati contraenti non hanno delegato loro neppure una minima parte della loro sovranità, come accade per es. nelle Confederazioni." und S. 113: „ora non occorre spendere molte parole per dimostrare come sia stientificamente ben fondato il fatto per cui le Confederazioni vennero sempre considerate vome una forma speciale di Stato, come un ente avente sovranità e quindi personalità internazionale per delegazione degli Stati confederati."

[85]) Fusinato a.a.O. S. 152.

[86]) Verfassung, S. 116.

[87]) Lehrbuch, Bd. I, S. 90 ff.

[88]) Vgl. auch Verdross, a.a.O. S. 116 ff.

Fehler macht, die Völkerrechtssubjekte nicht in der Wirklichkeit aufzusuchen, sondern sie aus einer vorausgesetzten unbewiesenen These abzuleiten.

Knubben[89]) führt eine große Anzahl von Gegnern der herrschenden Lehre an und hält mit Recht die Ausnahmen von dem Satze der herrschenden Lehre für schon so bedeutend, daß es an der Zeit sei, dem in der Definition des Völkerrechts Ausdruck zu geben.

„Les sujets de cette branche du droit, les Etats ne sont plus les seules personnes internationales. Il y en a d'autres", sagt Feauchille[90]) treffend. A. a. O. S. 214 tritt er übrigens dafür ein, der Internationalen Donaukommission Völkerrechtsfähigkeit zuzusprechen[91]).

M. Gilbert-Gidel[92]) unterscheidet die normalen Völkerrechtspersonen, die Staaten, von den künstlichen, den nichtstaatlachen[93]).

Nur zu verständlich ist es, daß Oppenheim, dessen extreme Ansicht wir schon kennen, a.a.O. § 63 zu diesem Vorschlag sagt:

„Nor it is admissible to distingush between States as normal, and other political entities as artificial subjects of international Law."

Die Anzahl derer, die auch eine nichtstaatliche Völkerrechtsfähigkeit bejahen, ist in ständigem Wachsen begriffen.

In der Tat ist die Lehre von der alleinigen Völkerrechtssubjektivität der Staaten, die meist ein Ausfluß einer falsch verstandenen Souveränität der Staaten ist, nicht mehr haltbar. Auf die Bedeutung der Souveränität ist beerits mehrfach eingegangen worden, sodaß wir uns hierbei nicht zu verweilen brauchen. Auch wir sind der Meinung, daß das Wesen des

---

[89]) Knubben, a.a.O. S. 526/27.

[90]) Feauchille: Traité de droit international public, in 3 Bd. 1922, Bd. 1 benutzt.

[91]) Elle (la commission) a dans la limité des pouvoirs que lui ont reconnus les traités, sa vie propre.

[92]) Zitiert bei Feauchille.

[93]) „Les personnes artificielles, qui sont toutes les entités qui, ne répondant pas à la définition de l'Etat, ne doivent d'exister, qu'à une concession gracieuse des personnes normales du droit international, qui artificiellement, leur donnent une valeur internationale qu'elles n'ont pas par elles-mêmes". Feauchille, a.a.O. S. 208.

Völkerrechts und somit auch der Völkerrechtsfähigkeit sich nicht aus aprioristischen Axiomen deduzieren läßt, sondern vielmehr nur aus einer Wesensschau der internationalen Tatsachen zu ermitteln ist.

Einen ganz richtigen Gedanken hat Pelichet[94]), wenn er sagt: „La personnalité juridique internationale suppose un destinataire de normes juridiques internationales établies en prévision de faits déterminés et qui lui imposent des devoirs ou lui reconnaissent des droits. Il appartient donc au droit international de déterminer la personnalité internationale".

Das Völkerrecht allein kann also die Frage beantworten, wer Völkerrechtssubjekt ist. Hierbei ist ganz einfach von dem Fundamentalsatz auszugehen, den doch in der allgemeinen Rechtselhre niemand bestreitet, daß die Subjekte einer Rechtsordnung eben die Adressaten ihrer Rechtssäte sind. Hiervon ausgehend muß man definieren: Völkerrechtssubjekte sind die Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten. Es ist dringend notwendig, sich auf diesen richtigen und einfachen Satz zu besinnen. Der Begriff des Rechts setzt ein Subjekt voraus, eben ein Rechtssubjekt, oder was in der Rechtssprache gleichbedeutend ist, eine Person. Unter Völkerrecht ist daher ein Recht zu verstehen, das internationale Beziehungen zwischen Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten regelt.

Von dem Satz ausgehend, daß die Subjekte einer Rechtsordnung die Adressaten ihrer Rechtssätze sind, ergibt sich, wie wir schon sahen, daß jede Rechtsordnung allein bestimmt, welches ihre Subjekte sind. Die Subjekte des Völkerrechts werden ausschließlich von diesem bestimmt. Der Sinn einer jeden Rechtsordnung ist Abgrenzung und Schutz von Freiheitssphären für die einzelnen Subjekte; dieser Sinn wird dadurch verwirklicht, daß die Rechtsordnung an jedes Subjekt Normen richtet, die ihm ein Tun oder Unterlassen gebieten. Wir formulieren nochmals: Völkerrechtssubjekte sind die Adressaten von Völkerrechtsnormen, oder wenn man die Wirkung der Norm im Auge hat: Völkerrechtssubjekte sind die Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten.

Welche Bedeutung hat nun aber die Feststellung für die internationale juristische Person?

---

[94]) Pelichet: La personnalité internationale distincte des collectivités sous mandat. Paris 1932. S. 53.

Namhafte ausländische und vor allem italienische Autoren, die ja, wie wir schon gesehen haben, sich besonders eingehend mit unserem Problem beschäftigt haben, sehen in ihnen Völkerrechtssubjekte.

Allen voran verdient Fiore[95]) genannt zu werden. Nach ihm sind alle Staatenvereinigungen einschließlich die Unionen, völkerrechtsfähig: „La condizione di persona puo essere attribuita a certi enti morali constituiti per determinati fini d'interesse internazonale ogniqualvolta che la capacità per l'aquisto e l'esercizio di certi diritti sia stata attributa ad essi per effectuare le finalità d'interesse internationale per le quali tali enti siano stati constituiti. — La personalità internazionale di tali enti non puo esstere che in forza del riconoscimento degli Stati e non potrà esplicarsi che a riguardo di quegli Stati soltanto che l'avessero riconoscuita"[96]). Fiore hat also ganz richtig erkannt, daß gewisse zur Verwirklichung internationaler Ziele errichtete Körperschaften rechtsfähig sind, und zwar völkerrechtsfähig. Er meint weiter, daß die Völkerrechtsfähigkeit dieser Körperschaften nur in dem Umfange bestehen kann, wie die Anerkennung der Staaten reicht, und daß sie nur den Staaten gegenüber völkerrechtsfähig seien, die sie anerkannt haben.

In der ihm eigenen Scharfsinnigkeit hat Fiore aber auch erkannt, daß man einen Unterschied bezüglich des Umfanges der Rechtsfähigkeit bei diesen Völkerrechtspersonen im Vergleich zu der Völkerrechtsfähigkeit der Staaten machen muß:

„Questo quò essere detto anche di una assozizione die Stati constituita perqualsisia oggetto d'interesse commune . . . La personalità di questa e simili assoziazioni dev'essere riconoscuita nella società internazionale come lo è quella degli enti morale nella società civile. Essi non hanno la personalità dello Stato in tutta l'estensione della parola, nella stessa guisa che le persone morali non hanno la personalità degli individui"[97]).

Fiore zieht also einen Vergleich mit der juristischen Per-

---

[95]) Fiore, Il diritto internazionale codificato e la sua sanzione giuridica. Torino 1890, Art. 38, 39.

[96]) Fiore: „Trattato di diritto internazionale publico", Torino 1879, Art. 331 ff. S. 254 ff.

[97]) Fiore, Trattato di diritto internazionale publico, Art. 331.

son des Privatrechts. Die Personalität der internationalen juristischen Person müsse in der internationalen Gesellschaft ebenso anerkannt werden, wie im Landesrecht die Rechtsfähigkeit der juristischen Personen des Privatrechts anerkannt ist. Die Völkerrechtsfähigkeit der internationalen juristischen Person ist nach Fiore im Verhältnis zu der der Staaten etwa in gleicher Weise beschränkt, wie die Rechtsfähigkeit der juristischen Person des Privatrechts im Verhältnis zu der des Einzelmenschen beschränkt ist.

Um das Ergebnis dieser bedeutsamen und scharfsinnigen Untersuchung Fiores nochmals kurz zusammenzufassen, sei folgendes gesagt: Fiore sieht in den internationalen juristischen Personen Völkerrechtspersonen, deren Rechtsfähigkeit sachlich und persönlich beschränkt ist. Sie haben nur das Maß von Völkerrechtsfähigkeit, welches sie brauchen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Den Staaten, der katholischen Kirche und den Menschen, die nach Fiore die legitimen Subjekte des Völkerrechts sind, stehen die internationalen juristischen Personen in ähnlicher Weise gegenüber, wie die juristischen Personen des Privatrechts den Individuen als Privatrechtssubjekte gegenüberstehen. Und wie die juristischen Personen nur Fiktionen sind — „le persone morali devonno reputarsi individualizzate perfinzione giuridica“[98]) — so sind auch sie nicht von Natur aus mit Völkerrechtsfähigkeit begabt.

Wenn Fiore's Lösung in gewissem Sinne im Endergebnis den Vorzug der Richtigkeit in sich trägt und wenn die von uns vorgeschlagene Lösung beinahe mit der seinen im Endergebnis identisch ist, so hat sie doch bei aller Anerkennung ihrer zweifellos großen Vorzüge einen großen Fehler: Fiore behauptet etwas, ohne es indessen zu beweisen, weshalb seine Lösung auch von seinen Kritikern abgelehnt worden sein mag. Es genügt nicht, zu sagen, die internationalen juristischen Personen seien Völkerrechtssubjekte, ohne ihre Völkerrechtsfähigkeit näher darzulegen. Sodann dürfen die Staatenvereine, keinesfalls einheitlich behandelt werden. Nur zu leicht verfällt man dann in den Fehler, den Le Fur[99]) macht, von dem Pelichet[100]) sagt: „Il admettait que la personnalité pouvait appartenir à

---

[98]) v. d. Lühe, a.a.O. Anm. 26.

[99]) Zit. bei Feauchille, a.a.O. S. 104 u. 746 und bei Pelichet, a.a.O. S. 51.

toute collectivité possédant une compétence internationale reconnue".

Der gleiche Vorwurf muß gegen den Vorschlag von Alvarez[101]) erhoben werden, wenn er ganz allgemein sagt: „Les institutions (associations ou unions) de charactère internationale universel ou continental dont font partie des Etats, et aussi bien celles, qui ont été reconnues d'utilité publique par certains d'entre eux, ont de ce fait la personnalité juridique, sans aucune autre formalité, dans tous les pays du monde".

Ueberdies sieht Fiore in den juristischen Personen nur eine Fiktion. Was aber hätten wir dann gewonnen? Ist der Staat nicht auch nur eine juristische Person und sollte er auch nur eine Fiktion sein? Und wie wäre dann das Verhältnis der beiden Arten der Völkerrechtssubjekte zueinander?

Abschließend können wir über Fiore sagen: Obgleich sein Ergebnis im wesentlichen zu billigen ist, ist der Weg und die Beweisführung nicht einwandfrei, bzw. bedenkenlos. Hiermit soll das Verdienst Fiores in keiner Weise geschmälert werden, für seine Zeit — die Jahrhundertwende — war es gewiß eine große Tat. Ist dies doch die Zeit, wo die Lehre von der alleinigen Völkerrechtsfähigkeit der Staaten in vollster Blüte stand. Und es ist zweifellos sein Verdienst, mit aller Schärfe als erster die Völkerrechtsfähigkeit der internationalen juristischen Personen betont zu haben.

Auch Ruffni[102]), ein italienischer Völkerrechtler unserer Tage, hält die Verwaltungsvereine für Völkerrechtssubjekte: „Un punto è, prima di ogni altro, da tener ben fermo: le Unioni amministrative costituiscono dei soggetti del diritto internazionale". Als anerkannte Subjekte des Völkerrechts hätten sie gleichzeitig die Fähigkeit, Vermögen zu erwerben und zu klagen[103]).

In den meisten Fällen allerdings, so meint Ruffini, genüge es, wenn ihre Organe, die Büros, juristische Persönlichkeit besitzen. Im übrigen verkennt er das Problem der Privatrechts-

[100]) Wie 1).

[101]) Alvarez: zit. bei Feauchille, S. 213.

[102]) Ruffini: „La natura giuridica delle unioni internazionali administrative" in Riv. de dir. publ. 1928, S. 241—266.

[103]) Vgl. Ruffini a.a.O. S. 263: „Riconosciute quali soggetti del diritto internazionale, le Unioni avvrebbero anche acquisita, ipso iure, la qualita di persona giuridica agli effetti del diritto interno: acquisto di beni, capactà di stare in giudizio etc."

fähigkeit dieser Völkerrechtssubjekte. Wir begnügen uns hier mit einem Hinweis auf die Darstellung seiner Auffassung bei von der Lühe, a.a.O. S. 20/21.

Hierzu aber ist zu sagen, daß es unmöglich ist, den Organen einer Kollektivität Rechtsfähigkeit zu geben, ohne die Kollektivität selber rechtsfähig sein zu lassen. Eben gerade durch ihre Organe wird die Kollektivität tätig. Rechte und Pflichten der Organe gibt es nur als solche der hinter ihr stehenden juristischen Person.

Es empfiehlt sich, an dieser Stelle einige grundlegende Ausführungen über die Organlehre zu machen. Jedes Organ stellt innerhalb des ihm zugewiesenen Wirkungskreises bis in die geringsten Einzelheiten seines Handelns die hinter ihr stehende Verbandsperson unmittelbar dar[104]). Für die Gesamtperson, d. h. also auch für die internationale juristische Person, ergibt sich die unmittelbare Wirkung jeder Organhandlung ohne weiteres daraus, daß nicht das Organ, sondern die mit ihm in die Erscheinung tretende Gesamtperson Träger der Rechte und Verbindlichkeiten ist, auf die sich das organschaftliche Handeln bezieht[105]).

Am klarsten ist die Wirkung des organschaftlichen Handelns zu begreifen in Gegenüberstellung zur Stellvertretung, worauf Gierke[106]) und Helfritz mit Nachdruck hinweisen: Das Organ hat seine Stellung innerhalb, der Stellvertreter außerhalb des Verbandsorganismus. Während die Berufung zum Organ durch einen dem inneren Verbandswesen angehörigen sozialrechtlichen Akt erfolgt, wird der Stellvertreter im Gange des äußeren Verbandslebens durch individualrechtliche Verträge bestellt; das Organ schließlich betätigt eigenes Verbandsleben, während der Stellvertreter nur seine Lebenstätigkeit in den Dienst des Verbandslebens stellt.

Die Feststellung Ruffini's, daß lediglich den Büros Rechtsfähigkeit zukomme, eine Behauptung, die übrigens auch Bühler, wie wir sahen, aufstellt, ist somit nicht haltbar. Es ist an der Zeit, das Falsche dieser Behauptung offen darzutun. Es ist

---

[104]) Vgl. Helfritz: Die Vertretung der Städte, ... S. 32 ff.
[105]) Wie 1).
[106]) Otto v. Gierke: u. a. in: Haftung des Staates und der Gemeinden für Beamte; in Verhandl. d. 28. dtsch. Jur-Tages, 1905, Seite 111.

dasselbe, wie wenn man den menschlichen Organen Rechtsfähigkeit zusprechen würde, während man den diese Organe betätigenden Menschen als nicht rechtsfähig ansieht.

Von diesem Standort aus muß es daher auch abgelehnt werden, den Inhaber des apostolischen Stuhls, also das Oberhaupt der katholischen Kirche als Völkerrechtssubjekt anzusehen, nachdem man der Gesamtkirche völkerrechtlich und zivilistisch die Persönlichkeit abgesprochen hat. Unmöglich ist es, dem Haupte völkerrechtliches Leben zuzuerkennen, während man den Körper selbst als rechtlich nicht existierend betrachtet. Was soll ein völkerrechtlich lebendes Haupt auf einen völkerrechtlich und zivilrechtlich toten Körper?[107]) Man muß vielmehr vom Leben des Hauptes auf das Leben des ganzen Organismus schließen. Die Loslösung des apostolischen Stuhles von der Kirche, das Nebeneinanderbestehen von Kirche und Heiligem Stuhl ist eine widerspruchsvolle juristische Willkür. Der apostolische Stuhl ist die Zenetralleitung, also Organ des Völkerrechtssubjekts „katholische Kirche"[108]).

Auf die Organlehre der Monisten einzugehen, dürfte sich erübrigen, nachdem ihre Lehre bei der Darstellung des Verhältnisses von Völkerrecht zu Landesrecht abgelehnt wurde.

Durch unsere obige Feststellung ist freilich auch die Organlehre Anzilotti's[109]) abgelehnt, der das Eigentümliche des Organs darin sieht, daß seine Willensäußerungen und Handlungen von der Rechtsordnung einem Rchtssubjekt zugerechnet werden welches hinter dem Organ steht. Er leugnet also einen Verbandswillen.

Im übrigen aber berührt Ruffini das Verhältnis der staatlichen zu den nichtstaatlichen Völkerrechtssubjekten nicht näher.

§ 20.

Fiore und Ruffini haben mit Recht in den internationalen juristischen Personen Völkerrechtssubjekte gesehen. In der Tat wird man in ihnen in der Regel Völkerrechtssubjekte sehen müssen.

Völkerrechtssubjekte, so stellten wir oben fest, sind die

[107]) Vgl. Wynen, a.a.O. S. 57.
[108]) So mit besonderer Schärfe Anzilotti, Lehrbuch, S. 112.
[109]) Lehrbuch, S. 188—189.

Adressaten der Völkerrechtsordnung, sind Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten. Um die Normen nicht überflüssig oder gegenstandslos sein zu lassen, muß der Adressat auch die Macht zu einem gewissen Tun oder Unterlassen haben. Mit anderen Worten ist Besitz einer gewissen rechtlichen Macht, einer gewissen Zuständigkeit, Voraussetzung der Völkerrechtssubjektivität. Das aber ist bei den internationalen juristischen Personen der Fall. Eine gewisse Zuständigkeit ist ihnen jeweils durch den sie gründenden Staatenvertrag vorbehalten.

Wir haben also somit festgestellt, die internationale juristische Person ist ein Völkerrechtssubjekt, hervorgegangen aus dem Gründungsvertrag der kontrahierenden Staaten, sie ist eine juristische Person des internationalen öffentlichen Rechts, oder, wie wir im Anschluß an Wegner sagen wollen, eine völkerrechtliche Körperschaft.

§ 21.

Ist hiermit nun aber schlechthin eine rechtliche Gleichstellung von Staat und völkerrechtlicher Körperschaft behauptet? Ist der Umfang und das Maß der völkerrechtlichen Rechte und Pflichten beider Arten von Völkerrechtssubjekten gleich? Wir sehen jetzt schon, daß diese Fragen verneint werden müssen. Aber welche Ueberlegungen führen dazu? Ist Rechtssubjekt nicht gleich Rechtssubjekt, oder gibt es eine abgestufte Rechtsfähigkeit?

Es gibt völkerrechtliche Rechte und Pflichten von sehr verschiedener Art, was gerade unser Untersuchungsgegenstand bequem zu erkennen gibt. Wir sahen, daß die völkerrechtliche Körperschaft zur Erfüllung ihrer völkerrechtlichen Verwaltungstätigkeit mit völkerrechtlichen Organen ausgestattet ist, denen gewisse völkerrechtliche Zuständigkeiten zugewiesen sind.

Das Verhältnis von den staatlichen Völkerrechtssubjekten zu den völkerrechtlichen Körperschaften versucht Sauer[110]) zu erklären, indem er sich teils an Verdroß anschließend einerseits Völkerrechtssubjekte im engeren und Völkerrechtssubjekte weiteren Sinne unterscheidet. Erstere seien nur die Staa-

[110]) Sauer a.a.O. S. 61 ff.

ten und die ihnen gleichgestellten Rechtsträger, wie die katholischen Kirche, es seien dies die Inhaber der Völkerrechtssetzungssubjektivität, wie er sich Strupp anschließend ausdrückt. Völkerrechtssubjekte im weiteren Sinne seien andere Rechtsträger, denen in bestimmten Beziehungen Völkerrechtssubjektivität von den Völkerrechtssetzungssubjekten, d. h. also den Völkerrechtssubjekten im engeren Sinne zuerkannt ist.

Eine ähnliche Lösung schlägt auch Krause[111]) vor, indem er auch im Anschluß an Verdroß die Völkerrechtssubjekte in vollberechtigte und teilberechtigte einteilt[112]).

Und tatsächlich ist der Umfang der Rechtsfähigkeit bei unserem Problem der springende Punkt. Der Kreis der Völkerrechtsnormen ist grundsätzlich ein weiterer als jener, der das Verhältnis zwischen den staatlichen Völkerrechtssubjekten und den völkerrechtlichen Körperschaften beherrscht, während die Staaten abgesehen natürlich von dem für sie geltenden partikulären Völkerrecht grundsätzlich dem gesamten Völkerrecht[113]) unterworfen sind, unterliegen die Beziehungen zwischen den völkerrechtlichen Körperschaften entweder nur partikulärem Völkerrecht oder außerdem einem bestimmten Abschnitt des allgemeinen Völkerrechts, niemals aber dem allgemeinen, dem ganzen Völkerrecht schlechtweg[114]).

Der Unterschied liegt also zweifellos bei dem Umfang der Rechtsfähigkeit, Am besten sagt man vielleicht:

Qualitativ besteht kein Unterschied, denn es handelt sich hier wie dort um Völkerrecht. Wohl aber ist ein quantitativer Unterschied in Bezug auf den Umfang der Rechte und Pflichten vorhanden.

Eine ganz einfache Ueberlegung läßt uns den allein richtigen Weg beschreiben. Wir lassen uns hierbei in gewissem Sinne von Fiore leiten, allerdings natürlich unter Aufrechterhaltung der gegen ihn erhobenen Einwände.

Nach dem Begriff des Völkerrechts sind die Staaten natürlich ohne weiteres Völkerrechtssubjekte[115]), da eben das Völkerrecht primär die Regelung der rechtlichen Beziehungen der Staatengemeinschaft ist. Die Staaten sind also die „natür-

[111]) Krause a.a.O. S. 89.
[112]) Vgl. Verdross, Verfassung S. 117.
[113]) Wie 1.
[114]) Wie 113.
[115]) Das Problem und die Wirkung der Anerkennung beiseite gelassen.

lichen" Personen des Völkerrechts. Anders formuliert: Es sind die Staaten diejenigen Völkerrechtssubjekte, nach deren Rechtsstellung auch die aller anderen Völkerrechtssubjekte bemessen wird.

Außer den Staaten im Sinne der allgemeinen Staatslehre, deren Wesensmerkmale die drei konstitutiven Elemente Staatsgebiet, Staatsgewalt und Staatsvolk sind, kennt das Völkerrecht noch zwei allerdings nur historisch verständliche natürliche Personen: es sind dies die katholische Kirche und der Malteserritterorden. Im Rahmen des gestellten Themas kann auf die Unmenge der sich hieran knüpfenden Streitfragen nicht eingegangen werden. Auch soll hier das schwierige und junge Problem der Völkerrechtsstellung der evangelischen Kirchen, die man neuerdings auch als Völkerrechtssubjekte anzunehmen neigt, nicht aufgerollt werden.

Neben den natürlichen Personen kennt nun jede Rechtsordnung auch juristische Personen. Denken wir z. B. an den eingetragenen Verein im BGB. Die juristischen Personen sind Rechtssubjekte, welche durch Zusammenschluß mehrerer natürlicher Personen gebildet werden.

Und eine solche juristische Person des Völkerrechts ist unsere völkerrechtliche Körperschaft, die somit ihren Namen erst jetzt mit vollem Recht verdient. Die völkerrechtliche Körperschaft ist also ein aus den Staaten als den natürlichen Personen des Völkerrechts bestehendes Rechtssubjekt. Sie ist ein neuer, neben den Staaten stehender Träger von Rechten und Pflichten. Die Organe dieses Rechtssubjekts sind also nicht die Organe von mehreren einzelnen Staaten, sondern die Organe d e r völkerrechtlichen Körperschaft, deren Akte somit nicht etwa staatsrechtliche Akte der einzelnen Mitgliedsstaaten sind, sondern eben völkerrechtliche Akte der völkerrechtlichen Körperschaft, die dem Wesen einer juristischen Person entsprechend einen selbständigen, von dem Willen ihrer Mitglieder losgelösten Willen hat. La théorie des organes commun est complètement superflue, können wir jetzt mit Rapisardi bei voller Berechtigung sagen.

An dieser Stelle aber ist noch eine wichtige Feststellung zu machen. Es begegnet uns vielfach, daß die vertragschließenden Staaten einem bestimmten Staate die sich aus diesem Vertrage ergebenden Rechte und Pflichten zur Ausübung über-

tragen. Mit Verdroß[116]) ist aber daran festzuhalten, daß auch die von diesem, sagen wir geschäftführenden Staat gesetzten Rechtsakte Gemeinschaftsakte sind, da er im Namen der Gemeinschaft tätig ist.

Kommen wir aber wieder zu unserem soeben gefundenen Ergebnis zurück! Wie im Privatrecht, so ist auch im Völkerrecht die Rechtsstellung der juristischen Person gegenüber der Rechtsstellung der natürlichen Person beschränkt. Diese Frage ist zum Teil schon bei der Darstellung der Lösung von der Lühe's gestreift worden, weshalb wir uns hier mit einer Bezugnahme auf die dortigen Ausführungen begnügen können. Wenn wir für das Privatrecht feststellen können, daß sich die Rechtsfähigkeit der juristischen Person auf das gesamte Privatrecht bezieht, mit Ausnahme derjenigen Rechtsverhältnisse, welche menschliche Individualität, d. h. ein natürliches Rechtssubjekt voraussetzen, so müßte der entsprechende Satz für unseren Untersuchungsgegenstand folgendermaßen lauten: Die Rechtsfähigkeit der völkerrechtlichen Körperschaft bezieht sich auf das gesamte Völkerrecht mit Ausnahme derjenigen Rechtsverhältnisse, welche einen Staat, ein natürliches Subjekt des Völkerrechts voraussetzen. Man erkennt auf den ersten Blick, daß eine so allgemeine Regel auf die völkerrechtliche Körperschaft nicht Anwendung finden kann. Nehmen wir den Weltpostverein oder die Stromschiffahrtskommissionen oder den Völkerbund, und wir müssen feststellen, daß auch das Maß und der Umfang der Völkerrechtsfähigkeit bei den einzelnen völkerrechtlichen Körperschaften durchaus verschieden sein kann. Auch ihre völkerrechtliche Bedeutung kann jeweils verschieden sein. Das erhellt ganz einfach aus der Tatsache, daß jede völkerrechtliche Körperschaft eben ein ganz bestimmtes Zuständigkeitsgebiet hat, dem geringere oder größere Bedeutung beizulegen ist. Es soll hiermit nur gesagt werden, daß der Umfang der Rechtsfähigkeit für jede völkerrechtliche Körperschaft getrennt untersucht werden muß, wohl aber kann man ohne Bedenken allgemein konstatieren: Wie im Privatrecht, so ist auch im Völkerrecht die Rechtsfähigkeit der juristischen Person gegenüber der Rechtsfähigkeit der natürlichen Person beschränkt.

Im übrigen aber ist folgender Grundsatz als Ergebnis herauszustellen: Es sind die völkerrechtlichen Körperschaften

[116]) a.a.O. S. 80.

Völkerrechtssubjekte, allerdings mit sachlich und persönlich beschränkter Rechtsfähigkeit. Man muß also hier einer Abstufung der Rechtsfähigkeit das Wort reden. Sie haben nur das Maß von Völkerrechtsfähigkeit, das sie brauchen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Wie die juristische Person des Privatrechts ein Rechtssubjekt niederer Ordnung ist, so besitzt auch die völkerrechtliche Körperschaft eine dem Umfange nach geringere Völkerrechtsfähigkeit.

Den Staaten als den vollberechtigten, natürlichen Personen des Völkerrechts steht somit gegenüber die völkerrechtliche Körperschaft als Völkerrechtssubjekt minderen Rechts. „Der Staat ist ursprüngliches, voll rechtsfähiges Subjekt, die völkerrechtliche Körperschaft besitzt demgegenüber nur eine von den Staaten abgeleitete, mindere Rechtsfähigkeit“[117]).

Zwar könnte man gegen diese Lösung einen Einwand geltend machen: Man könnte etwa sagen, daß auch der Staat eine juristische Person ist, und daß er mithin nicht als natürliches Völkerrechtssubjekt bezeichnet werden kann. Dieser Einwand indessen ist abzulehnen.

Für die rechtliche Betrachtung des Staates ist in erster Linie von ausschlaggebender Bedeutung die Eigenschaft des Staates als juristische Person. Wie wir schon aufzeigten, ist eine juristische Person ein Rechtssubjekt, das nicht eine physische Person ist. Für unser Problem nun ist die Auffassung vom Wesen einer juristischen Person von größter Bedeutung[118]). Die ältere, auf romanistischer Grundlage basierende Lehre konnte sich von dem Gedanken nicht trennen, daß theoretisch der Einzelmensch allein denkbares Subjekt von Rechten sein könne. Man mußte daher eine außerhalb der Personeneinheit stehende Rechtsperson fingieren oder abstrahieren.

Gewiß, auch unser BGB. baut sich vom einzelnen Menschen her auf, es stellt aber neben die physische (natürliche)

---

[117]) So Wegner im Oesterr. Zentralbl. 1932, S. 769, daselbst auch der treffende Satz: „Unter privatrechtlich geschultes Denken hat uns zwar gewöhnt, die Abstufung bei der Handlungsfähigkeit vorzunehmen und nicht bei der Rechtsfähigkeit. Eine Denknotwendigkeit ist das jedoch nicht, wie schon das Beispiel des klassischen römischen Rechts zeigt.“

[118]) Vgl. Helfritz, Allg. Staatslehre, S. 40 ff.

Person auch die juristische Person.Trotzdem ist und bleibt, wie Wegner[119]) nachweist, nach ihm Ausgangspunkt der Einzelmensch. Der Gedanke der Existenz einer Gesamtpersönlichkeit, eines „lebensvollen Organismus"[120]) ist nicht klar durchgeführt. Als Summen von einzelnen behandelt man die Gesamtheiten, wenn eine gesetzliche Bestimmung sie einmal als Gesamtheit, als Einheit faßt, so tut sie das in der Weise, daß sie eine Gesamtperson fingiert.

Wenn sich im BGB. noch vielfach solche Gedanken finden, so ist das darauf zurückzuführen, daß es noch stark vom römischen Rechte beeinflußt ist. Mit Wegner[121]) aber ist hierzu folgendes zu sagen:

Im Privatrecht, wo es sich um den privaten Bereich des Einzelnen handelt, mag die romanistische Fiktionstheorie noch erträglich sein. „Greift sie aber ins öffentliche Recht über, so führt sie zur Auflösung. Dann wird nämlich auch im Staate nur der Mensch als letzte Wirklichkeit gesehen und nicht mehr die Gesamtpersönlichkeit des Volkes, mit der jeder Volksgenosse organisch verbunden ist"[122]). Zu einer Autorität, der sich jeder Einzelne unbedingt fügen muß, kann diese Lehre nicht gelangen. Desgleichen nicht zu einer Gesamtheit des Volkes, da eben nach ihr Wirklichkeit nur das Individuum ist und jede Gesamtpersönlichketi als Fiktion ansicht[123]).

Wir müssen uns auf den deutschrechtlichen Geist besinnen, welcher den Einzelmenschen der Gesamtpersönlichkeit wahrhaft eingliedert[124]). Das bleibende und große Verdienst der Germanisten Beseler und Otto v. Gierke ist es, dies erkannt zu haben. Ihre auf deutschrechtlicher Grundlage beruhende und im heutigen Staatsrechte zur Geltung gelangte Auffassung bricht mit dem Satze, daß der Einzelmensch allein denkbares Subjekt der Rechte sei. Es kann und muß vielmehr alles, was von der Rechtsordnung hierzu für fähig erklärt wird, Rechtssubjekt sein[125]). Die Germanisten haben auf Grund genauer Durchforschung der deutschen Rechtsentwicklung,

---

[119]) Einführung Bd. I, S. 58 ff.
[120]) Wie 1).
[121]) Wie 1).
[122]) Wegner, Einführung, Bd. I, S. 59.
[123]) Wie 1).
[124]) Wie 1).
[125]) Helfritz, Allg. Staatsrecht, S. 41.

insbesondere auf Grund des genossenschaftlichen Gedankens in derselben mit Recht den Satz aufgestellt: Die juristische Person ist keine fingierte, sondern eine wahre, wirkliche Person, ebenso wirklich wie der Mensch selbst[126]).

Im Rahmen unserer Arbeit aber wollen wir nur die öffentlichrechtliche Körperschaft im Auge behalten und es hier dahingestellt sein lassen, ob die hier dargestellte Theorie auch auf die juristische Person des Privatrechts in vollem Umfange mit der gleichen Berechtigung anzuwenden ist.

Hiernach ist also bei dem Staat als einer aus Einzelpersonen bestehenden Verbandsperson Träger der Rechte und Pflichten die Gesamtheit der Mitglieder, also die Realität der wirklich vorhandenen Menschen[127]). Die Lehre wird dementsprechend auch als Theorie der realen Verbandsperson bezeichnet[128]).

Der Staat und das in ihm geeinte Volk sind also nichts voneinander Verschiedenes. Es ist, die juristische Person ebenso ein wirkliches Rechtssubjekt wie die natürliche Person. Das muß allerdings mit der von uns schon vielfach betonten Einschränkung gelten, daß eben die vollen Rechte und Pflichten einer Rechtsordnung nur ihren natürlichen Rechtssubjekten vorbehalten sind, denen gegenüber die juristischen Personen abgeleitete Rechtssubjekte minderen Rechts sind.

Es bleibt somit bei der Feststellung: Den Staaten als den natürlichen Personen des Völkerrechts steht die völkerrechtliche Körperschaft gegenüber als Völkerrechtssubjekt minderen Rechts.

Freilich kann diese Lösung nicht auf jede internationale Verwaltungsgemeinschaft angewendet werden. Die Satzungen weisen jeweils darauf hin, ob sie Rechtsfähigkeit besitzen. Eines aber kann als allgemein gültige Regel herausgestellt werden: Ist ein einheitlicher Verleihungsakt und eine einheitliche Rechtspersönlichkeit auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages der Mitgliedsstaaten vorhanden, dann haben wir es mit einer völkerrechtlichen Körperschaft zu tun.

Um die Frage der Völkerrechtssubjektivität zu Ende zu führen, sei uns noch folgende Bemerkung gestattet: auch einer

---

[126]) Zitelmann, Die juristische Person ... S. 54.

[127]) Helfritz, a.a.O. S. 41.

[128]) Die Organlehre dieser Theorie wurde bereits schon oben S. ... behandelt.

in Entstehung begriffenen natürlichen Person des Völkerrechts, die man im Einklang an das Privatrecht wohl am besten als „nasciturus" bezeichnen wird, billigt das Völkerrecht bereits gewisse Rechte und Pflichten zu. Auch sie ist Völkerrechtssubjekt minderen Rechts.

Indessen kann man die Individuen, wie schon beiläufig betont, nicht als Völkerrechtssubjekte bezeichnen. Um den Rahmen dieses Themas nicht zu sprengen, begnügen wir uns bei diesem äußerst umstrittenen Problem mit dieser Feststellung.

Teil V.

Die Privatrechtsfähigkeit der völkerrechtlichen Körperschaft im allgemeinen.

§ 22.

Und nun bleibt uns noch eine wichtige Aufgabe zu lösen, nämlich die Privatrechtsfähigkeit unserer völkerrechtlichen Körperschaft.

Bei der Darstellung und Kritik der bisherigen Lösungsversuche haben alle bisher gemachten Vorschläge, die Privatrechtsfähigkeit unserer völkerrechtlichen Körperschaft zu konstruieren abgelehnt werden müssen, teils weil sie der dualistischen Konstruktion des Verhältnisses von Völkerrecht und Landesrecht widersprechen, teils weil sie dem Wesen der völkerrechtlichen Körperschaft nicht gerecht werden. Die wiederholt gemachten Versuche, aus der Völkerrechtsfähigkeit die Privatrechtsfähigkeit abzuleiten, mußten, obgleich sich in ihnen der richtige Gedanke verbirgt, ebenfalls abgelehnt werden, da sie meist nur juristisch unbewiesene Behauptungen enthielten.

Es gilt daher einen neuen Weg zu finden, der diese Fehler vermeidet.

Den u. E. einzig gangbaren Weg zu einer richtigen Lösung weist uns Wegner[1]). Hiernach haben wir von folgenden Gesichtspunkten auszugehen[2]).

[1]) Wegner deutet diesen Weg schon in seiner Einführung an bei der Besprechung von Schröder's: Die Grundbuchfähigkeit des Völkerbundes. im Oesterr. Zentralbl. 1932, S. 767 ff. und in seiner

Wir betrachten das Recht von verschiedenen Standorten her.

Einmal begreifen wir das Recht vom Menschen her. Bei dieser Betrachtung steht vor uns im wesentlichen das bürgerliche, das private Recht.

Sodann aber begreifen wir das Recht vom Staate her. Hier befinden wir uns in der Sphäre des öffentlichen Rechts mit Ausschluß des Völkerrechts[2]). Es gehören hierher also Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht und Prozeßrecht.

Drittens begreifen wir das Recht von der Völkergemeinschaft her und befinden uns so im Gebiete des Völkerrechts.

Und viertens und letztens verstehen wir es von der christlichen Kirche her, als göttliche Stiftung. Letzteres nimmt allerdings vielfach eine Sonderstellung ein.

Wir ersehen hieraus, daß wir dem Völkerrecht nicht gerecht werden, wenn wir es nur von einer Ebene her begreifen wollen. Schon bei der Betrachtung des Verhältnisses von Völkerrecht zu Landesrecht stellten wir fest, daß das Völkerrecht gegenüber dem Landesrecht zwar einen völlig selbständigen Rechtskreis darstellt, doch aber einen Rechtskreis, der ohne das Staatsrecht nicht realisierbar wäre.

Wir sehen den Staat genau so wie alle inländischen öffentlichrechtlichen Körperschaften gleichzeitig sich gewissermaßen von der höheren Ebene des öffentlchen Rechts hinabbewegen auf die Ebene des Privatrechts, und sprechen dann von seinem Fiskus. Aus den gleichen Erwägungen heraus muß auch jedes Subjekt des Völkerrechts privatrechtsfähig sein.

Welches ist der juristische Weg, der uns dies feststellen läßt?

§ 23.

Welche Bedeutung hat das Bild der vier Rechtsebenen für die Privatrechtsfähigkeit der völkerrechtlichen Körperschaft?

Diskussionsrede auf der 11. Tagung der dtsch. Ges. f. V.R. 1932 in Kassel zeigt er uns diesen Weg auf.

[2]) Vgl. hierfür und für die folgenden Ausführungen Wegner in seiner Einführung, insbesondere Bd. I, S. 57—58.

[3]) Vielfach leugnet man die öffentlich-rechtliche Natur des Völkerrechts, da es sich hier nicht um Ueber- oder Unterordnung wie im Staatsrecht handelt, sondern vielmehr die Staaten gleichberechtigt nebeneinander stehen. Gleichwohl ist auch das Völker-

Zuunterst liegt die Ebene des Privatrechts, der dann als einander höhere Ebenen das Staatsrecht, das Völkerrecht und das Kirchenrecht folgen.

Es folgt hieraus, daß die Privatrechtsfähigkeit als zuunterst liegend als Mindestmaß jeder Rechtsfähigkeit in jeder Rechtsfähigkeit einer höheren Ebene enthalten ist[4]). So wie der Staat und jede landesrechtliche öffentlichrechtliche Körperschaft als fisci von der Ebene des öffentlichen Rechts auf die niedere Ebene des Privatrechts herabsteigen können, also privatrechtsfähig sind, so ist auch jedes Völkerrechtssubjekt privatrechtsfähig.

Hiermit ist freilich nicht schlechthin gesagt, daß jedes Rechtssubjekt einer höheren Ebene auch Rechtssubjekt in jeder niederen Ebene wäre. Vielmehr darf das Verhältnis der einzelnen Rechtskreise zueinander bei dieser Betrachtung nicht unberücksichtigt bleiben. Sonst müßte man etwa sagen, daß, wie jeder Staat (bzw. jedes Subjekt des innerstaatlichen öffentrechtlichen Rechtes)auch Privatrechtssubjekt ist, ebenso jedes Völkerrechtssubjekt auch staatsrechtliche Person sein müsse. Diese Folgerung zu ziehen ist unmöglich. Besinnen wir uns einfach auf das bei der Untersuchung von Völkerrecht zu Landesrecht gefundene Ergebnis; dort stellten wir fest, daß das Völkerrecht zwar den Staaten, nicht aber dem Staatsrecht übergeordnet ist, vielmehr sind die Rechtskreise Völkerrechts und Staatsrecht als koordinierte anzusehen. Sie gehören beide in das gemeinsame und größere Gebiet des öffentlichen Rechts. Hieraus folgt aber, daß nicht etwa jedes Völkerrechtssubjekt ein Staat sein muß, wohl aber, daß jedes Völkerrechtssubjekt auch Privatrechtsfähigkeit besitzen muß. Es bleibt also bei der Feststellung: Die Privatrechtsfähigkeit als Mindestmaß jeder Rechtsfähigkeit ist in jeder Rechtsfähigkeit einer höheren Ebene enthalten.

---

recht öffentliches Recht, denn es regelt im wesentlichen die Stellung der Staaten in der Gemeinschaft der Völker, während das Staatsrecht die Beziehungen des Staates nach innen ordnet. Es stehen sich also bei dem Völkerrecht die Staaten als Träger hoheitlicher Gewalten einander gegenüber.

[4]) Aehnlich Wegner, Oesterr. Zentralblatt, 1932, S. 767.

Indessen scheint es so, als ob diese Feststellung den Tatsachen nicht entspräche. Wir sind etwa auf den Einwand gefaßt: die katholische Kirche ist Völkerrechtssubjekt. Indessen hat sie in vielen Staaten, z. B. in Frankreich, nur die Stellung eines nicht rechtsfähigen Vereins, ist also als solche, d. h. als Völkerrechtssubjekt, nicht privatrechtsfähig. Vielfach benutzt man diese Tatsache als Argument dafür, um den Nachweis zu führen, daß nicht alle Völkerrechtssubjekte privatrechtsfähig sind[5]).

Indessen ist bei der katholischen Kirche hierfür nun ein praktischer Grund gegeben, weshalb man ihr zwar das Recht zuerkennt, Völkerrechtssubjekt zu sein, aber ihr vielfach ausdrücklich die wahre juristische Persönlichkeit auf privatrechtlichem Gebiet abspricht[6]).

Diese Unterscheidung ist nur deshalb tragbar, weil wir eben in der katholischen Kirche eine ganz besonders geartete Erscheinung, ein ganz besonderes Völkerrechtssubjekt vor uns sehen, weshalb dieser Mangel durch andere Tatsachen wettgemacht wird. Es zerfällt nämlich die katholische Kirche wiederum in einzelne Unterteile (Gemeinden, Bistümer, Provinzen), die von den sie beherbergenden Staaten durchweg als juristische Personen anerkannt sind. Andere Völkerrechtssubjekte besitzen aber keinerlei derartige inländische Unterorgansationen. Im übrigen setzt sich die Kirche aus einzelnen Menschen, also rechtsunterworfenen Untertanen des Staates zusammen, bei der völkerrechtlichen Körperschaft aber „gibt es keine Anhänger in den einzelnen Staaten, deren Zusammenfassung den Bund darstellt, vielmehr sind die Staaten selbst seine Mitglieder, also souveräne Gebilde“[7]). Praktisch ist also die katholische Kirche tatsächlich auch überall privatrechtsfähig und der in Frage kommende Einwand ist keinesfalls geeignet, unsere Lösung zu widerlegen oder zu erschüttern.

Daß die Völkerrechtsfähigkeit der katholischen Kirche nicht abhängig ist von der Existenz eines Kirchenstaates, wird heute größtenteils mit Recht zugegeben. Sie ist eben eine nur

[5]) Schröder, a.a.O. S. 46.
[6]) Hierfür und für die diesbezüglichen folgenden Ausführungen Liermann, a.a.O.
[7]) Liermann a.a.O.

historisch verständliche natürliche Völkerrechtsperson, diese Weltinstitution, die allein alle Stürme der Zeit siegreich überstanden hat, deren Repräsentant zeitalterlang einst der Monarch der Monarchen war, dessen glorreiche Vorgänger ehemals als Richter in den Streitigkeiten zwischen den Völkern intervenierten, die einst Kronen verteilten und lange Zeit hindurch die einzigen Hüter des Völkerrechts waren[8]).

Die notwendige Konsequenz wäre somit, die katholische Gesamtkirche, wie als Völkerrechtssubjekt so auch als Privatrechtssubjekt gelten zu lassen. Wenn das indessen vielfach nicht geschieht, so wird dieser Mangel wettgemacht durch die Existenz vieler rechtsfähiger staatlicher Unterorganisationen, wie wir bereits gesehen haben.

Es ist somit festgestellt:

Die völkerrechtliche Körperschaft ist als solche, d. h. als Völkerrechtssubjekt, privatrechtsfähig, ähnlich wie der Fiskus eines Staates.

§ 25.

Wir würden übrigens vorschlagen, auch hier von einem Fiskus der völkerrechtlichen Körperschaft zu sprechen. Hiergegen wird zwar vielfach eingeworfen, daß diese Uebertragung einer staatsrechtlichen Terminologie, so verlockend es zunächst erscheinen mag, unter allen Umständen vermieden werden müsse[9]). Gewiß, es ist richtig, daß der Begriff Fiskus aus der Gegenüberstellung von Staat und Untertanen im Rechtsleben hervogewachsen ist. Rechtsgeschichtlich weist der Fiskusbegriff diese Entwicklung zweifellos auf. Man vermag aber nicht einzusehen, weshalb dieser bequeme und feststehende Rechtsbegriff nicht auch auf andere öffentlichrechtliche, also auf rein völkerrechtliche Gebilde als den Staat angewendet werden sollte. Will man nicht am Wesen des Fiskusbegriffes überhaupt vorbeigehen, so ist die Bezeichnung Fiskus für die privatrechtliche Seite der völkerrechtlichen Körperschaft nicht nur empfehlenswert, sondern vielmehr auch geboten. Denn daß der Staat als Fiskus auftritt, bedeutet ganz einfach, daß er von der höheren Ebene des öffentlichen Rechts herabsteigt zu der niederen Ebene des Privatrechts[10]). Der Staat kommt

[8]) Wynen, a.a.O. S. 102.
[9]) So für viele Liermann, a.a.O.
[10]) Wegner, Oesterr. Zentr. Bl. 1932, S. 767.

eben nicht nur als Träger öffentlicher Rechte und Pflichten, also als staatsrechtliche Person gegenüber den Staatsangehörigen und als völkerrechtliche Person gegenüber anderen Staaten und Völkerrechtssubjekten in Betracht, sondern er ist auch Subjekt privater Rechte und Pflichten. Hier wird er als Privatrechtsperson Fiskus genannt, ohne daß dabei natürlich an ein gesondertes, von dem Staate verschiedenes Rechtssubjekt gedacht werden dürfte[11]). Der Fiskus ist juristische Person des Privatrechts und als solche immer vorhanden[12]). Daß der staatliche Fiskus noch gewisse Vorrechte vor anderen Rechtsträgern hat, worauf Jellinek[13]) mit Recht hinweist, interessiert uns in diesem Zusammenhange nicht.

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß der Fiskus den Staat als Träger öffentlicher Rechte und Pflichten auf der Ebene des Privatrechts darstellt. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb dieser Begriff nicht auch auf die anderen Personen des öffentlichen Rechts angewandt werden sollte. Das Recht ist doch nicht tot oder lediglich eine historische Erscheinung — das Recht ist zukunftsträchtig[1]).

Man wird daher zu folgendem Ergebnis kommen müssen:

Unter dem Fiskus im engsten Sinne versteht man nur den Staat als Privatrechtssubjekt[2]). Das indessen ist eine zu enge Umgrenzung. Vielmehr ist unter Fiskus die Privatrechtsfähigkeit einer jeden öffentlichrechtlichen Person zu verstehen. Es besteht daher kein Hindernis diesen Begriff auch auf die juristische Person des öffentlichen internationalen Rechts, auf die völkerrechtliche Körperschaft, anzuwenden. Man kann daher im Gegensatz zu Liermann sehr wohl z. B. von dem Fiskus des Völkerbundes sprechen.

---

[11]) Staat und Fiskus bilden eine Einheit; die frühere Auffassung, daß sie zwei verschiedene Rechtssubjekte seien, ist längst aufgegeben. Vgl. W. Jellinek: Verhaltungsrecht, S. 27.

[12]) Hatschek, V.R. S. 43.

[13]) V.R. S. 24/25.

[1]) Vgl. Sauer S. 42.

[2]) Giest-Neuwiem-Cahn, Deutsches Verwaltungsrecht, S. 14.

Teil VI.

Die Privatrechtsfähigkeit der völkerrechtlichen Körperschaft in ihren Mitgliedsstaaten.

§ 26.

Indessen ist mit den bisher gefundenen Ergebnissen unser Problem durchaus noch keinesfalls erschöpft. Wir haben bisher lediglich festgestellt, daß die völkerrechtliche Körperschaft als Völkerrechtssubjekt auch privatrechtsfähig ist. Es muß aber nun noch festgestellt werden, wie die Pivatrechtsfähigkeit dieser völkerrechtlichen Körperschaften in die einzelnen Landesrechtsordnungen gelangt, stellten wir doch weiter oben fest, daß jede Landesrechtsordnung ausschließlich allein darüber bestimmt, wer in ihr rechtsfähig ist. Aus dem Wesen der völkerrechtlichen Körperschaft als juristischer Person des Völkerrechts, d. h. einer selbständigen und neuen, von dem Willen ihrer Mitglieder losgelösten Person, ergibt sich, daß sie sowohl hinsichtlich ihrer Völkerrechtsfähigkeit als auch hinsichtlich ihrer Privatrechtsfähigkeit wie ein ausländisches Völkerrechtssubjekt, also ähnlich einem fremden Staat zu behandeln ist. Daß das auch gegenüber dem jeweiligen Wohnsitzstaat der völkerrechtlichen Körperschaft gilt, bedarf keiner Erwähnung. Privatrechtlich hat also die völkerrechtliche Körperschaft die Stellung wie der Fiskus eines auswärtigen Staates.

§ 27.

Hinsichtlich der rechtlichen Konstruktion der Privatrechtsfähigkeit von Staaten ist zu sagen, daß die Berliner Juristenfakultät in dem bekannten Gutachten zum Zappaschen Erbfall[3]) nachgewiesen hat, daß der ausländische Staat wie eine ausländische juristische Person zu behandeln ist: „Die Rechtsstellung des Fiskus ist in Deutschland grundsätzlich keine andere als die, welche den juristischen Personen überhaupt zukommt[4]).

Es muß daher in diesem Zusammenhang die Gesamtfrage

[3]) In Zeitschr. für Internationales Privat- u. Strafrecht, Bd. III, S. 275—293.

[4]) Wie 1).

nach der Rechtsstellung der ausländischen juristischen Personen kurz aufgerollt werden. Wenn auch das moderne Völkerrecht den Begriff der Rechtlosigkeit des Fremden fallen gelassen hat und durch das Prinzip ersetzt hat, daß der Ausländer für das Gebiet des Privatrechts mit dem Inländer im allgemeinen gleiche Rechtsfähigkeit genießt, so bestehen doch insbesondere Ausnahmebestimmungen beim Erwerb von Grundeigentum. In besonderem Maße gilt das natürlich für die juristischen Personen aus vielerlei Gründen[5]). Wie die Berliner Juristenfakultät weiter nachweist, besteht volle Meinungsübereinstimmung darüber,daß keine juristische Person des Auslandes einen Anspruch darauf hat, den juristischen Personen des Inlandes gleichgestellt zu werden, und daß es namentlich jedem Staate unbenommen bleibt, den Erwerb von Grund und Boden innerhalb seiner Grenzen durch ausländische Körperschaften an eine von ihm zu erteilende besonderen Genehmigung knüpfen. Es ist also ein Unterschied zu machen zwischen der zweifellos vorhandenen Fähigkeit, Rechte zu erwerben und der Befugnis, sie auszuüben und zu genießen, worauf Fiore mit Recht hinweist[6]). Zunächst muß die Frage aufgeworfen werden, ob man von einer Staatsangehörigkeit einer juristischen Person überhaupt sprechen kann. Diese Frage muß mit Rose[7]) und Geiler[8]) bejaht werden, deren Ausführungen man sich voll anschließen kann. Man kann bei der juristischen Person in einem modifizierten Sinne von einer Nationalität, von einer Zugehörigkeit zu einem Staatsverbande sprechen, nämlich in dem Sinne, daß jede juristische Person in einer bestimmten nationalen Rechtsordnung wurzelt und wurzeln muß, es sei denn, daß im Einzelfall etwa eine völkerrechtliche Rechtsfähigkeit angenommen werden kann[9]). Sodann aber erhebt sich die weitere Frage, unter welchen Bedingungen eine juristische Person einem bestimmten Staate angehört. Mit Rose und Geiler und mit der herrschenden Meinung machen wir die Staatsangehörigkeit allein von der

[5]) Berliner Juristenfakultät, a.a.O.

[6]) Fiore: Die privatrechtliche Persönlichkeit des Staates dem In- und dem Auslande gegenüber. Zeitschr. f. intern. Privat- und Strafrecht, Bd. 4, S. 529 ff.

[7]) Rose: Die privatrechtliche Stellung der ausländischen juristischen Personen, S. 37 ff.

[8]) Geiler, a.a.O. S. 12.

[9]) Geiler, a.a.O. S. 12.

Erlangung der Rechtsfähigkeit abhängig. Es kann sich also die Erlangung der Rechtsfähigkeit nicht nach dem Sitz richten, sondern muß sich richten nach der Rechtsordnung, in welcher die juristische Person zur Entstehung gekommen ist[10]). Man spricht also von einer deutschen juristischen Person, wenn die juristische Person nach deutschem Recht existent, d. h. rechtsfähig geworden ist. Die Rechtsfähigkeit beurteilt sich also nach der Rechtsordnnug, die die juristische Person zur Entstehung gebracht hat.

Indem die Rechtsordnung eines Staates einem sozialen Gebilde die Rechtsfähigkeit verleiht, macht sie dieses Sozialgebilde zu einer inländischen juristischen Person. „Und da jede jurstische Person des Privatrechts der Verleihung der Rechtssubjektivität durch eine nationale Rechtsordnung bedarf, kann es im Gegensatz zu den physischen Personen keine staatenlosen juristischen Personen geben", meint Geiler a.a.O. S. 12. Die juristischen Personen haben also nach ihm immer einen Heimatstaat, nicht aber alle physischen Personen, welche vielmehr auch staatenlos sein können.

Unseres Erachtens ist diese Meinung angesichts der Privatrechtsstellung der völkerrechtlichen Körperschaft nicht haltbar. Bei ihr geht es nicht um Verleihung, sondern um Anerkennung der bereits vorhandenen Privatrechtsfähigkeit. Hierüber aber später.

Während der einzelne Mensch in einem Kulturstaat als Rechtsubjekt auch dann anerkannt werden würde, wenn er es nach seinem Personalstatut nicht wäre oder wenn er staatenlos wäre, ist die Anerkennung fremder Kollektivitäten als juristische Personen daran gebunden, daß sie auch nach ihrem Personalstatut Rechtspersönlichkeit besitzen[11]). Auch ein in Deutschland gar nicht existierender Typus einer juristischen Person kann sonach in Deutschland Rechtsfähigkeit erlangen. Das Prinzip lautet also: Es wird jeder Verband anerkannt, der in einem anderen Staate rechtsfähig ist. Wenn also etwa in Indien eine Gottheit eine juristische Person darstellen würde, so wäre sie als solche auch in Deutschland zu behandeln[12]). Es fehlt eben ein allgemein angenommener, einheitlicher Typus als Substrat der

[10]) RGZ. Bd. 117, S. 215.
[11]) Mamelock a.a.O. S. 55.
[12]) v. Rose a.a.O. S. 27, Frankenstein a.a.O. S. 484.

juristschen Person und das Personalstatut allein bestimmt die Egnung eines gewissen Substrats zur Basis einer juristischen Person. Einmal müssen also die Beschränkungen beobachtet werden, welche in dem Staate betehen, wo gewisse Rechte ausgeübt werden sollen, sodann müssen die Beschränkungen beachtet werden, welche der fremden juristischen Person durch ihr eigenes Personalstatut auferlegt sind, denn die beschränkte Kapazität folgt den juristischen Personen überall hin. Auch dürfen de fremden juristischen Personen nicht besser gestellt werden, als die einhemischen der gleichen Art[13]). Das Gleiche wird naturgemäß m Verhältnis des fremden zum einheimischen Fiskus gelten müssen. Wenn also ein Staat, wie es bei den USA. der Fall ist, nicht fähig ist, Immobilien durch Legat zu erwerben, so wird aus dem angeführten Grunde die bezügliche Kapazität auch fremden Staaten im Gebiet von USA. versagt werden müssen[14]). Die einzelnen international - privatrechtlichen Bestimmungen sollen hier nicht zitiert werden.

Freilich treffen diese Feststellungen nicht in vollem Maße auf den Fiskus der völkerrechtlichen Körperschaft zu. Der Fiskus eines Staates gilt als innländische juristische Privatrechtsperson desjenigen Staates, dessen Fikus er darstellt. Bei der völkerrechtlichen Körperschaft hingegen kann, wie schon mehrfach hervorgehoben worden ist, weder von einer Staatsangehörigkeit oder einem Heimatrecht noch von einem Personalstatut die Rede sein, trotz ihrer die Staatsgrenzen weit überschreitenden Rechtsfähigkeit. Sie ist eine staatenlose, überstaatliche, eine internationale juristische Person.

§ 28.

Im Anschluß an die Rechtsebenenbetrachtung auf S. . ff. müssen wir sagen: Durch positiven Willensakt haben die Mitgliedsstaaten die völkerrechtliche Körperschaft als Völkerrechtssubjekt geschaffen. Darin aber liegt als mindestes, daß sie dieselbe zu allem ermächtigen, zu dem Privatrechts-

[13]) Mamelock a.a.O. S. 105 ff.

[14]) a. A. Fedozzi — vgl. Wynen a.a.O. S. 94 9nm. 2, — der die Rechtsfähigkeit des fremden Staates immer nach dessen Personalstatut bemessen will.

fähigkeit genügt, und daß sie diese in ihrem eigenen Bereiche anerkennen[15/16]).

In unserem Falle aber handelt es sich um Anerkennung, nicht um Verleihung, wie bereits gesagt. Ein Personalstatut, das jeder staatliche Fiskus hat, hat die völkerrechtliche Körperschaft nicht. Sie ist eben als solche, d. h. als Völkerrechtssubjekt privatrechtsfähig. Sie hat kein Heimatsrecht und doch ist sie überall beheimatet. Sie hat kein Personalstatut, nach dem sich das Maß ihrer Rechtsfähigkeit bestimmt und ist doch überall einheitlich privatrechtsfähig.

Die Rechtsfähigkeit wird gewissermaßen als immanent angesehen. Nicht gibt etwa die deutsche Rechtsordnung dem Rechtssubjekt die deutsche Rechtsfähigkeit, sondern sie gewährt ausländischen juristischen Personen das gleiche Recht wie deutschen juristischen Personen. Um es nochmals zu sagen: Es handelt sich nicht um Verleihung der Privatrechtsfähigkeit, sondern vielmehr um die Anerkennung einer bereits vorhandenen Privatrechtsfähigkeit für den inländischen Rechtskreis. Dieser aber liegt, wie wir schon gesehen haben, bei den Mitgliedsstaaten in der Beteiligung an dem Gründungsakt.

Teil VII.

Die Privatrechtsfähigkeit der völkerrechtlichen Körperschaft in Nichtmitgliedstaaten.

§ 29.

Nun harrt noch eine letzte Frage der Beantwortung, nämlich die, welche Stellung die völkerrechtliche Körperschaft gegenüber und in den Nichtmitgliedstaaten einnimmt. Aber auch hier brauchen wir auf dem gefundenen Ergebnis nur zwanglos weiter aufzubauen, um zu der rechten Lösung zu gelangen.

Verweilen wir noch einmal kurze Zeit beim Staate. Der Staat als Subjekt des öffentlichen Rechts und als Privat-

[15]) Vgl. Wegner, im Oesterr. Zentralbl. 1932, S. 769.

[16]) Das gilt natürlich unter Wahrung der oben dargelegten international privatrechtlichen Beschränkungen.

rechtsperson ist, worauf schon gelegentlich kurz hingewiesen wurde, eins. Der Staat kommt eben nicht nur als staatsrechtliche Person gegenüber den Staatsangehörigen und als völkerrechtliche Person gegenüber anderen Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten in Betracht, sondern ist auch Subjekt des Privatrechts, ohne daß dabei an ein gesondertes von dem Staate verschiedenes Rechtssubjekt gedacht werden dürfte. Ganz ähnlich liegen die Dinge naturgemäß bei den nichtstaatlichen Völkerrechtssubjekten, speziell bei unseren völkerrechtlichen Körperschaften: Das Völkerrechtssubjekt völkerrechtliche Körperschaft und deren Fiskus sind eins. Auf Grund dieser Betrachtungen aber ergibt sich folgende Stellung der völkerrechtlichen Körperschaft in bezug auf die Nichtmitgliedsstaaten:

§ 30.

Anerkennt ein Nichtmitgliedsstaat das Völkerrechtssubjekt völkerrechtliche Körperschaft, so anerkennt er auch deren Fiskus, der hierdurch, wie wir sahen, bezüglich der Privatrechtsfähigkeit im wesentlichen die Stellung des Fiskus eines ausländischen Staates erlangt.

Im freien Ermessen eines jeden Nichtmitgliedstaates steht es, die völkerrechtliche Körperschaft als Völkerrechtssubjekt minderen Rechts anzuerkennen. Es geht jedenfalls nicht an, etwa die völkerrechtliche Körperschaft als solche unbeschadet ihrer privatrechtlichen Rechte und Pflichten anzuerkennen, denn die völkerrechtliche Körperschaft ist eins, genau so wie der Staat wesenhaft Einheit ist, mag er auch als Träger privater Rechte und Pflichten Fiskus genannt werden. Erkennt ein Staat die völkerrechtliche Körperschaft als Völkerrechtssubjekt minderen Rechts an, so schließt dies eben rechtlich und tatsächlich ein, daß er ihr den Genuß aller Rechte zugestehen will, die ihr als Völkerrechtsubjekt gebühren[1]). Daß ein Völkerrechtssubjekt aber immer auch Privatrechtssubjekt ist, glauben wir an Hand der Rechtsebenenuntersuchung dargetan zu haben.

In diesem Zusammenhang erhebt sich vor uns die alte Streitfrage, ob die Anerkennung deklarativ oder konstitutiv

[1]) Aehnlich Fiore: Die privatrechtliche Persönlichkeit des Staates dem In- und dem Auslande gegenüber. Zeitschr. f. intern. Privat- und Strafrecht, Bd. 4, S. 529 ff.

wirke. Indessen hiesse es den Rahmen dieser Untersuchung sprengen, sollte hier das sehr umstrittene Problem in vollem Maße aufgerollt werden. Vielmehr wollen wir uns mit der Herausstellung des folgenden Satzes begnügen, um die Frage der privatrechtlichen Stellung der völkerrechtlichen Körperschaft in den Nichtmitgliedsstaaten zu lösen.

Mit der Anerkennung als Völkerrechtssubjekt erlangt die völkerrechtliche Körperschaft in dem anerkennenden Staate die Rechtsstellung, die in diesem Staate der Fiskus eines auswärtigen Staates hat, in bezug auf die Privatrechtsfähigkeit hat also die Anerkennung als Völkerrechtssubjekt gewissermaßen konstitutive Wirkung, da mit ihr das Privatrechtssubjekt in dem anerkennenden Staate erst in das Rechtsleben tritt. Aber auch hier handelt es sich, das sei nochmals betont, nicht um Verleihung, sondern um Anerkennung der Rechtsfähigkeit. Nicht gibt die Rechtsordnung des anerkennenden Staates X dem Rechtssubjekt, d. h. also dem Fiskus der völkerrechtlichen Körperschaft Y die X'sche Privatrechtsfähigkeit, sondern der Staat X gewährt ausländischen juristischen Personen — eventuell unter den bekannten Einschränkungen — das gleiche Recht, wie X'schen juristischen Personen. Denn ein Rechtssubjekt ist bereits vorhanden. Man muß mit Geiler[2]) die Verleihung scharf unterscheiden von der Anerkennung. Die Rechtsfähigkeit der völkerrechtlichen Körperschaft ist gewissermaßen als immanent anzusehen.

Von der Form der Anerkennung handelnde Völkerrechtssätze gibt es nicht. Mithin gilt hier der allgemeine Satz, nachdem eine Willenserklärung in jeder beliebigen passenden Form erfolgen kann, man unterscheidet daher eine ausdrückliche Anerkennung und eine stillschweigende Anerkennung, die durch konkludenten Handlungen (Vertragsabschluß, Aufnahme der diplomatischen Beziehungen usw.) erfolgt[3]).

Derjenige Staat, der die völkerrechtliche Körperschaft als solche anerkennt, sie indessen nicht privatrechtsfähig sein läßt, begeht, um mit Sauer[4]) zu sprechen, ein völkerrechtliches Delikt.

---

[2]) a.a.O.
[3]) Vgl. Anzilotti, Lehrbuch, S. 126.
[4]) Sauer, a.a.O. S. 73.

Lebenslauf.

Am 31. Oktober 1909 wurde ich in Ebeleben in Thüringen als Sohn des damaligen Zuckerfabrikdirektors Friedrich Drünkler und seiner Ehefrau Helene, geb. Opel, geboren. Nach dreijährigem Besuch der evangelischen Volksschule in Dietzdorf, Kreis Neumarkt, trat ich Ostern 1919 in das Reform-Realgymnasium in Neumarkt ein. Ostern 1928 bestand ich an dieser Anstalt die Reifeprüfung. Ich entschloß mich, Rechts- und Staatswissenschaften zu studieren und ließ mich im Sommersemester 1928 an der juristischen Fakultät der Universität Breslau einschreiben.

Nach meinem 7. Studiensemester meldete ich mich zum ersten juristischen Staatsexamen, welches ich am 13. April 1932 in Breslau bestand. Seit Juni 1932 bin ich als Referendar im staatlichen Vorbereitungsdienst tätig, z. Zt. am Landgericht in Breslau.

Im Januar 1933 meldete ich mich zur juristischen Doktor-Prüfung, welche ich am 28. Februar in Breslau bestand.